

profil

DGB

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit

Einführung in die rechtlichen Grundlagen

Impressum

Herausgeber:

DGB Bundesvorstand

Abteilung Recht & Vielfalt

Keithstr. 1

10787 Berlin

www.dgb.de

Autoren: Ivana Sapina, Robert Nazarek

Redaktion: Robert Nazarek

überarbeitete und aktualisierte Auflage von 2014/2020

Fotos | Abbildungen | Grafiken: wenn nicht anders angegeben DGB

Druck: DGB

Stand: Februar 2024

Preis: unentgeltlich

Vorwort	5
A Die Entwicklung und Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit	7
1. Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit	7
2. Die Bedeutung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes	7
B Arbeitsgerichtsbarkeit	9
1. Aufbau und Organisation	9
1.1 Allgemeines	9
1.2 Die sachliche Zuständigkeit	9
1.3 Die örtliche Zuständigkeit	10
1.4 Die Besetzung der Kammern I. und II. Instanz	10
1.5 Die Besetzung der Senate III. Instanz	11
2. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	12
2.1 Die Bedeutung und Stellung	12
2.2 Die Berufung in das Ehrenamt	12
2.3 Die Vorschlagslisten	13
2.4 Die persönlichen Voraussetzungen für das Ehrenamt	13
2.5 Die Ausschlussgründe vom Amt	14
2.6 Der Wegfall der Voraussetzungen und die Niederlegung des Amtes	14
2.7 Die Amtsenthebung	15
3. Die Richterausschüsse	16
3.1 Der Richterwahlausschuss	16
3.2 Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	16
4. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter	17
4.1 Der Schutz und Freistellungsanspruch	17
4.2 Die Entschädigung	18
4.3 Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung	18
5. Die Heranziehung zu den Sitzungen der Arbeitsgerichte	19
5.1 Der Grundsatz des gesetzlichen Richters	19
5.2 Die richterliche Unabhängigkeit	19
5.3 Die Einhaltung der Reihenfolge der Heranziehung	20
5.4 Die Heranziehung nach der Hilfsliste	20
5.5 Die Vertagung einer Sitzung	20
5.6 Die Informationsrechte vor der Sitzung	21
5.7 Das Recht auf Akteneinsicht	21
5.8 Das Fragerecht in der Sitzung	22
5.9 Das Beratungsrecht	23

5.10 Die Entscheidung durch Abstimmung nach der Beratung	23
5.11 Beschluss-und Urteilsverkündung sowie die Unterzeichnung	24
5.12 Die Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit	24
5.13 Ausschluss der Öffentlichkeit	25
6. Das arbeitsgerichtliche Verfahren	25
6.1 Die Güteverhandlung	26
6.2 Die Allein-Entscheidungen von Vorsitzenden	26
6.3 Der Kammertermin	28
6.4 Die Berufung und Revision	28
C Anhang	30
1. Gesetzestexte	30
1.1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)	30
1.1 Deutsches Richtergesetz (Auszüge)	54
1.2 Gerichtsverfassungsgesetz (Auszüge)	56
1.2 Zivilprozessordnung (ZPO) (Auszüge)	59
1.3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Auszüge)	61
2. Abkürzungen	65



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Arbeits- und Sozialrecht hat für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Versicherte und Rentnerinnen und Rentner eine herausragende Bedeutung. Die Absicherung durch den Kündigungsschutz, die Durchsetzung tarifvertraglicher Rechte und die Lösung betriebsverfassungsrechtlicher Konflikte sind für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenso von existentiellem Gewicht wie die Durchsetzung von Ansprüchen gegen die Sozialversicherungsträger und den Staat wegen Rente, Pflegegeld, Unfallversicherungsschutz und den Anspruch auf das Arbeitslosengeld II bzw. die Grundsicherung.

Der Satz „Das Recht ist der Schutz der Schwachen“ gilt vor allem für die Rechtsgebiete des Arbeits- und Sozialrechts, die derzeit in Deutschland die Lebensbedingungen von 42 Millionen Erwerbstätigen, über 20 Millionen Rentnerinnen und Rentner aber eben auch fast einer Million Arbeitslosengeldberechtigter und mehr als sechs Millionen SGB II-Leistungsberechtigter bestimmen.

Die Zuweisung möglicher Rechtsstreitigkeiten an die Arbeits- und Sozialgerichte als Fachgerichte mit ihren eigenen Verfahrensordnungen des Arbeitsgerichts- und Sozialgerichtsgesetzes, gehört für die Gewerkschaften unverzichtbar zum sozialen Rechtsstaat. Arbeits- und Sozialgerichte eröffnen die Chance auf Waffengleichheit zwischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bzw. Versicherten auf der einen Seite und den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bzw. den Trägern der Sozialversicherungen und sozialen Grundsicherung auf der anderen Seite. Konfliktlösung auf gleicher Augenhöhe wird ermöglicht.

Unverzichtbarer Bestandteil der Arbeits- und Sozialgerichte sind die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen. Ihre Bedeutung geht weit über die der Laienrichter in anderen Gerichtszweigen hinaus. Die von den Gewerkschaften vorgeschlagenen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit verfügen mit ihren Berufs- und Lebenserfahrungen sowie mit ihren besonderen Kenntnissen und ihrem Fachwissen der Konfliktentstehung und Konfliktbewältigung über gute Voraussetzungen. Mit diesen spezifischen Erfahrungen ergänzen sie die fachliche Arbeit der Berufsrichterinnen und Berufsrichter um rechtspraktische Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die gleichberechtigte Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an den Entscheidungen der Arbeits- und Sozialgerichte ist die wesentliche Bedingung dafür, dass die Entscheidungen im Arbeits- und Sozialrecht, seien es Urteile, Beschlüsse oder Vergleichsvorschläge, so hohe Akzeptanz in unserer Gesellschaft genießen. Die beiden Gerichtsbarkeiten wirken durch diese Besetzung an der Vertrauensbildung in gerechte Entscheidungen maßgeblich mit und tragen zum sozialen Frieden bei.

Die Gestaltung besserer Arbeits- und Lebensbedingungen erfolgt nicht nur auf parlamentarischem Weg durch Verbesserungen der gesetzlichen Regelungen des Arbeits- und Sozialrechts. Sie erfordert auch Veränderungen der Rechtsauslegung und der Rechtsanwendung.

Hieran können ehrenamtlichen Richterinnen und Richter mitwirken.

Der engagierte Einsatz ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ist zeit- und arbeitsaufwendig. Er beginnt mit der Vorbereitung des Gerichtsverfahrens durch rechtzeitige Einsicht in die Gerichtsakten vor der Verhandlung. Dies ist für die Durchdringung des Sachverhalts und für die eigene rechtliche Wertung unerlässlich. Die aufmerksame Teilnahme an der Verhandlung, das Fragerecht in der Verhandlung und die Beteiligung an der Beratung zur und bei der Entscheidungsfindung wie auch an gerichtlichen Vergleichsvorschlägen, fördern die praxisgerechte Auslegung und Anwendung des Rechts. Manchmal sind es „nur“ Nuancen im Sachverhalt, welche nur den ehrenamtlichen

Richterinnen und Richtern aus ihrer Berufs- und Lebenserfahrung im Detail bekannt sind, die einem Verfahren die entscheidende Wendung geben können. Gerade bei der Auslegung abstrakter Rechtsbegriffe und der Anwendung komplexer Regelungen können die ehrenamtliche Richterinnen und Richter ihr soziales Wissen und ihren Erfahrungsschatz einfließen lassen. Das juristische Wissen der Berufsrichterinnen und Berufsrichter wird dadurch ergänzt und bisher für selbstverständlich angesehene Meinungen können plötzlich in einem völlig anderen Licht erscheinen.

Deshalb setzt Rechtsprechung, die Akzeptanz und Gerechtigkeit erreichen will, voraus, dass die demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Rechtsprechung durch die Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter verwirklicht wird. Auch dadurch ergibt die Urteilsformel „Im Namen des Volkes“ ihren wahren Sinn.

Diese Broschüre soll einen Überblick über Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin und Richtern geben. Die vorliegende vollständig überarbeitete Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand der Gesetze bis April 2020.

Liebe Kollegin,

Lieber Kollege,

ich wünsche für die verantwortungsvolle Tätigkeit in diesem Ehrenamt eine glückliche Hand und viel Erfolg.



Anja Piel

Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstandes

A Die Entwicklung und Bedeutung der Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Die Entwicklung der Arbeitsgerichtsbarkeit

Die Arbeitsgerichtsbarkeit, gehört zur Zivilgerichtsbarkeit. Sie unterscheidet sich jedoch aufgrund ihres eigenen Verfahrensgesetzes von der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Die Arbeitsgerichtsbarkeit geht zurück auf Sondergerichte, die im Jahre 1806 von Napoleon ins Leben gerufen wurden. Diese napoleonischen Gewerbegerichte wurden als Fabrikgerichte in Preußen weiter verbreitet. Mit dem Gewerbegerichtsgesetz von 1890 und dem Kaufmannsgerichtsgesetz von 1904 wurden die Gewerbegerichte mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern errichtet. Hierin liegen die Wurzeln der Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern an dieser Gerichtsbarkeit, die nicht zuletzt eine erste vorsichtige Abkehr vom damaligen obrigkeitstaatlichen System darstellten.

Das erste Arbeitsgerichtsgesetz wurde am 23.12.1926 in der Zeit der Weimarer Republik vom Reichstag beschlossen. Darin wurde erstmals eine umfassende Zuständigkeit für alle individual- und kollektivrechtlichen Streitigkeiten mit einer übergeordneten Revisionsinstanz zur Wahrung der Einheit der Rechtsprechung geschaffen. Allerdings blieben zunächst die Landesarbeitsgerichte und das Reichsarbeitsgericht den Landgerichten bzw. dem Reichsgericht organisatorisch angegliedert.

Nach dem Zweiten Weltkrieg hat das Kontrollratsgesetz Nr. 21 vom 30.3.1946 wieder an das Arbeitsgerichtsgesetz von 1926 angeknüpft. Es sah organisatorisch selbständige Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte vor, die mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter und je einer oder einem ehrenamtlichen Richterinnen oder Richter aus der Gruppe der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besetzt wurden. Das 1953 folgende Arbeitsgerichtsgesetz hat die in allen drei Instanzen organisatorisch selbständige Arbeitsgerichtsbarkeit gesetzlich festgeschrieben (Ihde, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes sowie Kittner, Arbeits- und Sozialordnung, Arbeitsgerichtsgesetz, Einleitung mit weiteren Hinweisen).

Organisatorisch waren Arbeitsgerichte und Landesarbeitsgerichte ausschließlich den obersten Arbeitsbehörden der Länder unterstellt. Infolge von Neuressortierungen ist die Zuständigkeit heute in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Nur noch in den Bundesländern Bayern und Berlin ist weiterhin das mit Arbeit befasste Ministerium zuständig, in allen anderen das Justizministerium.

2. Die Bedeutung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können sich nicht sicher sein, dass im Arbeitsverhältnis eine Streitfrage ausbleibt. Dann brauchen sie den Rat und die Hilfe rechtlich versierter Fachleute. Dies gilt umso mehr, wenn ein Gerichtsverfahren unvermeidlich ist. Hat schon das Arbeitsrecht seine Tücken, so ist das Sozialrecht für die meisten Menschen ein Buch mit sieben Siegeln (Kehrmann, Die Arbeitsgerichtsbarkeit, Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes, S. 169).

Das Wissen von rechtlich versierten Fachleuten ist unerlässlich. Diese stehen den Gewerkschaftsmitgliedern mit den Rechtssekretärinnen und den Rechtssekretären der DGB-Rechtsschutz GmbH zur Verfügung. Der Rechtsschutz gehört zu den wichtigsten persönlichen Leistungen, welche die Mitglieder der Gewerkschaften in Anspruch nehmen können. Jedem Mitglied steht im Bedarfsfall kostenlose Rechtsauskunft und -beratung sowie die kostenlose Prozessvertretung in allen Streitfällen aus dem Arbeits- und Dienstverhältnis, aus der Sozialversicherung sowie in Versorgungs- und Sozialhilfesachen vor den zuständigen Gerichten zu.

Der Rechtsschutz ist die einzige gewerkschaftliche Leistung, die grundsätzlich nur den Mitgliedern zugutekommt. Von allen sonstigen gewerkschaftlichen Erfolgen, sei es auf dem Gebiet der sozialpolitischen oder arbeitsrechtlichen Gesetzgebung oder der Tarifpolitik, profitieren in aller Regel ohne eigenes Zutun auch die nicht organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Kehrmann a.a.O., S. 170).

Die DGB-Rechtsschutz GmbH, die für die Gewerkschaftsmitglieder die Rechtsberatung und -vertretung in Arbeits- und Sozialrechtsfragen sicherstellt, beschäftigt ca. 387 Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre. Dieser gewerkschaftliche Rechtsschutz ist an über 160 Standorten präsent und führt von hier aus Gerichtsverfahren an mehr als 250 Gerichtsorten. Die Vertretung in den Büros umfasst den erst- und zweitinstanzlichen Rechtsschutz. Die Vertretung in dritter Instanz vor dem Bundesarbeits- und Bundessozialgericht erfolgt durch die Kolleginnen und Kollegen des Centrums für Revision und Europäisches Recht in Kassel. Die wahre Größenordnung wird deutlich, wenn man sich vor Augen hält, dass im Jahr 2018 im Arbeits- und Sozialrecht 115.826 Verfahren neu aufgenommen worden sind. Mit den 2018 abgeschlossenen Verfahren wurden für die Gewerkschaftsmitglieder insgesamt über 250 Millionen Euro erstritten. Die Verfahren verteilen sich im Arbeitsrecht auf die verschiedenen Rechtsbereiche, etwa Kündigungsschutzverfahren, Entgeltzahlungsklagen, Beschlussverfahren für Betriebsräte. Es ergibt sich zwangsläufig, dass der Arbeit der Rechtsschutzbüros eine immense rechtspolitische Bedeutung zukommt. Durch die Abstimmung untereinander kann bei den Gerichten in politisch wichtigen Verfahren ein Bewusstsein für die Positionen der Gewerkschaften geschaffen werden.

B Arbeitsgerichtsbarkeit

1. Aufbau und Organisation

1.1 Allgemeines

Die Arbeitsgerichtsbarkeit oder „**die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen**“, wie es das Arbeitsgerichtsgesetz formuliert (§ 1 ArbGG), ist eine dreigliedrige Gerichtsbarkeit und als **besondere Gerichtsbarkeit nach Art. 95 des Grundgesetzes** ausgestaltet. Die Arbeitsgerichte sind die Gerichte der I. Instanz. Ihnen sind die Landesarbeitsgerichte als II. Instanz bzw. Berufungsinstanz übergeordnet. Das oberste Gericht des Bundes der Arbeitsgerichtsbarkeit ist das Bundesarbeitsgericht als dritte bzw. Revisionsinstanz.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es zzt. 111 Arbeitsgerichte, die sich wie folgt auf die Bundesländer aufteilen:

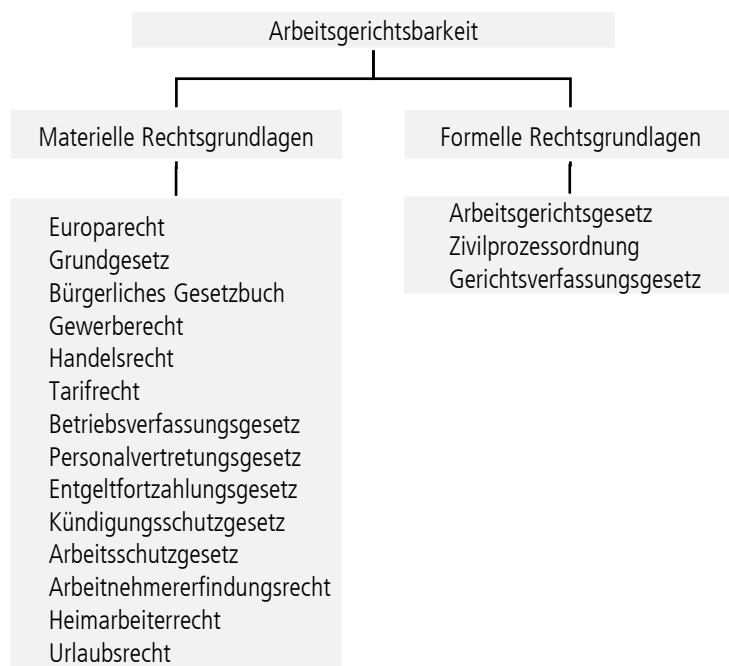
9 Baden-Württemberg	15 Niedersachsen
11 Bayern	30 Nordrhein-Westfalen
1 Berlin	5 Rheinland-Pfalz
6 Brandenburg	1 Saarland
1 Bremen	5 Sachsen
1 Hamburg	4 Sachsen-Anhalt
7 Hessen	5 Schleswig-Holstein
4 Mecklenburg-Vorpommern	6 Thüringen

Die Länder Berlin und Brandenburg haben durch Staatsvertrag die Errichtung eines gemeinsamen Landesarbeitsgerichts geregelt und in Bayern gibt es zwei und in NRW drei Landesarbeitsgerichte, insgesamt ergeben sich 18 Landesarbeitsgerichte. Der Sitz des Bundesarbeitsgerichts ist mit Erfurt gesetzlich geregelt (§ 40 Abs. 1 ArbGG).

1.2 Die sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist im Arbeitsgerichtsgesetz abschließend geregelt (§§ 2, 2a und 3 ArbGG). Danach können drei große Gruppen von Rechtsstreitigkeiten unterschieden werden, für welche die Arbeitsgerichte sachlich zuständig sind.

Die erste Gruppe umfasst alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis, also



Quelle: Das Bundesarbeitsgericht, Kassel 1993

dem Bereich des individuellen Arbeitsrechts. Diese Rechtsstreitigkeiten machen den größten Teil der Verfahren aus.

Dazu gehören beispielsweise Streitigkeiten über die Zahlung von Arbeitsentgelt, die Gewährung von Urlaub, Schadenersatz, Arbeitspapiere, das Verhalten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Betrieb und insbesondere die Beendigung des Arbeitsverhältnisses und der daraus resultierenden großen Anzahl von Kündigungsschutzverfahren.

Die zweite wichtige Gruppe betrifft die sogenannten kollektiven Rechtsstreitigkeiten. Dies sind Rechtsstreitigkeiten zwischen den Tarifvertragsparteien, also den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften oder zwischen diesen und einzelnen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern oder Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aus Tarifverträgen, über die Gültigkeit von Tarifverträgen oder über deren Auslegung oder über Fragen der Tarifzuständigkeit einer Vereinbarung.

Ferner gehören dazu alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem **Arbeitskampf** oder mit dem **Betätigungsrecht der Vereinigung**, etwa der Gewerkschaften, z. B. Streitigkeiten über Zugangsrechte der Gewerkschaften zum oder über gewerkschaftliche Werbung im Betrieb sowie Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit eines Streiks oder auch einer Aussperrung.

Zur dritten Gruppe gehören alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der **Betriebsverfassung und der Mitbestimmungsgesetze bzw. dem Sprecherausschussgesetz**.

Für diese Gruppe von Rechtsstreitigkeiten sieht das Arbeitsgerichtsgesetz ein besonderes Verfahren, das sogenannte **Beschlussverfahren**, vor, welches einige Besonderheiten gegenüber dem Urteilsverfahren enthält (§ 2a Abs. 2 ArbGG). So gibt es z. B. keine Klägerinnen und Kläger oder Beklagte, sondern **Beteiligte**. Das sind diejenigen Personen, die vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens in ihrer betrieblichen Stellung unmittelbar betroffen sind, also zunächst und vor allem die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber und der Betriebsrat.

Ein Rechtsstreit, für den die ausschließliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gegeben ist, beginnt beim Arbeitsgericht als I. Instanz (§ 2 ArbGG). Dies ist z. B. in Zivilstreitigkeiten anders. Hier kann der Wert des Streitgegenstandes bestimmen, dass ein Verfahren am Gericht der II. Instanz (Landgericht) beginnt. Ausschließliche Zuständigkeit bedeutet, dass allein die Arbeitsgerichte zur Entscheidung über den Rechtsstand berechtigt sind.

1.3 Die örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts bestimmt sich nach dem jeweiligen Gerichtsstand, der im Bereich von Arbeitsrechtsstreitigkeiten in aller Regel der Gerichtsstand des Erfüllungsortes ist. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer also der Ort, an welchem sie ihre Arbeit zu erbringen haben und an dem die Bezahlung erfolgt (§ 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 29 I ZPO). Das ist regelmäßig der Betrieb, so dass das Arbeitsgericht im Gerichtsbezirk des Betriebssitzes zuständig ist (§ 82 Abs. 1 ArbGG). Besteht über die Frage der örtlichen Zuständigkeit zwischen den Parteien Streit, entscheidet die oder der Vorsitzende allein darüber.

Die örtliche Zuständigkeit im Beschlussverfahren richtet sich nach dem Sitz des Betriebes (§ 82 ArbGG).

1.4 Die Besetzung der Kammern I. und II. Instanz

Die Gerichte für Arbeitsachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt (§ 6 ArbGG).

Die Kammern der Arbeits- und Landesarbeitsgerichte entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender bzw. Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern, je einem aus der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

Anders als vor den Arbeitsgerichten müssen sich die Parteien im Urteilsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht durch die Vertreterin oder den Vertreter einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten lassen. Sie können hier nicht mehr selbst auftreten (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5

ArbGG).

1.5 Die Besetzung der Senate III. Instanz

Die Organisation des Bundesarbeitsgerichts als der III. Instanz der Arbeitsgerichtsbarkeit ist ebenfalls gesetzlich geregelt (§ 40 ff. ArbGG).

Die 10 Senate des Bundesarbeitsgerichts bestehen aus drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. Auch hier je einem aus der Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.

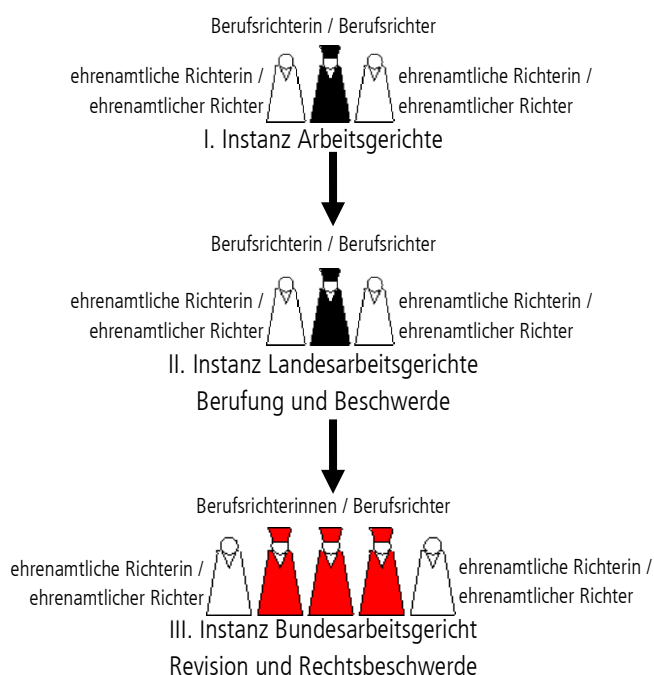
Zur Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen im Sinne einer einheitlichen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist ein „Großer Senat“ gebildet. Ihm gehören je eine Berufsrichterin oder ein Berufsrichter aus jedem der 10 Senate und je 3 ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern an. Der „Große Senat“ ist von einem Senat des Bundesarbeitsgerichts anzurufen, wenn dieser Senat von der Rechtsprechung eines anderen Senats des Bundesarbeitsgerichts abweichen will.

Im Urteilsverfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gilt, wie vor den Landesarbeitsgerichten der Vertretungszwang durch Prozessbevollmächtigte (§ 11 Abs. 2 Nr. 4 und 5 ArbGG).

Das Bundesarbeitsgericht ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugeordnet (§ 40 ArbGG).

Instanzenmodell

Aufbau der Arbeitsgerichtsbarkeit:



Quelle: angelehnt an <http://www.bundesarbeitsgericht.de/allgemeines/schaubild.html>

2. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

2.1 Die Bedeutung und Stellung

In der Arbeitsgerichtsbarkeit kommt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine besondere Bedeutung zu. Ihre Mitwirkung in allen drei Instanzen hat entscheidenden Anteil an dem Ansehen und Vertrauen, welches die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung seit ihrem Bestehen bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gewonnen hat.

Erst die Verwertung der Erfahrungen des Arbeitslebens bei der Rechtsfindung ermöglicht die notwendige lebensnahe, von den beteiligten Parteien getragene Rechtsprechung (Joachim et al. a.a.O. S. 9).

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichterinnen und -richter und dieselben rechtlichen Befugnisse und sachliche Unabhängigkeit (BVerfG v. 4.6.1969, 2 BvR 412/66, 120/68). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind den Berufsrichterinnen und -richtern in ihren richterlichen Funktionen gleichgestellt (Berger-Delhey BB 1998, S. 1664). Sie haben ein Recht zur Akteneinsicht und können in der Verhandlung zur Aufklärung des Sachverhalts Fragen an Parteien, Prozessbevollmächtigte, Zeugen und Sachverständige stellen (siehe B4, S. 17 ff).

Das Bundesarbeitsgericht übersendet den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung das mit der Revision angefochtene Urteil und die von den Parteien im Revisionsverfahren gewechselten Schriftsätze. Zusätzlich leiten das Bundesarbeitsgericht und ein Teil der Landesarbeitsgerichte den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorab die Entscheidungsvorschläge der Berufsrichterinnen und -richter und deren Begründung zu.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind damit in die Lage versetzt, sich umfassend auf das jeweilige Verfahren vorzubereiten und die Entscheidungsvorschläge und ihre rechtliche Begründung kontrollieren und nachvollziehen zu können.

Gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Anspruch auf Freistellung von der Arbeit für die Zeit, die zur Wahrnehmung des Amtes notwendig ist. Soweit ein Lohnausfall entsteht, werden die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz durch die Staatskasse entschädigt. Gleiches gilt für Fahrkosten und sonstigen Aufwand, etwa Hotel und Verpflegungskosten (siehe B4.2, S. 18 ff).

2.2 Die Berufung in das Ehrenamt

Durch die **Beteiligung von Vertretern der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber** am Verfahren wird ein besonders **sachverständig besetztes Gericht** geschaffen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können und sollen ihre besonderen Sach- und Fachkenntnisse aus dem Arbeitsleben mit in das Verfahren einbringen.

Die Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an den arbeitsgerichtlichen Verfahren beruht auf der Erkenntnis, dass die Anschauungen der im Arbeitsleben Stehenden bei der Rechtsfindung und der Entscheidung unerlässliche Voraussetzung für die Akzeptanz der gerichtlichen Entscheidungen sind.

Die **Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** bei den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten erfolgt durch die zuständige oberste Arbeitsbehörde des Landes, dies ist entweder das jeweilige Arbeits- oder Justizministerium des Bundeslandes. Die Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zum Bundesarbeitsgericht erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (§ 43 Abs. 1 ArbGG).

Die Berufung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren. Eine Begrenzung der Amtszeit gibt es nicht (§ 20 ArbGG). Seinen Abschluss findet das Berufungsverfahren mit der Zustellung der Berufungsurkunde.

2.3 Die Vorschlagslisten

Die oberste Behörde ist jedoch nicht frei darin, wen sie in das Ehrenamt beruft. Die Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten, die von den Gewerkschaften bzw. den Arbeitgeberverbänden eingereicht worden sind (§ 20 ArbGG). Entsprechend der gesetzlichen Regelung werden die Listen „von den im Gerichtsbezirk bestehenden **Gewerkschaften**, selbständigen **Vereinigungen von Arbeitnehmern** mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und **Vereinigungen von Arbeitgebern**“ für jeden einzelnen Gerichtsbezirk aufgestellt und eingereicht.

Außerdem ist die oberste Behörde bei der Auswahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter an die **Reihenfolge in der Vorschlagsliste** gebunden, allerdings unter Berücksichtigung der Minderheiten.

Für die anschließende Ausübung des Amtes ist in allen Gerichtsbarkeiten die Vereidigung zwingende Voraussetzung (§ 45 Abs. 2 DRiG). Diese hat vor der ersten mündlichen Verhandlung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Die Eidesformel lautet (§ 45 Abs. 3 DRiG):

Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe.

Die Formel kann in der weiblichen Form gesprochen und auf die religiöse Beteuerung verzichtet werden.

2.4 Die persönlichen Voraussetzungen für das Ehrenamt

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen für die Berufung an die Arbeitsgerichte das 25., an die Landesarbeitsgerichte das 30. und an das Bundesarbeitsgericht das 35. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen weiter als **Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer oder Arbeitgeberin und Arbeitgeber** in dem Bezirk des Arbeits- bzw. Landesarbeitsgerichts tätig sein oder wohnen und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (§ 21 ArbGG).

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber, die vorübergehend keine Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer beschäftigen, können ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gruppe der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sein. Ebenso können in Betrieben einer juristischen Person (GmbH, AG, KG etc.) die Mitglieder des Vertretungsorgans berufen werden, aber auch Geschäftsführerinnen und -führer, Betriebsleiterinnen und -leiter oder Personalleiterinnen und -leiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt wurde (§ 22 Abs. 2 ArbGG).

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können auch dann ehrenamtliche Richterinnen und Richter sein, wenn sie wegen Arbeitslosigkeit keine Beschäftigung ausüben (§ 23 Abs. 1 ArbGG).

Ferner erlaubt das Gesetz solche Personen als ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu berufen, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften oder von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung sind. Gleiches gilt für Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können also Personen berufen werden, die in ihrer Organisation oder Verband die Funktion einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers haben, z. B. Vorstandsmitglieder von Gewerkschaften (§ 23 Abs. 2 ArbGG).

Beamten und Beamte können **nur auf Arbeitgeberseite** ehrenamtliche Richterinnen und Richter benannt werden. Sofern sie jedoch Beamtinnen und Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitssachen sind, dürfen sie nicht als ehrenamtliche Richterinnen und Richter berufen werden (§ 23 Abs. 2 Nr.3).

Eine Berufung als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter scheidet allerdings aus, wenn diese für den Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berufen werden und neben dem Arbeitsverhältnis zugleich als

Arbeitgeberin oder Arbeitgeber tätig sind (LAG Baden-Württemberg, 17.06.2013 – 1 SHa 17/13; LAGE § 21 ArbGG 1979 Nr. 10).

2.5 Die Ausschlussgründe vom Amt

Ausschlussgründe für eine Berufung in das Ehrenamt sind nur die im Gesetz genannten Gründe (§ 21 Abs. 2 ArbGG):

- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt worden ist;
- wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
- wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
- wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Ebenfalls nicht berufen werden soll, wer

- gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 DRiG) oder
- wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der DDR (§ 6 Abs. 4 Stasi-Unterlagen-Gesetzes) oder als diesen Mitarbeitern gleichgestellte Person (§ 6 Abs. 5 Stasi-Unterlagen-Gesetzes) für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist (§ 44a Abs. 1 Nr.2).

Vom oder der oder dem für das Ehrenamt Vorgeschlagenen kann die für die Berufung zuständige Stelle eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihr oder ihm keine dieser Voraussetzungen gegen eine Berufung vorliegen (§ 44a Abs. 2 DRiG).

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nach entsprechender Erfahrung und Tätigkeit in der I. bzw. II. Instanz, an das **Landesarbeitsgericht oder Bundesarbeitsgericht** berufen werden, endet mit dem Beginn der Amtszeit im **höheren Rechtszug** die Amtszeit in der unteren Instanz. Eine Tätigkeit als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter an mehr als einem Gericht für Arbeitssachen ist ausgeschlossen (§ 20 Abs. 4 ArbGG). Einer Niederlegung des Amtes oder der Durchführung eines Entbindungsverfahrens bedarf es in diesem Fall jedoch nicht (Hauck a.a.O. § 21 Rn. 11).

Kein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund liegt vor, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter nacheinander in den verschiedenen Instanzen in demselben Verfahren tätig wird (ebd. § 21 Rn. 11).

2.6 Der Wegfall der Voraussetzungen und die Niederlegung des Amtes

Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörde oder auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden bzw. abzurufen (§ 44b Abs. 1 DRiG).

Über den Antrag entscheidet an Arbeits- und Landesarbeitsgerichten die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts und am Bundesarbeitsgericht der vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Senat des Bundesarbeitsgerichts. Es kann angeordnet werden, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen sind. Vor der Entscheidung sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu hören. Die Entscheidung der Kammer bzw. des Senats ist unanfechtbar (§ 21 Abs. 5 ArbGG; § 44b Abs. 3, 4 DRiG).

Verlieren die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Eigenschaft als Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer

oder Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber wegen Erreichens der Regelaltersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente, ist eine Entbindung vom Amt nur auf Antrag der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zulässig. Gesetzlich geregelt ist, dass das Amt der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ablehnen oder niederlegen kann (§ 24 ArbGG):

- wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (Gesetzliche Rentenversicherung) erreicht hat;
- wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
- wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihr oder ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
- wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeitssachen tätig gewesen ist,
- wer glaubhaft macht, dass ihr oder ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschweren.

Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet ebenfalls die zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts bzw. Bundesarbeitsgerichts. Diese Entscheidung ist endgültig (§ 24 ArbGG).

2.7 Die Amtsenthebung

Eine Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kommt, abgesehen vom Fehlen oder Wegfall der persönlichen Voraussetzungen, in Betracht, wenn sie ihre **Amtspflicht grob verletzen** (§ 27 ArbGG).

Darüber entscheidet ebenso die im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts bzw. der Senat des Bundesarbeitsgerichts, deren Entscheidungen unanfechtbar sind (§ 21 Abs. 5 ArbGG).

Die Bestimmung setzt eine grobe Amtspflichtverletzung voraus, also eine Pflichtverletzung im Zusammenhang mit dem Amt als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter, wie etwa Verstöße bei der richterlichen Mitwirkungspflicht, der Pflicht zur Eidesleistung, zur Mitberatung und Abstimmung, Verletzung der Verschwiegenheitspflichten oder Ähnlichem (Hauck a.a.O. § 27 Rn. 2). Grundsätzlich nicht hierunter fällt ein Verhalten im privaten Bereich.

Eine Sonderregelung der Amtspflichtverletzung gilt für Fälle, in denen sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Erfüllung ihrer Pflichten entziehen, insbesondere ohne genügende Entschuldigungen nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheinen (§ 28 ArbGG). Die besonders zu bestimmende Kammer des Landesarbeitsgerichts bzw. der Senat des Bundesarbeitsgerichts kann auf Antrag der oder des Vorsitzenden der betroffenen Kammer bzw. des Senats ein Ordnungsgeld wegen des Pflichtverstoßes festsetzen. Vor einem solchen Antrag hat die oder der Vorsitzende des Arbeitsgerichts die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu hören. Das Ordnungsgeld soll die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zur Einhaltung ihrer Pflichten anhalten. Ist damit nicht zu rechnen und ist die Pflichtverletzung schwerwiegend genug, so kommt ein Amtsenthebungsverfahren in Betracht (§ 27 ArbGG; Hauck a.a.O. § 28 Rn. 2).

Die Strafbarkeit der Bestechlichkeit (§ 332 Abs. 2 StGB) gilt auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, denn sie sind den Berufsrichterinnen und -richtern gleichgestellt (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 StGB). Dies gilt für den Tatbestand der Rechtsbeugung ebenso (Grunsky a.a.O. § 16 Rn. 9). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind Beamtinnen und Beamte im Sinne der Vorschrift über Amtspflichtverletzungen (§ 839 BGB). Die Haftung für eine Amtspflichtverletzung tritt jedoch nur ein, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Dieses Spruchrichterprivileg kommt auch den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zugute. Soweit sie haften, trifft die Verantwortlichkeit das Land bzw. bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesarbeitsgericht den Bund (Art. 34 Satz 1 GG; Grunsky a.a.O. § 16 Rn. 10).

3. Die Richterausschüsse

3.1 Der Richterwahlausschuss

Die Berufsrichter für die Arbeitsgerichte, die zugleich die Vorsitzenden der Kammern dieser Gerichte sind, werden nach der Beratung mit einem für das Bundesland zu bildenden Ausschuss ernannt. Der Ausschuss ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm müssen im gleichen Verhältnis Vertreter der Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben (§ 14 Abs. 5 ArbGG), sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören (§ 18 ArbGG). Er ist nicht zu verwechseln mit dem „Ausschuss der ehrenamtlichen Richter“ (§ 29 ArbGG).

Für die Bestellung der Berufsrichter bei den Landesarbeitsgerichten gibt es einen solchen beratenden Ausschuss nicht. Hier sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben (§ 14 Abs. 5 ArbGG), direkt anzuhören.

Für die Ernennung der Bundesrichter des Bundesarbeitsgerichts gilt das Richterwahlgesetz.

3.2 Der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Ähnlich wie es für Berufsrichterinnen und -richter Vorschriften über die Errichtung eines Präsidiums und Aufgaben des Präsidiums gibt (§ 6a ArbGG), die ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter gebildet werden, wird für diese ein **Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** zu deren **Beteiligung an der Verwaltung des Gerichts** gebildet.

An jedem Arbeits- und Landesarbeitsgericht mit mehr als einer Kammer ist ein solcher Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu bilden, der aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht (§ 29 Abs. 1 ArbGG). Die Mitglieder werden in getrennter Wahl aus jeder Gruppe gewählt. Der Ausschuss tagt unter der Leitung der oder des **aufsichtsführenden Vorsitzenden** des Arbeits- bzw. Landesarbeitsgerichts. Das sind regelmäßig die Direktorin oder der Direktor bzw. die Präsidentin oder der Präsident des Arbeits- bzw. Landesarbeitsgerichts. Bei deren Verhinderung ist es die oder der dienstälteste Vorsitzende des Arbeitsgerichts. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben (Hauck a.a.O., § 29 Rn. 5). Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst. Die aufsichtsführende Richterin oder der aufsichtsführende Richter hat hierbei kein Stimmrecht. Die Aufgaben des Ausschusses sind gesetzlich festgelegt (§ 29 Abs. 2 ArbGG). Sie bestehen vor allem in der Mitwirkung an allen Fragen der richterlichen Selbstverwaltung. Die Mitglieder des Ausschusses haben ein Anhörungs- und Äußerungsrecht, etwa vor der Bildung von Kammern, vor der Festlegung der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen. Sie können der oder dem aufsichtsführenden Vorsitzenden und der obersten Landesbehörde Wünsche und Vorschläge der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter übermitteln (§ 29 Abs. 2 ArbGG). Dies könnte beispielsweise die Verbesserung der Möglichkeiten zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung beinhalten, etwa in Form der Vorlage einer Liste der zu verhandelnden Fälle mit kurzer Angabe des Verhandlungsgegenstandes.

Es besteht zwar kein Rechtsanspruch auf Durchführung und Erfüllung der übermittelten Wünsche und Vorschläge des Ausschusses durch das Gericht. In aller Regel werden sinnvolle und berechtigte Vorschläge jedoch vom Gericht berücksichtigt.

Die Wahl einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters in den Ausschuss ist ebenso ein Ehrenamt und in gleicher Weise verpflichtend wie das Amt der ehrenamtlichen Richterin und des ehrenamtlichen Richters selbst. Die Ausschussmitglieder sind daher verpflichtet, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen. Es handelt sich um eine Amtspflicht mit den Konsequenzen für Pflichtverletzungen (§§ 27, 28 ArbGG).

Die Mitglieder des Ausschusses werden für die Dauer ihrer jeweiligen Amtszeit als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter gewählt (Hauck, a.a.O. § 29 Rn. 4). Es können Ersatzmitglieder gewählt werden. Bei endgültigem Ausscheiden eines Ausschussmitglieds tritt ein Ersatzmitglied ein und wenn ein solches nicht vorhanden ist, muss ein neuer Ausschuss gewählt werden.

Am Bundesarbeitsgericht erfolgt keine Wahl eines entsprechenden Ausschusses. Dessen Aufgaben werden von je den beiden lebensältesten ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber wahrgenommen (§ 44 ArbGG).

4. Die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

4.1 Der Schutz und Freistellungsanspruch

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben, wie der Name sagt, ein Ehrenamt aus, werden dafür also nicht bezahlt. Durch das Gesetz ist sichergestellt, dass sie durch die Wahrnehmung ihres Amtes **keine Nachteile** erfahren dürfen.

Keine ehrenamtliche Richterinnen und kein ehrenamtlicher Richter darf in der **Übernahme oder Ausübung** des Amtes **beschränkt oder** wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes **benachteiligt** werden (§ 26 Abs. 1 ArbGG; § 45 Abs. 1a DRiG). Die **Kündigung** des Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist **unzulässig**.

Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlichen Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit einer **Freiheitsstrafe** bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 26 Abs. 2 ArbGG).

Für ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus Kreisen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer richtet sich diese Norm **gegen die Arbeitgeberin und den Arbeitgeber der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter**: Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber muss die Tätigkeit der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers als ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtlichen Richter hinnehmen und sie oder ihn von der Arbeit freistellen (§ 26 ArbGG; Hauck, ArbGG § 26, Rn. 2; BAG v. 25.8.1982, AP Nr. 1 zu § 26 ArbGG 1979; siehe B5.7, S. 21).

Geschützt ist **jede Tätigkeit in Ausübung des Amtes**, also der Zeitaufwand für die **Teilnahme an den Sitzungen** und Entscheidungen, aber auch die notwendige Zeit für das **Studium der Akten** und für die **Teilnahme an erforderlichen Schulungen** für ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie die Teilnahme an **Sitzungen des Ausschusses** der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter. Nachdem die in einem Arbeitsverhältnis stehenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber ihre Verhinderung infolge einer Ladung zur Gerichtssitzung bekannt gegeben haben, können sie dem Dienst ohne förmliche Beurlaubung zur Wahrnehmung ihres Amtes fernbleiben (Joachim et al. a.a.O. S. 24).

Die aufgewandte Zeit muss im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgabe als ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtlicher Richter erforderlich sein. Es stellt allerdings keine Benachteiligung dar, dass die als ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Zeit ihrer Teilnahme an Sitzungen oder Schulungsveranstaltungen kein Entgelt von ihrer Arbeitgeberin oder ihrem Arbeitgeber erhalten (Germelmann/Matthes/Prütting ArbGG 2. Auflage 1995 26 Rn. 17 m.w.N.). Der Entgeltausfall wird durch die nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz zu gewährende Entschädigung aufgefangen (siehe B4.2, S. 18). Deckt jedoch die gesetzlich vorgesehene Entschädigung den Verdienstausfall der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nicht vollständig ab, so ist die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber nach § 616 Abs. 1 BGB zur Zahlung der Differenz verpflichtet (LAG Bremen v. 14.6.1990, BB 1990 S. 2050; Schaub Arbeitsrechts-Handbuch § 97 II.1). Gleiches gilt für einen Entgeltanspruch bei Besuch einer Schulungsveranstaltung (Grunsky a.a.O. § 26 Rn. 5). Das LAG Bremen entschied, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter einen Anspruch auf Fortzahlung des

Lohnes gemäß § 616 BGB haben, wenn sie vor der Sitzung des Arbeitsgerichts, zu der sie geladen sind, die Prozessakten einsehen (LAG Bremen v. 14.6.1990, BB 1990 S. 2050).

Selbstverständlich sind auch mittelbare Benachteiligungen verboten, etwa der Ausschluss von Beförderungen einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers im Betrieb mit der Begründung des Zeitaufwandes für die ehrenamtliche Tätigkeit. Keine Benachteiligung liegt vor, wenn für die Zeit der unmittelbaren Verhinderung kein **Arbeitsentgelt** gezahlt wird, weil hierfür Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse besteht. Selbstverständlich ist nicht nur die Benachteiligung wegen der Übernahme des Amtes als ehrenamtliche Richterinnen und Richter verboten. Verboten ist bereits die **Inaussichtstellung von Nachteilen** wegen der Amtsübernahme oder Ausübung des Amtes. Eine Beschränkung oder Benachteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter würde z. B. vorliegen, wenn diese von einer Beförderung oder von Sonderleistungen ausgeschlossen werden oder Mehrarbeit für durch die Amtsausübung versäumte Arbeitszeit leisten müssen. Gleiches gilt, wenn ihnen wegen der ehrenamtlichen Richteramtstätigkeit Funktionen entzogen werden (Hauck a.a.O. § 26 Rn. 4).

4.2 Die Entschädigung

Für das von den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ausgeübte Ehrenamt wird vom Staat keine Bezahlung gewährt. Allerdings besteht für die Zeit ihrer Teilnahme an Sitzungen oder Schulungsveranstaltungen auch kein Entgeltanspruch gegenüber ihren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern. Der Entgeltausfall wird durch eine Entschädigung ausgeglichen. Die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG). Ehrenamtliche Richterinnen und Richter haben danach einen Anspruch auf (Stand 1.4.2019):

- Erstattung der Fahrkosten bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln in Höhe der tatsächlich entstandenen Auslagen entsprechend der Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse der Bahn, einschließlich Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks und für die Nutzung des privaten Pkws 0,42 € je km zzgl. Auslagen für Parkgebühren etc. (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 u. Abs. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 2 JVEG);
- Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz (§ 9 EStG) bemisst, wenn das Gericht seinen Sitz nicht am Wohn- oder Beschäftigungsort des ehrenamtlichen Richters hat. Abwesenheiten ab 8 bis 24 Stunden ergeben 14,00 €, über 24 Stunden 28,00 € (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 1 JVEG);
- Erstattung der Übernachtungskosten, wenn die Übernachtung notwendig ist, nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 JVEG);
- Entschädigung für Zeitversäumnis in Höhe von 7,00 € pro Stunde für bis zu 10 Stunden täglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 i. V. m. § 16 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 3 JVEG);
- Erstattung von Verdienstaufschlag in Höhe des regelmäßigen Bruttoarbeitsverdienstes, einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge – höchstens 29,00 € je Stunde für bis zu 10 Stunden täglich (§ 15 Abs. 1 Nr. 6 u. Abs. 2 i. V. m. § 18 i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 3 JVEG).

4.3 Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ist über die **gesetzliche Unfallversicherung** beitragsfrei abgesichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII). Die Kosten tragen der Bund und die Länder. Die Unfallversicherung erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die mit der Wahrnehmung des Amtes verbunden sind und auf die damit zusammenhängenden Wegstrecken sowie auf die Ausbildung und Vorbereitungshandlungen, also auch auf Schulungsveranstaltungen für ehrenamtliche Richterinnen und Richter (BSG v. 20.10.1983, 2 RU 54/82).

5. Die Heranziehung zu den Sitzungen der Arbeitsgerichte

5.1 Der Grundsatz des gesetzlichen Richters

Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden (Art. 101 Abs. 1 GG). Dieses Grundrecht auf den gesetzlichen Richter, welches sich auch in den Landesverfassungen findet, schützt vor Eingriffen in die Rechtspflege. Etwa vor einer willkürlichen Zuweisung einer Richterin oder eines Richters oder durch den Austausch von Richterinnen und Richtern. Welche Richterin oder welcher Richter zur Behandlung bestimmter Verfahren zuständig ist, muss von vornherein feststehen. Festgelegt wird dies durch die vorher aufgestellte **Geschäftsverteilung**. Dieses Grundprinzip gilt selbstverständlich auch für die **Besetzung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter** und wird durch eine eigenständige gesetzliche Regelung verwirklicht (§ 31 ArbGG). Die Heranziehung erfolgt durch die Übersendung einer **förmlichen Ladungsschrift** zu dem bestimmten Sitzungstag, diese wird den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zusammen mit einem Empfangsbekanntnis zugeleitet, welches umgehend zurückzusenden ist. Der Termin und die daraus resultierende Verhinderung an dem betreffenden Tag ist den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern anzuzeigen. Häufig werden zusammen mit der Ladung bereits die wesentlichen Auszüge aus den Aktenstücken übersandt, damit eine Vorbereitung auf die Verfahren erfolgen kann. Dies ist beim Bundesarbeitsgericht obligatorisch. Sind die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter etwa wegen Urlaubs verhindert, müssen sie dies dem Gericht sofort mitteilen, damit eine andere Richterin oder ein anderer Richter an ihrer Stelle geladen wird. Bei kurzfristiger Verhinderung erfolgt eine Ladung aus der „Hilfsliste“ (siehe B5.4, S. 20).

5.2 Die richterliche Unabhängigkeit

Der Schutz der richterlichen Unabhängigkeit gilt für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in gleichem Umfang wie für die Berufsrichterinnen und -richter (§ 45 DRiG). Wenn sie entsprechend dem Gesetz vor der ersten Sitzung durch die oder den Vorsitzenden vereidigt worden sind, unterliegen sie dem Schutz der Verfassung. Danach ist die Rechtsprechung den Richterinnen und Richtern anvertraut, die unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind (Art. 97 Abs. 1 GG). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter haben wie eine Berufsrichterin und ein Berufsrichter nach bestem Wissen und Gewissen und ohne Ansehen der Person zu urteilen. Dies gilt auch in Bezug auf die Stellen oder Verbände, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter benannt haben. Gegenüber den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern besteht **keinerlei Weisungsrecht**, z. B. über ihr Abstimmungsverhalten.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sollen unparteiisch sein. Sie können und sollen ihre Sachkunde, Lebenserfahrung, ihre Auffassung von Sachverhalten und rechtlichen und gesellschaftspolitischen Wertungen jederzeit einbringen. Für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aus dem Kreis der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist damit unbedingt die kritische Würdigung der bestehenden Rechtsprechung verbunden und ihre erforderliche Äußerung von Kritik an dieser. Eine Entwicklung des Rechts und der Rechtsprechung wäre ohne ständiges Hinterfragen von bestehenden Anschauungen und getroffenen Entscheidungen und Gerichtsentscheidungen nicht möglich. Daher ist es besonders wichtig, dass geschützt durch die richterliche Unabhängigkeit, insbesondere die Arbeitnehmerbeisitzerinnen und -beisitzer die von ihnen kritikwürdig empfundenen Rechtszustände mit den anderen Richterinnen und Richtern diskutieren und damit auf Fortschritte in der Rechtsprechung hinwirken (Gürth, AiB 1984 S. 154 ff.).

5.3 Die Einhaltung der Reihenfolge der Heranziehung

Der Erfüllung des Grundsatzes des gesetzlichen Richters dient die Bestimmung der **Reihenfolge** ihrer Heranziehung **in einer Liste**. Diese stellt die oder der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahres oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf (§ 29 Abs. 2 ArbGG). In der Regel werden die Listen bei größeren Gerichten mit mehreren Kammern für jede Kammer aufgestellt. Es ist zulässig, die Zuteilung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu allen Kammern vorzusehen.

In welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Liste aufgeführt werden, ist vom Gesetz nicht vorgeschrieben. In der Regel folgt eine **alphabetische Reihenfolge**. Dies ist nicht zu beanstanden, da auch dann turnusmäßig nur die Richterin und der Richter herangezogen werden, die „an der Reihe“ sind. Der gleiche Effekt wird erreicht, wenn die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Reihenfolge herangezogen werden, in der sie von der vorschlagenden Stelle, z. B. der Gewerkschaft, aufgeführt wurden.

Entscheidend ist, dass von der einmal festgelegte Reihenfolge der Heranziehung zu den Sitzungen später nicht willkürlich abgewichen wird. Keine willkürliche Abweichung liegt vor, wenn eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter, der turnusmäßig an der Reihe wäre, z. B. aus **persönlichen Gründen** an der Teilnahme **verhindert** ist, etwa weil er Urlaub hat oder erkrankt ist, oder andere Gründe von ihm genannt werden, die seiner Teilnahme im Wege stehen. Dann hat die oder der Vorsitzende die nächstfolgende Richterin oder den nächstfolgenden Richter der Liste zu berufen oder – z. B. bei kurzfristig bekannt gegebener Verhinderung – eine Richterin oder einen Richter aus einer Hilfsliste zu der Sitzung heranzuziehen.

5.4 Die Heranziehung nach der Hilfsliste

Für die Heranziehung von Vertreterinnen und Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine **Hilfsliste** von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in dessen Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben (§ 31 Abs. 2 ArbGG).

Bei frühzeitiger Absage einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters wegen persönlicher Verhinderung ist also zunächst die nächste Richterin oder der nächste Richter aus der Liste heranzuziehen und nur bei **kurzfristiger unvorhergesehener Verhinderung** ist auf die Hilfsliste zurückzugreifen. Eine unvorhergesehene Verhinderung kann beispielsweise vorliegen, wenn eine Richterin oder ein Richter z. B. unmittelbar vor der Sitzung feststellt, dass sie oder er über einen Sachverhalt zu entscheiden hat, bei dem die Parteien oder eine Partei davon ausgehen könnten, dass wegen persönlicher Verbindung zu dem Sachverhalt oder den Parteien die Besorgnis ihrer oder seiner Befangenheit besteht und sich selbst für befangen erklärt.

Die aufzustellende Hilfsliste ist nach den gleichen Kriterien wie die allgemeine Liste der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu erstellen (§ 31 Abs. 2 ArbGG). Entscheidend ist die örtliche Nähe zum Gerichtssitz bzw. die schnelle Erreichbarkeit.

In diesen Fällen gilt, dass die jeweilige Arbeitgeberin oder der jeweilige Arbeitgeber die betreffenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kurzfristig für die Richtertätigkeit freizustellen haben und in der Ausübung des Amtes nicht behindern dürfen. **Betriebliche Belange müssen dabei grundsätzlich zurückstehen** (§ 26 ArbGG).

5.5 Die Vertagung einer Sitzung

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter „zu den Sitzungen“ herangezogen werden. Dabei handelt es sich um die einzelnen **Sitzungstage**, an denen üblicherweise mehrere Verfahren verhandelt werden und nicht einzelfallbezogene Sitzungen. Andererseits wird aus dem Wortlaut abgeleitet,

dass bei der Vertagung eines Verfahrens auf einen **weiteren Sitzungstermin** eine andere ehrenamtliche Richterinnen oder ein anderer ehrenamtlicher Richter für den nächsten Sitzungstag herangezogen wird.

Die einmal mit einem Verfahren befassten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind nur in Ausnahmefällen wegen besonderer sachlicher Gründe nochmals für weitere Sitzungstage heranzuziehen (BAG v. 2.3.1962, AP Nr. 1 zu § 39 ArbGG 53, Grundmann, Matthes, Prütting a.a.O. § 31 Rz. 13). Hier besteht jedoch ein gewisser Spielraum, der in der Praxis genutzt wird. Ein solcher Fall ist z. B. gegeben, wenn es sich um schwierige Sachverhalte mit langer Einarbeitungszeit handelt und insbesondere, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat und Zeugen vernommen worden sind, deren Aussage nur von der ehrenamtlichen Richterinnen und dem ehrenamtlichen Richter in vollem Umfang gewertet und beurteilt werden kann, der Augen- und Ohrenzeuge der Vernehmung war. Wenn dann eine Vertagung notwendig wird, **ist es sinnvoll, mit der Vertagung die gleiche Kammerbesetzung anzuordnen**. Allerdings setzt dies voraus, dass vorab eine Verfügung der oder des Vorsitzenden vorliegt, die regelt, unter welchen Voraussetzungen grundsätzlich eine Vertagung mit der gleichen Kammerbesetzung anzuordnen ist. Fehlt eine solche Verfügung, würde eine derartige Anordnung zu einer nicht ordnungsgemäßen Besetzung des Gerichts führen, so zweckmäßig sie auch erscheinen mag. Dann läge ein verfassungsrechtlicher Verstoß gegen den Grundsatz des gesetzlichen Richters vor, der einen absoluten Revisionsgrund darstellt.

5.6 Die Informationsrechte vor der Sitzung

Von besonderer Bedeutung für die Arbeit als ehrenamtliche Richterinnen und Richter ist eine gute Vorbereitung vor der Sitzung auf die einzelnen Verfahren. Das ist für die Berufsrichterinnen und -richter selbstverständlich, welche bereits zuvor in einer Güteverhandlung den Sach- und Streitgegenstand mit den Parteien erörtert und Möglichkeiten einer vergleichsweisen Beilegung des Streits geprüft haben (siehe dazu B6.1, S. 26). Eine gute Vorbereitung ist aber auch für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter unerlässlich. Sie haben dieselben Informationsrechte wie die Berufsrichterinnen und -richter.

In der Praxis der Arbeitsgerichte erfolgt die Information regelmäßig oft erst unmittelbar vor der Sitzung in einer **Vorbesprechung**. Hier führt die Berufsrichterin oder der Berufsrichter regelmäßig in den Sach- und Streitstand ein, die Probleme im Tatsächlichen und Rechtlichen werden erläutert und ggf. rechtliche Hinweise geben. Ohne eine solche ausführliche Information können die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihr Amt nicht angemessen ausüben. Das Informationsrecht beschränkt sich jedoch nicht nur auf die reine Entgegennahme der Informationen durch die Berufsrichterin oder den Berufsrichter. Vielmehr soll dies in einem Dialog vonstattengehen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können die Auffassung der Berufsrichterin oder des Berufsrichters hinterfragen, um Erläuterungen bitten und strittige Punkte vertieft diskutieren.

Jedenfalls ist eine ausführliche und vertiefte Information vor der Sitzung über die zu verhandelnden Verfahren das Minimum, um den Anforderungen des Amtes als ehrenamtliche Richterinnen und ehrenamtlicher Richter gerecht zu werden (BAG 29.6.1972, 1 AZR 227/72 und 13.5.1981, 4 AZR 1080/78).

5.7 Das Recht auf Akteneinsicht

Eine vertiefte Befassung mit dem Sach- und Streitgegenstand gebietet an sich ein **vorheriges Aktstudium**. Es besteht daher das Recht der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auf Akteneinsicht vor der Sitzung.

Dies kann dadurch erfolgen, dass die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach Absprache mit der oder dem Vorsitzenden vor dem Sitzungstag zum Arbeitsgericht gehen und dort **Einblick in die Akten** nehmen und sich vor allem die Schriftsätze der Parteien ansehen. Auch hierfür müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nach vorheriger Information ihrer Arbeitgeberin und ihres Arbeitgebers von der Arbeit freigestellt werden (LAG Bremen v. 14.06.1990, 3 Sa 132/89, AiB 1992, 50), denn die Vorbereitung auf die Sitzung gehört mit zur geschützten richterlichen Tätigkeit.

Die einfachere Möglichkeit ist, den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern vorher die **wesentlichen Schriftsätze** bzw. Kopien der wesentlichen Teile der Prozessakte zu übersenden. Sie können sich dann zuhause in Ruhe und mit der nötigen Zeit auf die Sitzung vorbereiten und in den Streitgegenstand sowie die Rechtsmaterie einarbeiten. Eine einheitliche Handhabung der Gerichte hierfür gibt es jedoch nicht. Problematisch kann es sein, wenn Aktenauszüge übersandt werden und hierbei Fehler in der Beurteilung darüber unterlaufen, was wichtig oder weniger wichtig ist. Für die Praxis ist dies aber gleichwohl ein gangbarer Weg, da im Zweifel alles Wesentliche in den gewechselten Schriftsätzen der Parteien enthalten sein muss und ist.

Auf Vorschlag einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Gewerkschaften, der Arbeitgeberverbände und der Arbeitsgerichtsbarkeit werden als wesentliche Schriftstücke, die vor der Verhandlung den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern in Kopien zugeleitet werden sollen, die **Klageschrift, die Klageerwiderung, das Protokoll der Güteverhandlung**, Urkunden etc. angesehen. Am Landesarbeitsgericht soll den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern das **angefochtene Urteil, die Berufungsbegründung** und die **Berufungserwiderung** vor der mündlichen Verhandlung zugesandt werden. Am Bundesarbeitsgericht geschieht dies obligatorisch.

Stellen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Defizite bei der Zurverfügungstellung von Informationen fest, müssen sie diese gegenüber der oder dem Vorsitzenden deutlich machen und eine Verbesserung einfordern (Ihde, a.a.O. S. 260). Bleibt diese Intervention erfolglos, sollte der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (§ 29 ArbGG) informiert werden, der solche Problem auf seine nächste Tagesordnung setzen muss. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter können sich auch an die Gerichtsleitung wenden und darauf hinwirken, dass diese wichtigen Fragen in den Gremien der Richterschaft erörtert werden.

5.8 Das Fragerecht in der Sitzung

Die oder der Vorsitzende bereitet die von ihr oder ihm zu leitenden Sitzungen durch Beschlüsse und Anordnungen vor und kann bei bestimmten Verfahrenskonstellationen auch eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1, 3, 5 bis 8 ArbGG; siehe auch B6.2, S. 26).

Beschlüsse, die in der mündlichen Verhandlung ergehen, wie z. B. Beweisbeschlüsse, werden mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern erlassen. Zuvor haben sie gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang ein Beweisthema der Aufklärung bedarf.

In der mündlichen Verhandlung erörtert die Vorsitzende RichterIn oder der Vorsitzende Richter den Sach- und Streitgegenstand mit den Parteien in einem Rechtsgespräch und wird dabei alle nach ihrer oder seiner Auffassung notwendigen Fragen zur Sachaufklärung an die Parteien stellen. Gleiches gilt für die Zeugenvernehmung gegenüber den Zeuginnen und Zeugen.

Die ehrenamtlichen Richter, die über die gleichen Rechte wie die Berufsrichterinnen und -richter verfügen, haben das Recht ergänzende Fragen an die Parteien oder an Zeugen und Sachverständige zu stellen und von diesen Auskünfte einzufordern. Üblicherweise wenden sich die Vorsitzenden, wenn ihre Fragen erschöpfend beantwortet sind, an die Beisitzerinnen und Beisitzer, ob ihrerseits Fragen offen sind und erteilen ihnen dann formlos die Möglichkeit, diese Fragen zu stellen.

Unterbleibt die Aufforderung der Vorsitzenden, an die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Fragen zu stellen, haben diese durchaus die Möglichkeit und das Recht, von sich aus von ihrem Fragerecht Gebrauch zu machen (§ 136 Abs. 2 ZPO). Verweigern Vorsitzende einer ehrenamtlichen RichterIn oder einem ehrenamtlichen Richter das Fragerecht, ist dies ein schwerwiegender Verfahrensfehler, der zur Aufhebung des Urteils führen kann.

Durch dieses den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern gesetzlich eingeräumte Recht, kommt ihnen erhebliche Bedeutung in der mündlichen Verhandlung zu.

Auf den Inhalt der Fragen, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter stellen möchten, haben die Vorsitzenden keinen Einfluss zu nehmen. Die Fragen müssen ihm auch nicht vorab mitgeteilt werden. Es ist gerade die Sach- und Fachkunde der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die zu ihrer Hinzuziehung im Verfahren geführt hat

und die es ihnen oft ermöglicht, die praxisrelevanten Fragestellungen anzusprechen, die den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern häufig nicht bekannt sind, deren Beantwortung aber für die Beurteilung und Entscheidung des Rechtsstreits erheblich sein kann.

Erst wenn alle Fragen gestellt sind und die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter keine weiteren Fragen und Aufklärungsbedarf mehr haben, können die Vorsitzenden Richterinnen oder Richter die mündliche Verhandlung schließen.

5.9 Das Beratungsrecht

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung erfolgt die geheime Beratung der Richterinnen und Richter, die ebenfalls von der oder dem Vorsitzenden geleitet wird (§ 194 Abs. 1 GVG). Die Beratung soll die Entscheidung vorbereiten. In ihr werden die unmittelbaren Ergebnisse der mündlichen Verhandlung und ggf. der Beweisaufnahme und die sich daraus ergebenden Beurteilungen diskutiert und die Vorsitzenden Richterinnen und Richter erläutern ihre rechtliche Einordnung. Anschließend wird über das Ergebnis und damit die Entscheidung des Rechtsstreits **abgestimmt**.

Neben der Rechtsanwendung, also die Erfassung des Sachverhalts und die Anwendung der Gesetze auf diesen Sachverhalt, müssen Gerichte oft sehr allgemein oder unklar formulierte Rechtsvorschriften auslegen. Häufig finden sich in den Rechtsvorschriften auch sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe, die dann auf den konkreten Lebenssachverhalt angewendet werden müssen und dazu mit Inhalt zu füllen sind. Gerade im Arbeitsrecht werden dabei die unterschiedlichen Standpunkte im Spannungsfeld zwischen abhängig Beschäftigten und Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern deutlich. Arbeitsrecht hat also immer auch eine (rechts)politische Komponente. Es gehört daher zu den wesentlichen Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, den eigenen Verbands- oder Gewerkschaftsstandpunkt über den Sinn und Zweck einer unklaren Vorschrift zu verdeutlichen und so letztlich zu einer „politisch bewussten“ Rechtsprechung beizutragen. Dies hat keineswegs mit Parteilichkeit oder Unparteilichkeit zu tun. Vielmehr ist Rechtsfortschritt durch Rechtsprechung nur möglich, wenn diese besonderen Aufgaben der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter insbesondere von der Gewerkschaftsseite wahrgenommen werden.

Die Aufgabe der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter darf sich also etwa bei der Beratung nicht darauf beschränken, bei der Sachverhaltsfeststellung die vermuteten, weil typischen betrieblichen Abläufe und Hintergründe einzubringen und ggf. bei den Parteien zu erfragen. Dies wäre zu kurz gegriffen. Sie sind mit den Vorsitzenden gleichberechtigte Richterinnen und Richter und können und sollen ihre Auffassungen insgesamt einbringen.

5.10 Die Entscheidung durch Abstimmung nach der Beratung

Bei der Abstimmung haben die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter das gleiche Stimmengewicht und das gleiche **Stimmrecht** wie die oder der Vorsitzende. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Im Einzelfall kann es deshalb vorkommen, dass die beiden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter aufgrund einer anderen Auffassung die Vorsitzende oder den Vorsitzenden überstimmen. Die oder der Vorsitzende ist dann ungeachtet dessen verpflichtet, das Urteil im Sinne der Abstimmung abzufassen und zu begründen.

Die Abstimmung hat in der Weise zu erfolgen, dass zunächst die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ihre Stimme vor der oder dem Vorsitzenden abgeben (§ 197 GVG). Hierdurch soll vermieden werden, dass sich die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei ihrer Stimmabgabe von dem Votum der oder des Vorsitzenden beeinflussen lassen (Wolmerath a.a.O. Rn. 178). Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind zur **Abgabe ihrer Stimme** verpflichtet, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Ergebnis einer eventuellen vorangegangenen Abstimmung nicht einverstanden sind.

5.11 Beschluss- und Urteilsverkündung sowie die Unterzeichnung

Nach der geheimen Beratung und Abstimmung muss der Urteilstenor abgefasst und das Urteil bzw. der Beschluss unterzeichnet und anschließend **öffentlich verkündet** werden.

Die ehrenamtliche Richterinnen und Richter müssen – unabhängig davon, ob sie mit der Entscheidung einverstanden sind oder nicht, – das Urteil unterzeichnen. Dabei sind beim Arbeitsgericht (§ 60 III ArbGG) der Urteilstenor, ohne Entscheidungsgründe und beim Landes- und Bundesarbeitsgericht das gesamte Urteil zu unterschreiben. Nur wenn sie für eine längere Zeit tatsächlich oder rechtlich daran gehindert sind, die Unterschrift zu leisten, etwa bei einer längeren Erkrankung oder einem länger andauernden Urlaub oder wenn sie zwischenzeitlich aus dem Richteramt ausgeschieden sind, darf die Unterschrift von der oder dem Vorsitzenden mit einem Verhinderungsvermerk versehen geleistet werden (BAG, Urteil v. 17.8.1999, 3 AZR 526/97). Üblich ist der Verhinderungsvermerk: **„Der ehrenamtliche Richter ist aus dienstlichen Gründen an der Unterschrift verhindert.“**

5.12 Die Verschwiegenheitspflicht und Befangenheit

Die **Verschwiegenheits- und Geheimhaltungspflicht** der Berufsrichterinnen und -richter und der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind strikt einzuhalten (§§ 43, 45 Abs. 1 DRiG). Dies gilt gegenüber allen Dritten und für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter natürlich auch gegenüber den Verbänden, die sie entsandt haben. Die Verletzung der Geheimhaltungspflicht ist eine Amtspflichtverletzung, die zur Amtsenthebung führen kann (§§ 27, 37 Abs. 2, 43 Abs. 3 ArbGG).

Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Bereiche der geheimen Beratung. Sie bezieht sich nicht nur auf den **Inhalt der Entscheidungsfindung** und den Inhalt des Beratungsgesprächs, sondern auch auf das **Abstimmungsergebnis**. Einschließlich der Tatsache, ob die Entscheidung einstimmig ergangen ist oder eine Mehrheitsentscheidung das Urteil trägt.

Davon zu trennen ist das Recht, eine **eigene Rechtsauffassung** zu einem Rechtsproblem zu äußern, welches vielleicht in einem Verfahren eine Rolle gespielt hat. Insoweit gibt es auch keine Bedenken, wenn Richterinnen und Richter – gleichgültig, ob Berufsrichterinnen und -richter oder ehrenamtliche Richterinnen und Richter – z. B. in **Veröffentlichungen in der Fachliteratur** bestimmte Auffassungen vertreten.

Einen Grund für die Ablehnung einer Richterin oder eines Richters wegen der **Besorgnis der Befangenheit** stellt dies nicht dar, unabhängig davon, dass diese von der Richterin oder dem Richter geäußerte oder schriftlich niedergelegte Auffassung derjenigen einer Partei entgegensteht.

Wegen Besorgnis der Befangenheit kann eine Richterin oder ein Richter – **auch eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter** – abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen **gegen die Unparteilichkeit einer Richterin oder eines Richters** zu rechtfertigen (§ 42 Abs. 2 ZPO). Dabei wird dies vom Standpunkt der Partei aus betrachtet, die das Ablehnungsgesuch stellt. Die Zweifel müssen aus deren Sicht objektiv und vernünftig betrachtet gerechtfertigt sein. Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen und die abgelehnte Richterin oder der abgelehnte Richter hat sich zum Ablehnungsgesuch zu äußern. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem die oder der Abgelehnte angehört, jedoch unter Ausschluss der oder des abgelehnten Richterin oder Richters. Stattdessen wird eine Ersatzrichterin oder ein Ersatzrichter hinzugezogen. Ist die Liste der Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter erschöpft, entscheidet das Landesarbeitsgericht.

Es ist möglich, dass eine Richterin oder ein Richter sich selbst ablehnt, wenn sie oder er selbst glaubt, dass aufseiten der Parteien die Besorgnis der Befangenheit gegeben sein könnte. Eine Verpflichtung zur Selbstablehnung gibt es nicht.

5.13 Ausschluss der Öffentlichkeit

Die mündlichen Verhandlungen sind grundsätzlich **öffentlich**. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen daher nicht Sachverhalte, die während der Verhandlung z. B. im Rechtsgespräch erörtert worden sind und die der Öffentlichkeit durch die beispielsweise im Gerichtssaal anwesenden Zuhörer zur Kenntnis gelangt sind. Das Gericht kann jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die **Öffentlichkeit ausschließen** und die Geheimhaltung anordnen und zu Protokoll geben (§ 52 ArbGG; § 174 Abs. 3 GVG). Dann gilt auch für den Inhalt der mündlichen Verhandlung die Verschwiegenheitspflicht. Grundsätzlich sollten sich jede ehrenamtliche Richterin und jeder ehrenamtliche Richter um eine größere Zurückhaltung in der Diskussion bemühen, die Verfahren betreffen, an denen sie oder er mitgewirkt haben.

6. Das arbeitsgerichtliche Verfahren

Das Urteilsverfahren vor den Arbeitsgerichten beginnt mit der Klageerhebung durch die Klägerin oder den Kläger selbst oder ihre Prozessbevollmächtigten. Die Klage muss schriftlich beim Arbeitsgericht eingereicht oder dort zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden (§ 253 Abs. 1 ZPO).

Die Klageschrift muss einen bestimmten Antrag enthalten, mit welchem dem Gericht angezeigt wird, worüber es entscheiden soll. Mit dem Antrag können z. B. Leistungen wie nicht gezahltes Weihnachtsgeld begehrt werden oder die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis durch eine Kündigung des Arbeitgebers nicht aufgelöst worden ist.

Neben dem Antrag muss die Klageschrift eine Begründung enthalten, aus der sich ergibt, warum die klagende Partei annimmt, dass der geltend gemachte Anspruch auf Leistung oder Feststellung gegen die oder den Beklagten besteht. Das Gericht muss für seine Entscheidung aus der Begründung den Lebenssachverhalt und die Schlüssigkeit der Klage erkennen können.

Das Beschlussverfahren wird durch schriftliche Einreichung eines Antrages beim Arbeitsgericht eingeleitet (§§ 80 ff. ArbGG). Örtlich ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, zuständig (§ 82 ArbGG).

Anders als das Urteilsverfahren unterliegt das Beschlussverfahren nicht der Parteimaxime, nach der vom Gericht nur das zu berücksichtigen ist, was von den Parteien vorgetragen wird. Im Beschlussverfahren gilt die sogenannte Untersuchungsmaxime, auch als Amtsermittlungsgrundsatz bezeichnet (§ 83 ArbGG). Danach hat das Gericht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen zu erforschen und ist an den Vortrag der Beteiligten nicht gebunden. In Beschlussverfahren kommt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern eine besondere Bedeutung zu. Gerade im Beschlussverfahren können sie aufgrund ihrer Erfahrungen in Betrieben und Unternehmen zur Aufklärung des Sachverhaltes entscheidend beitragen und in der Verhandlung und Bewertung in der nachfolgenden Beratung die Entscheidung maßgeblich beeinflussen.

Vor den Arbeitsgerichten kann sowohl im Urteils- als auch im Beschlussverfahren jeder selbst auftreten oder sich vertreten lassen. In der Praxis werden die gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch die **Rechtssekretärinnen und Rechtssekretäre** der DGB Rechtsschutz GmbH vertreten.

Eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte kommt zwar in Betracht, ist jedoch mit Kosten verbunden. Generell werden im erstinstanzlichen Urteilsverfahren vor dem Arbeitsgericht die Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes nicht erstattet. Auch dann nicht, wenn das Verfahren gewonnen wurde (§ 12a ArbGG).

Eine Kostenerstattung der obsiegenden Partei durch die unterlegene Partei ist nur in Berufung und Revision gegeben.

6.1 Die Güteverhandlung

Eine Besonderheit im arbeitsgerichtlichen Verfahren ist die Güteverhandlung, die im Urteilsverfahren zwingend vor der mündlichen Verhandlung stattzufinden hat. In Beschlussverfahren kann die oder der Vorsitzende eine Güteverhandlung anberaumen (§ 80 Abs. 2 Satz 2 ArbGG). Die entsprechenden Vorschriften des Urteilsverfahrens finden dann Anwendung.

Die Güteverhandlung kann in einem eigenem Termin erfolgen oder direkt vor der anberaumten mündlichen Verhandlung. Sie findet nur vor der oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter statt (§ 54 ArbGG). Der Gütetermin ist aus praktischen Gründen vorgesehen, einerseits zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien durch einen Vergleich, ohne dass also das Gericht eine Entscheidung treffen muss. Andererseits, um dem Grundsatz der Beschleunigung des Verfahrens (§ 9 Abs. 1 ArbGG) Genüge zu tun und nicht durch die Erschwernisse des Zusammentritts der vollen Kammer unter Heranziehung der oft nicht am Gerichtssitz wohnenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu beeinträchtigen (Joachim, Ostheimer, Wiegand, a.a.O. S. 27).

Im Gütetermin hat die oder der Vorsitzende den Streitgegenstand mit den Parteien zu erörtern, erforderliche Fragen zu stellen und insbesondere auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Die gütliche Einigung kann darin bestehen, dass die Richterin oder der Richter anregt, die Klage zurückzunehmen, wenn z. B. der Anspruch offensichtlich unbegründet ist. Der Anspruch gilt dann als nicht anhängig gemacht und könnte später erneut eingeklagt werden. Dies setzt jedoch voraus, dass noch keine Anträge gestellt sind (§ 54 Abs. 2 ArbGG).

Eine Einigung wird in einem gerichtlichen Vergleich protokolliert.

Mit Zustimmung der Parteien kann die oder der Vorsitzende eine zweite Güteverhandlung anordnen, wenn im ersten Gütetermin aus bestimmten Gründen keine Einigung erfolgte, aber viel dafür spricht, dass dies möglich ist (§ 54 Abs. 1 ArbGG). Dieser Folgetermin hat „alsbald“ stattzufinden.

Kommt es nicht zur Einigung, wird regelmäßig ein neuer Termin zur Verhandlung des Rechtsstreits bestimmt, der sogenannte Kammertermin, an dem dann die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter teilnehmen (siehe B6.3, S. 28).

6.2 Die Allein-Entscheidungen von Vorsitzenden

Vor der Verhandlung des Rechtsstreits vor der **Kammer, d. h. mit den ehrenamtlichen Richtern**, hat der Vorsitzende Richter das Verfahren so weit wie möglich vorzubereiten, damit möglichst im Kammertermin das Verfahren abschließend entschieden werden kann (§ 56 ArbGG). Er kann daher vor der mündlichen Verhandlung durch eigenständige Beschlüsse und Verfügungen Zeugen laden, Auskünfte einholen, die Parteien auffordern sich, zu bestimmten Fragen zu erklären und bestimmte Unterlagen beizubringen, und die Einholung eines Sachverständigengutachtens anordnen (§ 56 ArbGG). Dazu gehören auch Entscheidungen über die Beordnung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, über die Kosten bei Erledigung der Hauptsache, die Abkürzung oder Verlängerung von Fristen oder Terminaufhebungen oder -änderungen, die Aussetzung des Verfahrens sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit einer Klagerücknahme.

An diesen prozessleitenden Verfügungen wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit (§ 53 Abs. 1 ArbGG).

Ebenso ist die oder der Vorsitzende allein zuständig für die Festlegung der Termine, für die Eröffnung, Leitung und Schließung der mündlichen Verhandlung und für die richterliche Aufklärungspflicht und die Gestattung von Fragen auch der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (siehe B5.8, S. 22).

Der Durchsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes dienen ebenso die Bestimmungen über die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel (§ 61 a Abs. 5; § 67 ArbGG). Der Vorsitzende **kann** den Parteien eine Frist zum Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln setzen und später vorgebrachte Verteidigungsmittel können

zurückgewiesen werden. Die Beschlüsse über die Fragen, wie das Vorliegen einer Verspätung und ob durch die Zulassung eine Verzögerung des Rechtsstreits eintritt, entscheidet die Kammer mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern.

Ebenfalls allein entscheidet die oder der Vorsitzende über die Besetzung der Einigungsstelle und bei Einlegung einer Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs über die Zulässigkeit dieses Antrages (§ 78 a ArbGG). Das gilt allerdings nicht, wenn das Gesetz die Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter ausdrücklich vorschreibt, wie etwa bei einer Rüge wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs über deren Begründetheit (§ 78 Abs. 6 ArbGG).

Durch diese Entscheidungen der oder des Vorsitzenden werden weder der Klageanspruch im Ganzen, noch erhebliche Streitpunkte abschließend beurteilt.

Die Beschlüsse und Verfügungen in der mündlichen Verhandlung ergehen unter Mitwirkung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die:

- Bestimmung des zuständigen Gerichts (§ 37 Abs. 1 ZPO),
- Kostenentscheidung nach Erledigungserklärung (§ 91 a Abs. 1 ZPO),
- Festlegung des Zustellungsbevollmächtigten bei entsprechender Notwendigkeit (§ 174 Abs.1 ZPO),
- Zustellung an Prozesszustellungsbevollmächtigten oder Gegner bei Prozessbevollmächtigtem mit unbekanntem Aufenthalt (§ 177 ZPO),
- Kostentragungspflicht bei Klagerücknahme (§ 269 Abs. 3 ZPO),
- Berichtigungsbeschluss (§ 319 ZPO),
- Einspruchsfrist im Versäumnisurteil bei Zustellung im Ausland (§ 339 Abs. 2 ZPO),
- Einspruchsprüfung (§ 341 Abs. 2 ZPO),
- Beibringungsfrist für einen Beweis (§ 356 ZPO),
- Ablehnung eines Sachverständigen (§ 406 ZPO),
- Vorlegung einer Urkunde durch Dritte (§ 431 ZPO),
- Entscheidung über Antrag im Beweisverfahren (§ 490 ZPO),
- Frist zur Klageerhebung nach Beweiserhebung ohne Klage (§ 494a ZPO).

Darüber hinaus sind der oder dem Vorsitzenden zur abschließenden Alleinentscheidung des Verfahrens folgende Sachverhalte vorbehalten (§ 55 Abs. 1 ArbGG):

- Rücknahme der Klage,
- Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch,
- Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs,
- Säumnis einer Partei,
- Säumnis beider Parteien,
- einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung,
- örtliche Zuständigkeit,
- Aussetzung des Verfahrens.

In den Fällen der Nr. 1, 3 und 5 bis 8 kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

Die oder der Vorsitzende kann, von diesen Fällen abgesehen, nur dann allein entscheiden, wenn beide Parteien dies beantragen.

Die Ausnahme ist das Versäumnisurteil, welches auf Antrag einer Partei ergeht, wenn die gegnerische Partei nicht erschienen ist. Gegen das Versäumnisurteil ist binnen einer Woche Einspruch möglich. Nach fristgerecht erfolgtem Einspruch wird das Verfahren mit dem dann anzuberaumenden Kammertermin fortgesetzt.

6.3 Der Kammertermin

Im Kammertermin selbst wird der Rechtsstreit dann verhandelt, über umstrittene Behauptungen wird **Beweis erhoben**, etwa durch Vernehmung von Zeugen. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird dann der Rechtsstreit mit den Parteien nochmals erörtert und, wenn es nicht zu einem Vergleich vor der Kammer kommt, **durch Urteil entschieden**.

Vor der Verkündung des Urteils, werden das Verfahren und das Ergebnis der mündlichen Verhandlung **von der Kammer geheim beraten**. Der Vorsitzende Berufsrichter und die ehrenamtlichen Richter haben je ein **volles gleichgewichtiges Stimmrecht**, so dass unter Umständen durchaus auch die ehrenamtlichen Richter den Berufsrichter überstimmen könnten (siehe auch B5.9, S. 23). Das Urteil wird dann in der Regel sofort verkündet. Zulässig ist es bei schwierigen Verfahren mit z. B. längerem Beratungsbedarf, durch Beschluss der Kammer die Beratung und Verkündung an den Schluss des Sitzungstages zu legen oder einen später liegenden Verkündungstermin anzuberaumen.

Das Urteil wird vom Vorsitzenden **schriftlich abgefasst** und den Parteien **zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung** zugestellt.

6.4 Die Berufung und Revision

Die unterliegende Partei kann dann gegen das Urteil Berufung beim Landesarbeitsgericht einlegen. Vor dem Landesarbeitsgericht wird, wenn die Berufung zulässig ist oder zugelassen wird – z. B. die Beschwerdesumme von 600,- Euro erreicht ist – (§ 64 ArbGG), das Verfahren erneut verhandelt. Das Berufungsverfahren vor dem Landesarbeitsgericht ist eine weitere Tatsacheninstanz, so dass auch dort Zeugen vernommen und Beweismittel vorgelegt und geprüft werden können.

Die Berufung bei Kündigungsschutzklagen ist unabhängig vom Streitwert zulässig (§ 64 Abs. 2 c ArbGG).

Ansonsten ist gesetzlich geregelt, unter welchen Bedingungen die Berufung in jedem Fall zuzulassen ist (§ 64 Abs. 3 ArbGG). Besondere Bedeutung hat die Regelung, dass bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt (und das dürfte in der Regel der Fall sein), die Berufung zuzulassen ist (§ 64 Abs. 3 Nr. 2 b ArbGG). Da auch Berufsrichterinnen und Berufsrichter nicht unfehlbar sind, wird diese Vorschrift häufig übersehen und gibt den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern die Möglichkeit, Verfahren auch dann in die II. Instanz zu bringen, wenn die Berufungssumme nicht erreicht ist.

Die Entscheidung über die Zulassung der Berufung muss in den Tenor des erstinstanzlichen Urteils aufgenommen werden. Ist sie nicht aufgenommen, ist innerhalb von zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung zu beantragen. Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Arbeitnehmerseite können dabei eine wichtige Funktion übernehmen, die darin besteht, die Prozessvertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei unterlassener Aufnahme der Berufungszulassung in den Tenor auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, damit die Frist zur Ergänzung nicht versäumt wird.

Vor dem Landesarbeitsgericht endet das Verfahren ebenfalls mit einem Urteil, welches verkündet und schriftlich abgefasst und begründet werden muss.

Gegen ein Urteil des Landesarbeitsgerichts kann eine unterlegene Partei Revision beim Bundesarbeitsgericht einlegen, allerdings nur dann, wenn das Landesarbeitsgericht die Revision in dem Urteil ausdrücklich zugelassen hat oder der Rechtsfrage dieses Verfahrens eine grundsätzliche Bedeutung zukommt (§ 72 ArbGG).

Lässt das Landesarbeitsgericht die Revision nicht zu, kann hiergegen die unterlegene Partei eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht einlegen. Dann prüft das Bundesarbeitsgericht selbst, ob die Revision zuzulassen war und lässt sie ggf. zu (§ 72a ArbGG).

Das Bundesarbeitsgericht ist keine Tatsacheninstanz, sondern eine Rechtsmittelinstanz. Es prüft lediglich, ob das

Landesarbeitsgericht richtig Recht gesprochen hat, also die Gesetze und Rechtsprechung richtig angewandt hat. Es ist dabei an die tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gebunden. Das Bundesarbeitsgericht kann keine neuen Zeugen vernehmen, ebenso wenig wie die Parteien vor dem Bundesarbeitsgericht neue Tatsachen vortragen können.

Hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der durch gefestigte Rechtsprechung bestehenden Auffassung des Bundesarbeitsgerichts entschieden, wird die Revision zurückgewiesen. Andernfalls hebt es die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts auf. Im Regelfall kann das Bundesarbeitsgericht aufgrund des festgestellten Sachverhalts das Verfahren selbst entscheiden und verkündet ein Urteil. Ist dies z. B. wegen fehlender vollständiger Kenntnis des Sachverhalts nicht möglich, wird der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. „Anderweitige Verhandlung“ bedeutet nicht zwingend, dass das Ergebnis ein anderes sein muss, vielmehr muss das Landesarbeitsgericht den Sachverhalt im Tatsächlichen nur neu prüfen und rechtlich entscheiden: Das Ergebnis kann das gleiche sein.

Ebenso wie im Urteilsverfahren gibt es auch im Beschlussverfahren die Möglichkeit, gegen den die I. Instanz beendenden Beschluss Beschwerde beim Landesarbeitsgericht einzulegen.

Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts ist Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht zulässig, wenn sie entweder durch Beschluss des Landesarbeitsgerichts oder im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss des Bundesarbeitsgerichts zugelassen wird (§ 92 ArbGG). Das Bundesarbeitsgericht entscheidet ebenfalls durch Beschluss.

C Anhang

1. Gesetzestexte

Alle hier zitierten Gesetzestexte basieren auf dem Stand 01.01.2014

1.1 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)

§ 1 Gerichte für Arbeitssachen

Die Gerichtsbarkeit in Arbeitssachen - §§ 2 bis 3 - wird ausgeübt durch die Arbeitsgerichte - §§ 14 bis 31 -, die Landesarbeitsgerichte - §§ 33 bis 39 - und das Bundesarbeitsgericht - §§ 40 bis 45 - (Gerichte für Arbeitssachen).

§ 2 Zuständigkeit im Urteilsverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ausschließlich zuständig für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien oder zwischen diesen und Dritten aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen;
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt;
3. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern
 - a) aus dem Arbeitsverhältnis;
 - b) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Arbeitsverhältnisses;
 - c) aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses und aus dessen Nachwirkungen;
 - d) aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;
 - e) über Arbeitspapiere;

4. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und

- a) Arbeitgebern über Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
- b) gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien oder Sozialeinrichtungen des privaten Rechts über Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis oder Ansprüche, die mit dem Arbeitsverhältnis in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

5. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern oder ihren Hinterbliebenen und dem Träger der Insolvenzversicherung über Ansprüche auf Leistungen der Insolvenzversicherung nach dem Vierten Abschnitt des Ersten Teils des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung;

6. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Einrichtungen nach Nummer 4 Buchstabe b und Nummer 5 sowie zwischen diesen Einrichtungen, soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;

7. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Entwicklungshelfern und Trägern des Entwicklungsdienstes nach dem Entwicklungshelfergesetz;

8. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Trägern des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder den Einsatzstellen und Freiwilligen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz;

8a. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Bund oder den Einsatzstellen des Bundesfreiwilligendienstes oder deren Trägern und Freiwilligen nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz;

9. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern aus gemeinsamer Arbeit und aus unerlaubten Handlungen, soweit diese mit dem Arbeitsverhältnis im Zusammenhang stehen;

10. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen behinderten Menschen im Arbeitsbereich von Werkstätten für behinderte Menschen und den Trägern der Werkstätten aus den in § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelten arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnissen.

(2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind auch zuständig für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern,

- a) die ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer festgestellten oder festgesetzten Vergütung für eine Arbeitnehmererfindung oder für einen technischen Verbesserungsvorschlag nach § 20 Abs. 1 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen zum Gegenstand haben;
- b) die als Urheberrechtsstreitsachen aus Arbeitsverhältnissen ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand haben.

(3) Vor die Gerichte für Arbeitssachen können auch nicht unter die Absätze 1 und 2 fallende Rechtsstreitigkeiten gebracht werden, wenn der Anspruch mit einer bei einem Arbeitsgericht anhängigen oder gleichzeitig anhängig werdenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeit der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art in rechtlichem oder unmittelbar wirtschaftlichem Zusammenhang steht und für seine Geltendmachung nicht die ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist.

(4) Auf Grund einer Vereinbarung können auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des Privatrechts und Personen, die kraft Gesetzes allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans der juristischen Person zu deren Vertretung berufen sind, vor die Gerichte für Arbeitssachen gebracht werden.

(5) In Rechtsstreitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Urteilsverfahren statt.

§ 2a Zuständigkeit im Beschlussverfahren

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind ferner ausschließlich zuständig für

1. Angelegenheiten aus dem Betriebsverfassungsgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 119 bis 121 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
2. Angelegenheiten aus dem Sprecherausschussgesetz, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 34 bis 36 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
3. Angelegenheiten aus dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz und dem Drittelbeteiligungsgesetz, soweit über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat und über ihre Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
- 3a. Angelegenheiten aus den §§ 177, 178 und 222 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch,
- 3b. Angelegenheiten aus dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, soweit nicht für Maßnahmen nach seinen §§ 43 bis 45 die Zuständigkeit eines anderen Gerichts gegeben ist;
- 3c. Angelegenheiten aus § 51 des Berufsbildungsgesetzes;
- 3d. Angelegenheiten aus § 10 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes;
- 3e. Angelegenheiten aus dem SE-Beteiligungsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3686) mit Ausnahme der §§ 45 und 46 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
- 3f. Angelegenheiten aus dem SCE-Beteiligungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911, 1917) mit Ausnahme der §§ 47 und 48 und nach den §§ 34 bis 39 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung zu entscheiden ist;
- 3g. Angelegenheiten aus dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3332) mit Ausnahme der §§ 34 und 35 und nach den §§ 23 bis 28 nur insoweit, als über die Wahl von Vertretern der Arbeitnehmer in das Aufsichts- oder Verwaltungsorgan sowie deren Abberufung mit Ausnahme der Abberufung nach § 103 Abs. 3 des Aktiengesetzes zu entscheiden ist;
4. die Entscheidung über die Tariffähigkeit und die Tarifzuständigkeit einer Vereinigung;
5. die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung nach § 5 des Tarifvertragsgesetzes, einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und einer Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes;
6. die Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag.

(2) In Streitigkeiten nach diesen Vorschriften findet das Beschlussverfahren statt.

§ 3 Zuständigkeit in sonstigen Fällen

Die in den §§ 2 und 2a begründete Zuständigkeit besteht auch in den Fällen, in denen der Rechtsstreit durch einen Rechtsnachfolger oder durch eine Person geführt wird, die kraft Gesetzes an Stelle des sachlich Berechtigten oder Verpflichteten hierzu befugt ist.

§ 4 Ausschluss der Arbeitsgerichtsbarkeit

In den Fällen des § 2 Abs. 1 und 2 kann die Arbeitsgerichtsbarkeit nach Maßgabe der §§ 101 bis 110 ausgeschlossen werden.

§ 5 Begriff des Arbeitnehmers

(1) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten. Als Arbeitnehmer gelten auch die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten (§ 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 - Bundesgesetzbl. I S. 191 -) sowie sonstige Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind. Als Arbeitnehmer gelten nicht in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind.

(2) Beamte sind als solche keine Arbeitnehmer.

(3) Handelsvertreter gelten nur dann als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zu dem Personenkreis gehören, für den nach § 92a des Handelsgesetzbuchs die untere Grenze der vertraglichen Leistungen des Unternehmers festgesetzt werden kann, und wenn sie während der letzten sechs Monate des Vertragsverhältnisses, bei kürzerer Vertragsdauer während dieser, im Durchschnitt monatlich nicht mehr als 1.000 Euro auf Grund des Vertragsverhältnisses an Vergütung einschließlich Provision und Ersatz für im regelmäßigen Geschäftsbetrieb entstandene Aufwendungen bezogen haben. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die in Satz 1 bestimmte Vergütungsgrenze durch

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den jeweiligen Lohn- und Preisverhältnissen anpassen. § 6 Besetzung der Gerichte für Arbeitssachen

(1) Die Gerichte für Arbeitssachen sind mit Berufsrichtern und mit ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber besetzt.

(2) (weggefallen)

§ 6a Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung

Für die Gerichte für Arbeitssachen gelten die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes nach Maßgabe der folgenden Vorschriften entsprechend:

1. Bei einem Arbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Vorsitzenden oder, wenn zwei Vorsitzende bestellt sind, im Einvernehmen der Vorsitzenden wahrgenommen. Einigen sich die Vorsitzenden nicht, so entscheidet das Präsidium des Landesarbeitsgerichts oder, soweit ein solches nicht besteht, der Präsident dieses Gerichts.
2. Bei einem Landesarbeitsgericht mit weniger als drei Richterplanstellen werden die Aufgaben des Präsidiums durch den Präsidenten, soweit ein zweiter Vorsitzender vorhanden ist, im Benehmen mit diesem wahrgenommen.
3. Der aufsichtführende Richter bestimmt, welche richterlichen Aufgaben er wahrnimmt.
4. Jeder ehrenamtliche Richter kann mehreren Spruchkörpern angehören.
5. Den Vorsitz in den Kammern der Arbeitsgerichte führen die Berufsrichter.

§ 7 Geschäftsstelle, Aufbringung der Mittel

(1) Bei jedem Gericht für Arbeitssachen wird eine Geschäftsstelle eingerichtet, die mit der erforderlichen Zahl von Urkundsbeamten besetzt wird. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei dem Bundesarbeitsgericht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Die Einrichtung der Geschäftsstelle bestimmt bei den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten die zuständige oberste Landesbehörde.

(2) Die Kosten der Arbeitsgerichte und der Landesarbeitsgerichte trägt das Land, das sie errichtet. Die Kosten des Bundesarbeitsgerichts trägt der Bund.

§ 8 Gang des Verfahrens

(1) Im ersten Rechtszug sind die Arbeitsgerichte zuständig, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet die Berufung an die Landesarbeitsgerichte nach Maßgabe des § 64 Abs. 1 statt.

(3) Gegen die Urteile der Landesarbeitsgerichte findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht nach Maßgabe des § 72 Abs. 1 statt.

(4) Gegen die Beschlüsse der Arbeitsgerichte und ihrer Vorsitzenden im Beschlussverfahren findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht nach Maßgabe des § 87 statt.

(5) Gegen die Beschlüsse der Landesarbeitsgerichte im Beschlussverfahren findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht nach Maßgabe des § 92 statt.

§ 9 Allgemeine Verfahrensvorschriften und Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren

(1) Das Verfahren ist in allen Rechtszügen zu beschleunigen.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte, über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung, über die Gerichtssprache, über die Wahrnehmung richterlicher Geschäfte durch Referendare und über Beratung und Abstimmung gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Die Vorschriften des Siebzehnten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes sind mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Oberlandesgerichts das Landesarbeitsgericht, an die Stelle des Bundesgerichtshofs das Bundesarbeitsgericht und an die Stelle der Zivilprozessordnung das Arbeitsgerichtsgesetz tritt.

(3) Die Vorschriften über die Wahrnehmung der Geschäfte bei den ordentlichen Gerichten durch Rechtspfleger gelten in allen Rechtszügen entsprechend. Als Rechtspfleger können nur Beamte bestellt werden, die die Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden haben.

(4) Zeugen und Sachverständige erhalten eine Entschädigung oder Vergütung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

(5) Alle mit einem befristeten Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen enthalten die Belehrung über das Rechtsmittel. Soweit ein Rechtsmittel nicht gegeben ist, ist eine entsprechende Belehrung zu erteilen. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur, wenn die Partei oder der Beteiligte über das Rechtsmittel und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist, die Anschrift des Gerichts und die einzuhaltende Frist und Form schriftlich belehrt worden ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so ist die Einlegung des Rechtsmittels nur innerhalb eines Jahres seit Zustellung der Entscheidung zulässig, außer wenn die Einlegung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder eine Belehrung dahin erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel nicht gegeben sei; § 234 Abs. 1, 2 und § 236 Abs. 2 der Zivilprozessordnung gelten für den Fall höherer Gewalt entsprechend.

§ 10 Parteifähigkeit

Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände; in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 3f sind auch die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, dem § 222 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 51 des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie die nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, dem SE-Beteiligungsgesetz, dem SCE-Beteiligungsgesetz und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer

bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung beteiligten Personen und Stellen Beteiligte. Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind in den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 4 auch die beteiligten Vereinigungen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern sowie die oberste Arbeitsbehörde des Bundes oder derjenigen Länder, auf deren Bereich sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt. Parteifähig im arbeitsgerichtlichen Verfahren sind in den Fällen des § 2a Absatz 1 Nummer 5 auch die oberste Arbeitsbehörde des Bundes oder die oberste Arbeitsbehörde eines Landes, soweit ihr nach § 5 Absatz 6 des Tarifvertragsgesetzes Rechte übertragen sind.

§ 11 Prozessvertretung

(1) Die Parteien können vor dem Arbeitsgericht den Rechtsstreit selbst führen. Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vor dem Arbeitsgericht vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
4. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Nummer 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) Vor dem Bundesarbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht müssen sich die Parteien, außer im Verfahren vor einem beauftragten oder ersuchten Richter und bei Prozesshandlungen, die vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vorgenommen werden können, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind außer Rechtsanwälten nur die in Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 bezeichneten Organisationen zugelassen. Diese müssen in Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln. Eine Partei, die nach Maßgabe des Satzes 2 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten; Satz 3 bleibt unberührt.

(5) Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor dem Gericht auftreten, dem sie angehören. Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(6) In der Verhandlung können die Parteien mit Beiständen erscheinen. Beistand kann sein, wer in Verfahren, in denen die Parteien den Rechtsstreit selbst führen können, als Bevollmächtigter zur Vertretung in der Verhandlung befugt ist. Das Gericht kann andere Personen als Beistand zulassen, wenn dies sachdienlich ist und hierfür nach den Umständen des Einzelfalls ein Bedürfnis besteht. Absatz 3 Satz 1 und 3 und Absatz 5 gelten entsprechend. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, soweit es nicht von dieser sofort widerrufen oder berichtigt wird.

§ 11a Beordnung eines Rechtsanwalts, Prozesskostenhilfe

(1) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe und über die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union nach der Richtlinie 2003/8/EG gelten in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für die Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (§ 117 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) einzuführen.

§ 12 Kosten

Das Justizverwaltungskostengesetz und die Justizbeitreibungsgesetz gelten entsprechend, soweit sie nicht unmittelbar Anwendung finden. Bei Einziehung der Gerichts- und Verwaltungskosten leisten die Vollstreckungsbehörden der Justizverwaltung oder die sonst nach Landesrecht zuständigen Stellen den Gerichten für Arbeitssachen Amtshilfe, soweit sie diese Aufgaben nicht als eigene wahrnehmen. Vollstreckungsbehörde ist für die Ansprüche, die beim Bundesarbeitsgericht entstehen, die Justizbeitreibungsstelle des Bundesarbeitsgerichts.

§ 12a Kostentragungspflicht

(1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung

ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. Satz 1 gilt nicht für Kosten, die dem Beklagten dadurch entstanden sind, dass der Kläger ein Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Finanz- oder Sozialgerichtsbarkeit angerufen und dieses den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht verwiesen hat.

(2) Werden im Urteilsverfahren des zweiten und dritten Rechtszugs die Kosten nach § 92 Abs. 1 der Zivilprozessordnung verhältnismäßig geteilt und ist die eine Partei durch einen Rechtsanwalt, die andere Partei durch einen Verbandsvertreter nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und 5 vertreten, so ist diese Partei hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten so zu stellen, als wenn sie durch einen Rechtsanwalt vertreten worden wäre. Ansprüche auf Erstattung stehen ihr jedoch nur insoweit zu, als ihr Kosten im Einzelfall tatsächlich erwachsen sind.

§ 13 Rechtshilfe

(1) Die Arbeitsgerichte leisten den Gerichten für Arbeitsachen Rechtshilfe. Ist die Amtshandlung außerhalb des Sitzes eines Arbeitsgerichts vorzunehmen, so leistet das Amtsgericht Rechtshilfe.

(2) Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über Rechtshilfe und des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz über verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen finden entsprechende Anwendung.

§ 13a Internationale Verfahren

Die Vorschriften des Buches 11 der Zivilprozessordnung über die justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union finden in Verfahren vor den Gerichten für Arbeitsachen Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 14 Errichtung und Organisation

(1) In den Ländern werden Arbeitsgerichte errichtet.

(2) Durch Gesetz werden angeordnet

1. die Errichtung und Aufhebung eines Arbeitsgerichts;
2. die Verlegung eines Gerichtssitzes;
3. Änderungen in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke;
4. die Zuweisung einzelner Sachgebiete an ein Arbeitsgericht für die Bezirke mehrerer Arbeitsgerichte;
5. die Errichtung von Kammern des Arbeitsgerichts an anderen Orten;
6. der Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht bei Maßnahmen nach den Nummern 1, 3 und 4, wenn sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll.

(3) Mehrere Länder können die Errichtung eines gemeinsamen Arbeitsgerichts oder gemeinsamer Kammern eines Arbeitsgerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.

(4) Die zuständige oberste Landesbehörde kann anordnen, dass außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts Gerichtstage abgehalten werden. Die Landesregierung kann ferner durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Gerichtstage außerhalb des Sitzes des Arbeitsgerichts abgehalten werden. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

(5) Bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und Absatz 3 sind die Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben im Landesgebiet wesentliche Bedeutung haben, zu hören.

§ 15 Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. Vor Erlass allgemeiner Anordnungen, die die Verwaltung und Dienstaufsicht betreffen, soweit sie nicht rein technischer Art sind, sind die in § 14 Abs. 5 genannten Verbände zu hören.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts oder dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts oder, wenn mehrere Vorsitzende vorhanden sind, einem von ihnen übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 16 Zusammensetzung

(1) Das Arbeitsgericht besteht aus der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden und ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Arbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

§ 17 Bildung von Kammern

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Verbände.

(2) Soweit ein Bedürfnis besteht, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung für die Streitigkeiten bestimmter Berufe und Gewerbe und bestimmter Gruppen von Arbeitnehmern Fachkammern bilden. Die Zuständigkeit einer Fachkammer kann durch Rechtsverordnung auf die Bezirke anderer Arbeitsgerichte oder Teile von ihnen erstreckt werden, sofern die Erstreckung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Rechtsverordnungen auf Grund der Sätze 1 und 2 treffen Regelungen zum Übergang anhängiger Verfahren auf ein anderes Gericht, sofern die Regelungen zur sachdienlichen Erledigung der Verfahren zweckmäßig sind und sich die Zuständigkeit nicht nach den bisher geltenden Vorschriften richten soll. § 14 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 18 Ernennung der Vorsitzenden

- (1) Die Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Beratung mit einem Ausschuss entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.
- (2) Der Ausschuss ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu errichten. Ihm müssen in gleichem Verhältnis Vertreter der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit angehören.
- (3) Einem Vorsitzenden kann zugleich ein weiteres Richteramt bei einem anderen Arbeitsgericht übertragen werden.
- (4) - (6) (weggefallen)
- (7) Bei den Arbeitsgerichten können Richter auf Probe und Richter kraft Auftrags verwendet werden.

§ 19 Ständige Vertretung

- (1) Ist ein Arbeitsgericht nur mit einem Vorsitzenden besetzt, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks mit der ständigen Vertretung des Vorsitzenden.
- (2) Wird an einem Arbeitsgericht die vorübergehende Vertretung durch einen Richter eines anderen Gerichts nötig, so beauftragt das Präsidium des Landesarbeitsgerichts einen Richter seines Bezirks längstens für zwei Monate mit der Vertretung. In Eilfällen kann an Stelle des Präsidiums der Präsident des Landesarbeitsgerichts einen zeitweiligen Vertreter bestellen. Die Gründe für die getroffene Anordnung sind schriftlich niederzulegen.

§ 20 Berufung der ehrenamtlichen Richter

- (1) Die ehrenamtlichen Richter werden von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der von der Landesregierung durch Rechtsverordnung beauftragten Stelle auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.
- (2) Die ehrenamtlichen Richter sind in angemessenem Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die der zuständigen Stelle von den im Land bestehenden Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften oder deren Arbeitgebervereinigungen eingereicht werden.

§ 21 Voraussetzungen für die Berufung als ehrenamtlicher Richter

- (1) Als ehrenamtliche Richter sind Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu berufen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirk des Arbeitsgerichts tätig sind oder wohnen.
- (2) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters ist ausgeschlossen,
 1. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist;
 2. wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
 3. wer das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nicht besitzt.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.

- (3) Beamte und Angestellte eines Gerichts für Arbeitsachen dürfen nicht als ehrenamtliche Richter berufen werden.
- (4) Das Amt des ehrenamtlichen Richters, der zum ehrenamtlichen Richter in einem höheren Rechtszug berufen wird, endet mit Beginn der Amtszeit im höheren Rechtszug. Niemand darf gleichzeitig ehrenamtlicher Richter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite sein oder als ehrenamtlicher Richter bei mehr als einem Gericht für Arbeitsachen berufen werden.
- (5) Wird das Fehlen einer Voraussetzung für die Berufung nachträglich bekannt oder fällt eine Voraussetzung nachträglich fort, so ist der ehrenamtliche Richter auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) oder auf eigenen Antrag von seinem Amt zu entbinden. Über den Antrag entscheidet die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts. Vor der Entscheidung ist der ehrenamtliche Richter zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar. Die nach Satz 2 zuständige Kammer kann anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zu der Entscheidung über die Entbindung vom Amt nicht heranzuziehen ist.
- (6) Verliert der ehrenamtliche Richter seine Eigenschaft als Arbeitnehmer oder Arbeitgeber wegen Erreichens der Altersgrenze, findet Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Entbindung vom Amt nur auf Antrag des ehrenamtlichen Richters zulässig ist.

§ 22 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

- (1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitgeber kann auch sein, wer vorübergehend oder regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres keine Arbeitnehmer beschäftigt.
- (2) Zu ehrenamtlichen Richtern aus Kreisen der Arbeitgeber können auch berufen werden
 1. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrag allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
 2. Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Personalleiter, soweit sie zur Einstellung von Arbeitnehmern in den Betrieb berechtigt sind, oder Personen, denen Prokura oder Generalvollmacht erteilt ist;
 3. bei dem Bund, den Ländern, den Gemeinden, den Gemeindeverbänden und anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Beamte und Angestellte nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde;
 4. Mitglieder und Angestellte von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen solcher Vereinigungen, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

§ 23 Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer

(1) Ehrenamtlicher Richter aus Kreisen der Arbeitnehmer kann auch sein, wer arbeitslos ist.

(2) Den Arbeitnehmern stehen für die Berufung als ehrenamtliche Richter Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sowie Vorstandsmitglieder und Angestellte von Zusammenschlüssen von Gewerkschaften gleich, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind. Gleiches gilt für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in Satz 1 genannten Organisationen stehen, handeln und wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt.

§ 24 Ablehnung und Niederlegung des ehrenamtlichen Richteramts

(1) Das Amt des ehrenamtlichen Richters kann ablehnen oder niederlegen,

1. wer die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht hat;
2. wer aus gesundheitlichen Gründen daran gehindert ist, das Amt ordnungsgemäß auszuüben;
3. wer durch ehrenamtliche Tätigkeit für die Allgemeinheit so in Anspruch genommen ist, dass ihm die Übernahme des Amtes nicht zugemutet werden kann;
4. wer in den zehn der Berufung vorhergehenden Jahren als ehrenamtlicher Richter bei einem Gericht für Arbeits­sachen tätig gewesen ist;
5. wer glaubhaft macht, dass ihm wichtige Gründe, insbesondere die Fürsorge für seine Familie, die Ausübung des Amtes in besonderem Maß erschweren.

(2) Über die Berechtigung zur Ablehnung oder Niederlegung entscheidet die zuständige Stelle (§ 20). Die Entscheidung ist endgültig.

§ 25 (weggefallen)

§ 26 Schutz der ehrenamtlichen Richter

(1) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden.

(2) Wer einen anderen in der Übernahme oder Ausübung seines Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 27 Amtsenthebung der ehrenamtlichen Richter

Ein ehrenamtlicher Richter ist auf Antrag der zuständigen Stelle (§ 20) seines Amtes zu entheben, wenn er seine Amtspflicht grob verletzt. § 21 Abs. 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 28 Ordnungsgeld gegen ehrenamtliche Richter

Die vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmte Kammer des Landesarbeitsgerichts kann auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gegen einen ehrenamtlichen Richter, der sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, insbesondere ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig zu den Sitzungen erscheint, ein Ordnungsgeld festsetzen. Vor dem Antrag hat der Vorsitzende des Arbeitsgerichts den ehrenamtlichen Richter zu hören. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 29 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

(1) Bei jedem Arbeitsgericht mit mehr als einer Kammer wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Er besteht aus mindestens je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in gleicher Zahl, die von den ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber in getrennter Wahl gewählt werden. Der Ausschuss tagt unter der Leitung des aufsichtführenden oder, wenn ein solcher nicht vorhanden oder verhindert ist, des Dienstältesten Vorsitzenden des Arbeitsgerichts.

(2) Der Ausschuss ist vor der Bildung von Kammern, vor der Geschäftsverteilung, vor der Verteilung der ehrenamtlichen Richter auf die Kammern und vor der Aufstellung der Listen über die Heranziehung der ehrenamtlichen Richter zu den Sitzungen mündlich oder schriftlich zu hören. Er kann den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts und den die Verwaltung und Dienstaufsicht führenden Stellen (§ 15) Wünsche der ehrenamtlichen Richter übermitteln.

§ 30 Besetzung der Fachkammern

Die ehrenamtlichen Richter einer Fachkammer sollen aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen werden, für die Fachkammer gebildet ist. Werden für Streitigkeiten der in § 22 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Angestellten Fachkammern gebildet, so dürfen ihnen diese Angestellten nicht als ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber angehören. Wird die Zuständigkeit einer Fachkammer gemäß § 17 Abs. 2 erstreckt, so sollen die ehrenamtlichen Richter dieser Kammer aus den Bezirken derjenigen Arbeitsgerichte berufen werden, für deren Bezirke die Fachkammer zuständig ist.

§ 31 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 29 Abs. 2 aufstellt.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste von ehrenamtlichen Richtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in der Nähe wohnen oder ihren Dienstsitz haben.

§ 32 (weggefallen)

§ 33 Errichtung und Organisation

In den Ländern werden Landesarbeitsgerichte errichtet. § 14 Abs. 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 34 Verwaltung und Dienstaufsicht

(1) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt die zuständige oberste Landesbehörde. § 15 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht dem Präsidenten des Landesarbeitsgerichts übertragen. Die Landesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen.

§ 35 Zusammensetzung, Bildung von Kammern

(1) Das Landesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von weiteren Vorsitzenden und von ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jede Kammer des Landesarbeitsgerichts wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde bestimmt die Zahl der Kammern. § 17 gilt entsprechend.

§ 36 Vorsitzende

Der Präsident und die weiteren Vorsitzenden werden auf Vorschlag der zuständigen obersten Landesbehörde nach Anhörung der in § 14 Abs. 5 genannten Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern als Richter auf Lebenszeit entsprechend den landesrechtlichen Vorschriften bestellt.

§ 37 Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter müssen das dreißigste Lebensjahr vollendet haben und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein.

(2) Im Übrigen gelten für die Berufung und Stellung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung die §§ 20 bis 28 entsprechend.

§ 38 Ausschuss der ehrenamtlichen Richter

Bei jedem Landesarbeitsgericht wird ein Ausschuss der ehrenamtlichen Richter gebildet. Die Vorschriften des § 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 39 Heranziehung der ehrenamtlichen Richter

Die ehrenamtlichen Richter sollen zu den Sitzungen nach der Reihenfolge einer Liste herangezogen werden, die der Vorsitzende vor Beginn des Geschäftsjahrs oder vor Beginn der Amtszeit neu berufener ehrenamtlicher Richter gemäß § 38 Satz 2 aufstellt. § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 40 Errichtung

(1) Das Bundesarbeitsgericht hat seinen Sitz in Erfurt.

(1a) (weggefallen)

(2) Die Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Geschäfte der Verwaltung und Dienstaufsicht auf den Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts übertragen.

§ 41 Zusammensetzung, Senate

(1) Das Bundesarbeitsgericht besteht aus dem Präsidenten, der erforderlichen Zahl von Vorsitzenden Richtern, von berufsrichterlichen Beisitzern sowie ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter werden je zur Hälfte aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber entnommen.

(2) Jeder Senat wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden, zwei berufsrichterlichen Beisitzern und je einem ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber tätig.

(3) Die Zahl der Senate bestimmt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

§ 42 Bundesrichter

(1) Für die Berufung der Bundesrichter (Präsident, Vorsitzende Richter und berufsrichterliche Beisitzer nach § 41 Abs. 1 Satz 1) gelten die Vorschriften des Richterwahlgesetzes. Zuständiges Ministerium im Sinne des § 1 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales; es entscheidet im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

(2) Die zu berufenden Personen müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 43 Ehrenamtliche Richter

(1) Die ehrenamtlichen Richter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Dauer von fünf Jahren berufen. Sie sind im angemessenen Verhältnis unter billiger Berücksichtigung der Minderheiten aus den Vorschlagslisten zu entnehmen, die von den Gewerkschaften, den selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung und Vereinigungen von Arbeitgebern, die für das Arbeitsleben des Bundesgebiets wesentliche Bedeutung haben, sowie von den in § 22 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Körperschaften eingereicht worden sind.

(2) Die ehrenamtlichen Richter müssen das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Arbeitslebens besitzen und sollen mindestens fünf Jahre ehrenamtliche Richter eines Gerichts für Arbeitssachen gewesen sein. Sie sollen längere Zeit in Deutschland als Arbeitnehmer oder als Arbeitgeber tätig gewesen sein.

(3) Für die Berufung, Stellung und Heranziehung der ehrenamtlichen Richter sowie für die Amtsenthebung und die Amtsentbindung sind im Übrigen die Vorschriften der §§ 21 bis 28 und des § 31 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die in § 21 Abs. 5, § 27 Satz 2 und § 28 Satz 1 bezeichneten Entscheidungen durch den vom Präsidium für jedes Geschäftsjahr im Voraus bestimmten Senat des Bundesarbeitsgerichts getroffen werden.

§ 44 Anhörung der ehrenamtlichen Richter, Geschäftsordnung

(1) Bevor zu Beginn des Geschäftsjahrs die Geschäfte verteilt sowie die berufsrichterlichen Beisitzer und die ehrenamtlichen Richter den einzelnen Senaten und dem Großen Senat zugeteilt werden, sind je die beiden lebensältesten ehrenamtlichen Richter aus den Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber zu hören.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Präsidium beschließt. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 45 Großer Senat

(1) Bei dem Bundesarbeitsgericht wird ein Großer Senat gebildet.

(2) Der Große Senat entscheidet, wenn ein Senat in einer Rechtsfrage von der Entscheidung eines anderen Senats oder des Großen Senats abweichen will.

(3) Eine Vorlage an den Großen Senat ist nur zulässig, wenn der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, auf Anfrage des erkennenden Senats erklärt hat, dass er an seiner Rechtsauffassung festhält. Kann der Senat, von dessen Entscheidung abgewichen werden soll, wegen einer Änderung des Geschäftsverteilungsplanes mit der Rechtsfrage nicht mehr befasst werden, tritt der Senat an seine Stelle, der nach dem Geschäftsverteilungsplan für den Fall, in dem abweichend entschieden wurde, nunmehr zuständig wäre. Über die Anfrage und die Antwort entscheidet der jeweilige Senat durch Beschluss in der für Urteile erforderlichen Besetzung.

(4) Der erkennende Senat kann eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung dem Großen Senat zur Entscheidung vorlegen, wenn das nach seiner Auffassung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.

(5) Der Große Senat besteht aus dem Präsidenten, je einem Berufsrichter der Senate, in denen der Präsident nicht den Vorsitz führt, und je drei ehrenamtlichen Richtern aus den Kreisen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Bei einer Verhinderung des Präsidenten tritt ein Berufsrichter des Senats, dem er angehört, an seine Stelle.

(6) Die Mitglieder und die Vertreter werden durch das Präsidium für ein Geschäftsjahr bestellt. Den Vorsitz im Großen Senat führt der Präsident, bei Verhinderung das Dienstälteste Mitglied. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Große Senat entscheidet nur über die Rechtsfrage. Er kann ohne mündliche Verhandlung entscheiden. Seine Entscheidung ist in der vorliegenden Sache für den erkennenden Senat bindend.

§ 46 Grundsatz

(1) Das Urteilsverfahren findet in den in § 2 Abs. 1 bis 4 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung.

(2) Für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren vor den Amtsgerichten entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Vorschriften über den frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung und das schriftliche Vorverfahren (§§ 275 bis 277 der Zivilprozessordnung), über das vereinfachte Verfahren (§ 495a der Zivilprozessordnung), über den Urkunden- und Wechselprozess (§§ 592 bis 605a der Zivilprozessordnung), über die Musterfeststellungsklage (§§ 606 bis 613 der Zivilprozessordnung), über die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 128 Abs. 2 der Zivilprozessordnung) und über die Verlegung von Terminen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (§ 227 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung) finden keine Anwendung. § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die sofortige Beschwerde bei Bestandsschutzstreitigkeiten unabhängig von dem Streitwert zulässig ist.

§ 46a Mahnverfahren

(1) Für das Mahnverfahren vor den Gerichten für Arbeitssachen gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Mahnverfahren einschließlich der maschinellen Bearbeitung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. § 702 Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Zuständig für die Durchführung des Mahnverfahrens ist das Arbeitsgericht, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde.

(3) Die in den Mahnbescheid nach § 692 Abs. 1 Nr. 3 der Zivilprozessordnung aufzunehmende Frist beträgt eine Woche.

(4) Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben und beantragt eine Partei die Durchführung der mündlichen Verhandlung, so hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Bei Eingang der Anspruchsbegründung bestimmt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung. Geht die Anspruchsbegründung nicht rechtzeitig ein, so wird bis zu ihrem Eingang der Termin nur auf Antrag des Antragsgegners bestimmt.

(5) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn alsbald nach Erhebung des Widerspruchs Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird.

(6) Im Fall des Einspruchs hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob der Einspruch an sich statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so ist der Einspruch als unzulässig zu verwerfen. Ist der Einspruch zulässig, hat die Geschäftsstelle dem Antragsteller unverzüglich aufzugeben, seinen Anspruch binnen zwei Wochen schriftlich zu begründen. Nach Ablauf der Begründungsfrist bestimmt der Vorsitzende unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung.

(7) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Verfahrensablauf zu regeln, soweit dies für eine einheitliche maschinelle Bearbeitung der Mahnverfahren erforderlich ist (Verfahrensablaufplan).

(8) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung des Mahnverfahrens und zum Schutze der in Anspruch genommenen Partei Formulare einzuführen. Dabei können für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren maschinell bearbeiten, und für Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht maschinell bearbeiten, unterschiedliche Formulare eingeführt werden.

§ 46b Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

(1) Für das Europäische Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. EU Nr. L 399 S. 1) gelten die Vorschriften des Abschnitts 5 des Buchs 11 der Zivilprozessordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass und Überprüfung sowie die Vollstreckbarerklärung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die im Urteilsverfahren erhobene Klage zuständig sein würde.

(3) Im Fall des Artikels 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ist § 46a Abs. 4 und 5 entsprechend anzuwenden. Der Antrag auf Durchführung der mündlichen Verhandlung gilt als vom Antragsteller gestellt.

§ 46c Einreichung elektronischer Dokumente

(1) Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen, schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen der Parteien sowie schriftlich einzureichende Auskünfte, Aussagen, Gutachten, Übersetzungen und Erklärungen Dritter können nach Maßgabe der folgenden Absätze als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden.

(2) Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen.

(3) Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(4) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens eingerichteten Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts; das Nähere regelt die Verordnung nach Absatz 2 Satz 2,
4. sonstige bundeseinheitliche Übermittlungswege, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.

(5) Ein elektronisches Dokument ist eingegangen, sobald es auf der für den Empfang bestimmten Einrichtung des Gerichts gespeichert ist. Dem Absender ist eine automatisierte Bestätigung über den Zeitpunkt des Eingangs zu erteilen.

(6) Ist ein elektronisches Dokument für das Gericht zur Bearbeitung nicht geeignet, ist dies dem Absender unter Hinweis auf die Unwirksamkeit des Eingangs und die geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mitzuteilen. Das Dokument gilt als zum Zeitpunkt der früheren Einreichung eingegangen, sofern der Absender es unverzüglich in einer für das Gericht zur Bearbeitung geeigneten Form nachreicht und glaubhaft macht, dass es mit dem zuerst eingereichten Dokument inhaltlich übereinstimmt.

§ 46d Gerichtliches elektronisches Dokument

Soweit dieses Gesetz dem Richter, dem Rechtspfleger, dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder dem Gerichtsvollzieher die handschriftliche Unterzeichnung vorschreibt, genügt dieser Form die Aufzeichnung als elektronisches Dokument, wenn die verantwortenden Personen am Ende des Dokuments ihren Namen hinzufügen und das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der in Satz 1 genannten Form genügt auch ein elektronisches Dokument, in welches das handschriftlich unterzeichnete Schriftstück gemäß § 46e Absatz 2 übertragen worden ist.

§ 46e Elektronische Akte

(1) Die Prozessakten können elektronisch geführt werden. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen für ihren Bereich durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem an elektronische Akten geführt werden sowie die hierfür geltenden organisatorisch-technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die jeweils zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Die Zulassung der elektronischen Akte kann auf einzelne Gerichte oder Verfahren beschränkt werden; wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass durch Verwaltungsvorschrift, die öffentlich bekanntzumachen ist, geregelt wird, in welchen Verfahren die Akten elektronisch zu führen sind.

(1a) Die Prozessakten werden ab dem 1. Januar 2026 elektronisch geführt. Die Bundesregierung und die Landesregierungen bestimmen jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung die organisatorischen und dem Stand der Technik entsprechenden technischen Rahmenbedingungen für die Bildung, Führung und Aufbewahrung der elektronischen Akten einschließlich der einzuhaltenden Anforderungen der Barrierefreiheit. Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform weitergeführt werden. Die Landesregierungen können die Ermächtigungen nach den Sätzen 2 und 3 durch Rechtsverordnung auf die für die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Rechtsverordnungen der Bundesregierung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

(2) Werden die Prozessakten elektronisch geführt, sind in Papierform vorliegende Schriftstücke und sonstige Unterlagen nach dem Stand der Technik zur Ersetzung der Urschrift in ein elektronisches Dokument zu übertragen. Es ist sicherzustellen, dass das elektronische Dokument mit den vorliegenden Schriftstücken und sonstigen Unterlagen bildlich und inhaltlich übereinstimmt. Das elektronische Dokument ist mit einem Übertragungsnachweis zu versehen, der das bei der Übertragung angewandte Verfahren und die bildliche und inhaltliche Übereinstimmung dokumentiert. Wird ein von den verantwortenden Personen handschriftlich unterzeichnetes gerichtliches Schriftstück übertragen, ist der Übertragungsnachweis mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu versehen. Die in Papierform vorliegenden Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind.

§ 47 Sondervorschriften über Einlassung

(1) Die Klageschrift muss mindestens eine Woche vor dem Termin zugestellt sein.

(2) Eine Aufforderung an den Beklagten, sich auf die Klage schriftlich zu äußern, erfolgt in der Regel nicht.

§ 48 Rechtsweg und Zuständigkeit

(1) Für die Zulässigkeit des Rechtsweges und der Verfahrensart sowie für die sachliche und örtliche Zuständigkeit gelten die §§ 17 bis 17b des Gerichtsverfassungsgesetzes mit folgender Maßgabe entsprechend:

1. Beschlüsse entsprechend § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die örtliche Zuständigkeit sind unanfechtbar.
2. Der Beschluss nach § 17a Abs. 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes ergeht, sofern er nicht lediglich die örtliche Zuständigkeit zum Gegenstand hat, auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stets durch die Kammer.

(1a) Für Streitigkeiten nach § 2 Abs. 1 Nr. 3, 4a, 7, 8 und 10 sowie Abs. 2 ist auch das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat. Ist ein gewöhnlicher Arbeitsort im Sinne des Satzes 1 nicht feststellbar, ist das Arbeitsgericht örtlich zuständig, von dessen Bezirk aus der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet oder zuletzt gewöhnlich verrichtet hat.

(2) Die Tarifvertragsparteien können im Tarifvertrag die Zuständigkeit eines an sich örtlich unzuständigen Arbeitsgerichts festlegen für

1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus einem Arbeitsverhältnis und aus Verhandlungen über die Eingehung eines Arbeitsverhältnisses, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt,
2. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Verhältnis einer gemeinsamen Einrichtung der Tarifvertragsparteien zu den Arbeitnehmern oder Arbeitgebern.

Im Geltungsbereich eines Tarifvertrags nach Satz 1 Nr. 1 gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen über das örtlich zuständige Arbeitsgericht zwischen nicht tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wenn die Anwendung des gesamten Tarifvertrags zwischen ihnen vereinbart ist. Die in § 38 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung vorgesehenen Beschränkungen finden keine Anwendung.

§ 49 Ablehnung von Gerichtspersonen

(1) Über die Ablehnung von Gerichtspersonen entscheidet die Kammer des Arbeitsgerichts.

(2) Wird sie durch das Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das Landesarbeitsgericht.

(3) Gegen den Beschluss findet kein Rechtsmittel statt.

§ 50 Zustellung

(1) Die Urteile werden von Amts wegen binnen drei Wochen seit Übermittlung an die Geschäftsstelle zugestellt. § 317 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 174, 178 Abs. 1 Nr. 2 der Zivilprozessordnung sind auf die nach § 11 zur Prozessvertretung zugelassenen Personen entsprechend anzuwenden.

(3) (weggefallen)

§ 51 Persönliches Erscheinen der Parteien

(1) Der Vorsitzende kann das persönliche Erscheinen der Parteien in jeder Lage des Rechtsstreits anordnen. Im Übrigen finden die Vorschriften des § 141 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

(2) Der Vorsitzende kann die Zulassung eines Prozessbevollmächtigten ablehnen, wenn die Partei trotz Anordnung ihres persönlichen Erscheinens unbegründet ausgeblieben ist und hierdurch der Zweck der Anordnung vereitelt wird. § 141 Abs. 3 Satz 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 52 Öffentlichkeit

Die Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Beweisaufnahme und der Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Das Arbeitsgericht kann die Öffentlichkeit für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung ausschließen, wenn durch die Öffentlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Staatssicherheit, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit zu besorgen ist oder wenn eine Partei den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt, weil Betriebs-, Geschäfts- oder Erfindungsgeheimnisse zum Gegenstand der Verhandlung oder der Beweisaufnahme gemacht werden; außerdem ist § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden. Im Güteverfahren kann es die Öffentlichkeit auch aus Zweckmäßigkeitsgründen ausschließen § 169 Absatz 1 Satz 2 bis 5, Absatz 2 und 4 sowie die §§ 173 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 53 Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter

(1) Die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden Beschlüsse und Verfügungen erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorsitzende allein. Entsprechendes gilt für Amtshandlungen auf Grund eines Rechtshilfeersuchens.

(2) Im Übrigen gelten für die Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das landgerichtliche Verfahren entsprechend.

§ 54 Güteverfahren

(1) Die mündliche Verhandlung beginnt mit einer Verhandlung vor dem Vorsitzenden zum Zwecke der gütlichen Einigung der Parteien (Güteverhandlung). Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck das gesamte Streitverhältnis mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern. Zur Aufklärung des Sachverhalts kann er alle Handlungen vornehmen, die sofort erfolgen können. Eidliche Vernehmungen sind jedoch ausgeschlossen. Der Vorsitzende kann die Güteverhandlung mit Zustimmung der Parteien in einem weiteren Termin, der alsbald stattzufinden hat, fortsetzen.

(2) Die Klage kann bis zum Stellen der Anträge ohne Einwilligung des Beklagten zurückgenommen werden. In der Güteverhandlung erklärte gerichtliche Geständnisse nach § 288 der Zivilprozessordnung haben nur dann bindende Wirkung, wenn sie zu Protokoll erklärt worden sind. § 39 Satz 1 und § 282 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung sind nicht anzuwenden.

(3) Das Ergebnis der Güteverhandlung, insbesondere der Abschluss eines Vergleichs, ist in das Protokoll aufzunehmen.

(4) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, schließt sich die weitere Verhandlung unmittelbar an oder es ist, falls der weiteren Verhandlung Hinderungsgründe entgegenstehen, Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen; diese hat alsbald stattzufinden.

(5) Erscheinen oder verhandeln beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen. Dieser Antrag kann nur innerhalb von sechs Monaten nach der Güteverhandlung gestellt werden. Nach Ablauf der Frist ist § 269 Abs. 3 bis 5 der Zivilprozessordnung entsprechend anzuwenden.

(6) Der Vorsitzende kann die Parteien für die Güteverhandlung sowie deren Fortsetzung vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verweisen. Der Güterichter kann alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen.

§ 54a Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung

(1) Das Gericht kann den Parteien eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen.

(2) Entscheiden sich die Parteien zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an. Auf Antrag einer Partei ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Im Übrigen nimmt das Gericht das Verfahren nach drei Monaten wieder auf, es sei denn, die Parteien legen übereinstimmend dar, dass eine Mediation oder eine außergerichtliche Konfliktbeilegung noch betrieben wird.

§ 55 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende entscheidet außerhalb der streitigen Verhandlung allein

1. bei Zurücknahme der Klage;
2. bei Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch;
3. bei Anerkenntnis des geltend gemachten Anspruchs;
4. bei Säumnis einer Partei;

- 4a. über die Verwerfung des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid als unzulässig;
 - 5. bei Säumnis beider Parteien;
 - 6. über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung;
 - 7. über die örtliche Zuständigkeit;
 - 8. über die Aussetzung und Anordnung des Ruhens des Verfahrens;
 - 9. wenn nur noch über die Kosten zu entscheiden ist;
 - 10. bei Entscheidungen über eine Berichtigung des Tatbestandes, soweit nicht eine Partei eine mündliche Verhandlung hierüber beantragt;
 - 11. im Fall des § 11 Abs. 3 über die Zurückweisung des Bevollmächtigten oder die Untersagung der weiteren Vertretung.
- (2) Der Vorsitzende kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 4a bis 10 eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung treffen. Dies gilt mit Zustimmung der Parteien auch in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet ferner allein, wenn in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güteverhandlung anschließt, eine das Verfahren beendende Entscheidung ergehen kann und die Parteien übereinstimmend eine Entscheidung durch den Vorsitzenden beantragen; der Antrag ist in das Protokoll aufzunehmen.
- (4) Der Vorsitzende kann vor der streitigen Verhandlung einen Beweisbeschluss erlassen, soweit er anordnet
- 1. eine Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter;
 - 2. eine schriftliche Beantwortung der Beweisfrage nach § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung;
 - 3. die Einholung amtlicher Auskünfte;
 - 4. eine Parteivernehmung;
 - 5. die Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens.
- Anordnungen nach Nummer 1 bis 3 und 5 können vor der streitigen Verhandlung ausgeführt werden.

§ 56 Vorbereitung der streitigen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende hat die streitige Verhandlung so vorzubereiten, dass sie möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann. Zu diesem Zweck soll er, soweit es sachdienlich erscheint, insbesondere
- 1. den Parteien die Ergänzung oder Erläuterung ihrer vorbereitenden Schriftsätze sowie die Vorlegung von Urkunden und von anderen zur Niederlegung bei Gericht geeigneten Gegenständen aufgeben, insbesondere eine Frist zur Erklärung über bestimmte klärungsbedürftige Punkte setzen;
 - 2. Behörden oder Träger eines öffentlichen Amtes um Mitteilung von Urkunden oder um Erteilung amtlicher Auskünfte ersuchen;
 - 3. das persönliche Erscheinen der Parteien anordnen;
 - 4. Zeugen, auf die sich eine Partei bezogen hat, und Sachverständige zur mündlichen Verhandlung laden sowie eine Anordnung nach § 378 der Zivilprozessordnung treffen.

Von diesen Maßnahmen sind die Parteien zu benachrichtigen.

- (2) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf einer nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 gesetzten Frist zu belehren.

§ 57 Verhandlung vor der Kammer

- (1) Die Verhandlung ist möglichst in einem Termin zu Ende zu führen. Ist das nicht durchführbar, insbesondere weil eine Beweisaufnahme nicht sofort stattfinden kann, so ist der Termin zur weiteren Verhandlung, die sich alsbald anschließen soll, sofort zu verkünden.
- (2) Die gütliche Erledigung des Rechtsstreits soll während des ganzen Verfahrens angestrebt werden.

§ 58 Beweisaufnahme

- (1) Soweit die Beweisaufnahme an der Gerichtsstelle möglich ist, erfolgt sie vor der Kammer. In den übrigen Fällen kann die Beweisaufnahme, unbeschadet des § 13, dem Vorsitzenden übertragen werden.
- (2) Zeugen und Sachverständige werden nur beeidigt, wenn die Kammer dies im Hinblick auf die Bedeutung des Zeugnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits für notwendig erachtet. Im Falle des § 377 Abs. 3 der Zivilprozessordnung ist die eidesstattliche Versicherung nur erforderlich, wenn die Kammer sie aus dem gleichen Grund für notwendig hält.
- (3) Insbesondere über die Zahl der in einem Arbeitsverhältnis stehenden Mitglieder oder das Vertretensein einer Gewerkschaft in einem Betrieb kann Beweis auch durch die Vorlegung öffentlicher Urkunden angetreten werden.

§ 59 Versäumnisverfahren

Gegen ein Versäumnisurteil kann eine Partei, gegen die das Urteil ergangen ist, binnen einer Notfrist von einer Woche nach seiner Zustellung Einspruch einlegen. Der Einspruch wird beim Arbeitsgericht schriftlich oder durch Abgabe einer Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. Hierauf ist die Partei zugleich mit der Zustellung des Urteils schriftlich hinzuweisen. § 345 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt.

§ 60 Verkündung des Urteils

- (1) Zur Verkündung des Urteils kann ein besonderer Termin nur bestimmt werden, wenn die sofortige Verkündung in dem Termin, auf Grund dessen es erlassen wird, aus besonderen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die Beratung nicht mehr am Tag der Verhandlung

stattfinden kann. Der Verkündungstermin wird nur dann über drei Wochen hinaus angesetzt, wenn wichtige Gründe, insbesondere der Umfang oder die Schwierigkeit der Sache, dies erfordern. Dies gilt auch dann, wenn ein Urteil nach Lage der Akten erlassen wird.

(2) Bei Verkündung des Urteils ist der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn beide Parteien abwesend sind; in diesem Fall genügt die Bezugnahme auf die unterschriebene Urteilsformel.

(3) Die Wirksamkeit der Verkündung ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht abhängig. Wird ein von der Kammer gefälltes Urteil ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von dem Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Richtern zu unterschreiben.

(4) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Wird das Urteil nicht in dem Termin verkündet, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, so muss es bei der Verkündung in vollständiger Form abgefasst sein. Ein Urteil, das in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, verkündet wird, ist vor Ablauf von drei Wochen, vom Tag der Verkündung an gerechnet, vollständig abgefasst der Geschäftsstelle zu übermitteln; kann dies ausnahmsweise nicht geschehen, so ist innerhalb dieser Frist das von dem Vorsitzenden unterschriebene Urteil ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe der Geschäftsstelle zu übermitteln. In diesem Fall sind Tatbestand und Entscheidungsgründe alsbald nachträglich anzufertigen, von dem Vorsitzenden besonders zu unterschreiben und der Geschäftsstelle zu übermitteln.

§ 61 Inhalt des Urteils

(1) Den Wert des Streitgegenstands setzt das Arbeitsgericht im Urteil fest.

(2) Spricht das Urteil die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung aus, so ist der Beklagte auf Antrag des Klägers zugleich für den Fall, dass die Handlung nicht binnen einer bestimmten Frist vorgenommen ist, zur Zahlung einer vom Arbeitsgericht nach freiem Ermessen festzusetzenden Entschädigung zu verurteilen. Die Zwangsvollstreckung nach §§ 887 und 888 der Zivilprozessordnung ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Ein über den Grund des Anspruchs vorab entscheidendes Zwischenurteil ist wegen der Rechtsmittel nicht als Endurteil anzusehen.

§ 61a Besondere Prozessförderung in Kündigungsverfahren

(1) Verfahren in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften vorrangig zu erledigen.

(2) Die Güteverhandlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Klageerhebung stattfinden.

(3) Ist die Güteverhandlung erfolglos oder wird das Verfahren nicht in einer sich unmittelbar anschließenden weiteren Verhandlung abgeschlossen, fordert der Vorsitzende den Beklagten auf, binnen einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, im Einzelnen unter Beweisantritt schriftlich die Klage zu erwidern, wenn der Beklagte noch nicht oder nicht ausreichend auf die Klage erwidert hat.

(4) Der Vorsitzende kann dem Kläger eine angemessene Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen.

(5) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die erst nach Ablauf der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

(6) Die Parteien sind über die Folgen der Versäumung der nach Absatz 3 oder 4 gesetzten Fristen zu belehren.

§ 61b Klage wegen Benachteiligung

(1) Eine Klage auf Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes muss innerhalb von drei Monaten, nachdem der Anspruch schriftlich geltend gemacht worden ist, erhoben werden.

(2) Machen mehrere Bewerber wegen Benachteiligung bei der Begründung eines Arbeitsverhältnisses oder beim beruflichen Aufstieg eine Entschädigung nach § 15 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gerichtlich geltend, so wird auf Antrag des Arbeitgebers das Arbeitsgericht, bei dem die erste Klage erhoben ist, auch für die übrigen Klagen ausschließlich zuständig. Die Rechtsstreitigkeiten sind von Amts wegen an dieses Arbeitsgericht zu verweisen; die Prozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.

(3) Auf Antrag des Arbeitgebers findet die mündliche Verhandlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit Erhebung der ersten Klage statt.

§ 62 Zwangsvollstreckung

(1) Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die Einspruch oder Berufung zulässig ist, sind vorläufig vollstreckbar. Macht der Beklagte glaubhaft, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde, so hat das Arbeitsgericht auf seinen Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszuschließen. In den Fällen des § 707 Abs. 1 und des § 719 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann die Zwangsvollstreckung nur unter derselben Voraussetzung eingestellt werden. Die Einstellung der Zwangsvollstreckung nach Satz 3 erfolgt ohne Sicherheitsleistung. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss.

(2) Im Übrigen finden auf die Zwangsvollstreckung einschließlich des Arrests und der einstweiligen Verfügung die Vorschriften des Achten Buchs der Zivilprozessordnung Anwendung. Die Entscheidung über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung kann in dringenden Fällen, auch dann, wenn der Antrag zurückzuweisen ist, ohne mündliche Verhandlung ergehen.

§ 63 Übermittlung von Urteilen in Tarifvertragsachen

Rechtskräftige Urteile, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrags ergangen sind, sind alsbald der zuständigen obersten Landesbehörde und dem Bundesministerium für

Arbeit und Soziales in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln. Ist die zuständige oberste Landesbehörde die Landesjustizverwaltung, so sind die Urteilsabschriften oder das Urteil in elektronischer Form auch der obersten Arbeitsbehörde des Landes zu übermitteln.

§ 64 Grundsatz

(1) Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte findet, soweit nicht nach § 78 das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben ist, die Berufung an die Landesarbeitsgerichte statt.

(2) Die Berufung kann nur eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist,
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 Euro übersteigt,
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses oder
- d) wenn es sich um ein Versäumnisurteil handelt, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, wenn die Berufung oder Anschlussberufung darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe.

(3) Das Arbeitsgericht hat die Berufung zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. die Rechtssache Rechtsstreitigkeiten betrifft
 - a) zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 - b) über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Arbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 - c) zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt, oder
3. das Arbeitsgericht in der Auslegung einer Rechtsvorschrift von einem ihm im Verfahren vorgelegten Urteil, das für oder gegen eine Partei des Rechtsstreits ergangen ist, oder von einem Urteil des im Rechtszug übergeordneten Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

(3a) Die Entscheidung des Arbeitsgerichts, ob die Berufung zugelassen oder nicht zugelassen wird, ist in den Urteilstenor aufzunehmen. Ist dies unterblieben, kann binnen zwei Wochen ab Verkündung des Urteils eine entsprechende Ergänzung beantragt werden. Über den Antrag kann die Kammer ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(4) Das Landesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden.

(5) Ist die Berufung nicht zugelassen worden, hat der Berufungskläger den Wert des Beschwerdegegenstands glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(6) Für das Verfahren vor den Landesarbeitsgerichten gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Berufung entsprechend. Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Einzelrichter finden keine Anwendung.

(7) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1 und 3, des § 50, des § 51 Abs. 1, der §§ 52, 53, 55 Abs. 1 Nr. 1 bis 9, Abs. 2 und 4, des § 54 Absatz 6, des § 54a, der §§ 56 bis 59, 61 Abs. 2 und 3 und der §§ 62 und 63 über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, Versäumnisverfahren, Inhalt des Urteils, Zwangsvollstreckung und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragsachen gelten entsprechend.

(8) Berufungen in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses sind vorrangig zu erledigen.

§ 65 Beschränkung der Berufung

Das Berufungsgericht prüft nicht, ob der beschrittene Rechtsweg und die Verfahrensart zulässig sind und ob bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter Verfahrensmängel unterlaufen sind oder Umstände vorgelegen haben, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amte ausschließen.

§ 66 Einlegung der Berufung, Terminbestimmung

(1) Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Berufung zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung der Berufungsbegründung beantwortet werden. Mit der Zustellung der Berufungsbegründung ist der Berufungsbeklagte auf die Frist für die Berufungsbeantwortung hinzuweisen. Die Fristen zur Begründung der Berufung und zur Berufungsbeantwortung können vom Vorsitzenden einmal auf Antrag verlängert werden, wenn nach seiner freien Überzeugung der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn die Partei erhebliche Gründe darlegt.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muss unverzüglich erfolgen. § 522 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt; die Verwerfung der Berufung ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss des Vorsitzenden. § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 67 Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 56 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder § 61a Abs. 3 oder 4 gesetzten Frist nicht vorgebracht worden sind, sind nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Landesarbeitsgerichts glaubhaft zu machen.

(3) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug entgegen § 282 Abs. 1 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig vorgebracht oder entgegen § 282 Abs. 2 der Zivilprozessordnung nicht rechtzeitig mitgeteilt worden sind, sind nur zuzulassen, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder wenn die Partei das Vorbringen im ersten Rechtszug nicht aus grober Nachlässigkeit unterlassen hatte.

(4) Soweit das Vorbringen neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nach den Absätzen 2 und 3 zulässig ist, sind diese vom Berufungskläger in der Berufungsbegründung, vom Berufungsbeklagten in der Berufungsbeantwortung vorzubringen. Werden sie später vorgebracht, sind sie nur zuzulassen, wenn sie nach der Berufungsbegründung oder der Berufungsbeantwortung entstanden sind oder das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder nicht auf Verschulden der Partei beruht.

§ 68 Zurückverweisung

Wegen eines Mangels im Verfahren des Arbeitsgerichts ist die Zurückverweisung unzulässig.

§ 69 Urteil

(1) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben. § 60 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 2 bis 4 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Frist nach Absatz 4 Satz 3 vier Wochen beträgt und im Falle des Absatzes 4 Satz 4 Tatbestand und Entscheidungsgründe von sämtlichen Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben sind.

(2) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(3) Ist gegen das Urteil die Revision statthaft, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes auf der Grundlage der mündlichen Vorträge der Parteien enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

(4) § 540 Abs. 1 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung. § 313a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozessordnung findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass es keiner Entscheidungsgründe bedarf, wenn die Parteien auf sie verzichtet haben; im Übrigen sind die §§ 313a und 313b der Zivilprozessordnung entsprechend anwendbar.

§ 70 (aufgehoben)

§ 71 (weggefallen)

§ 72 Grundsatz

(1) Gegen das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts findet die Revision an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Urteil des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts nach § 72a Abs. 5 Satz 2 zugelassen worden ist. § 64 Abs. 3a ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, von einer Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes, von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder, solange eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist, von einer Entscheidung einer anderen Kammer desselben Landesarbeitsgerichts oder eines anderen Landesarbeitsgerichts abweicht und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein absoluter Revisionsgrund gemäß § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder eine entscheidungserhebliche Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör geltend gemacht wird und vorliegt.

(3) Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht gebunden.

(4) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung entschieden wird, ist die Revision nicht zulässig.

(5) Für das Verfahren vor dem Bundesarbeitsgericht gelten, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Revision mit Ausnahme des § 566 entsprechend.

(6) Die Vorschriften des § 49 Abs. 1, der §§ 50, 52 und 53, des § 57 Abs. 2, des § 61 Abs. 2 und des § 63 dieses Gesetzes über Ablehnung von Gerichtspersonen, Zustellung, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, gütliche Erledigung des Rechtsstreits sowie Inhalt des Urteils und Übersendung von Urteilen in Tarifvertragssachen und des § 169 Absatz 3 und 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen bei der Entscheidungsverkündung gelten entsprechend.

§ 72a Nichtzulassungsbeschwerde

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden.

(2) Die Beschwerde ist bei dem Bundesarbeitsgericht innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils beigelegt werden, gegen das die Revision eingelegt werden soll.

(3) Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils zu begründen. Die Begründung muss enthalten:

1. die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsfrage und deren Entscheidungserheblichkeit,
2. die Bezeichnung der Entscheidung, von der das Urteil des Landesarbeitsgerichts abweicht, oder
3. die Darlegung eines absoluten Revisionsgrundes nach § 547 Nr. 1 bis 5 der Zivilprozessordnung oder der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Vorschriften des § 719 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung sind entsprechend anzuwenden.

(5) Das Landesarbeitsgericht ist zu einer Änderung seiner Entscheidung nicht befugt. Das Bundesarbeitsgericht entscheidet unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen wird, weil sie nicht statthaft oder nicht in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Von einer Begründung kann abgesehen werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist, oder wenn der Beschwerde stattgegeben wird. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Bundesarbeitsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(7) Hat das Landesarbeitsgericht den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt, so kann das Bundesarbeitsgericht abweichend von Absatz 6 in dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverweisen.

§ 72b Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung des Berufungsurteils

(1) Das Endurteil eines Landesarbeitsgerichts kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden, wenn es nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist. § 72a findet keine Anwendung.

(2) Die sofortige Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat beim Bundesarbeitsgericht einzulegen und zu begründen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils des Landesarbeitsgerichts. § 9 Abs. 5 findet keine Anwendung.

(3) Die sofortige Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde. Die Beschwerde kann nur damit begründet werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung noch nicht vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

(4) Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. Dem Beschluss soll eine kurze Begründung beigelegt werden.

(5) Ist die sofortige Beschwerde zulässig und begründet, ist das Urteil des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts erfolgen.

§ 73 Revisionsgründe

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil des Landesarbeitsgerichts auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht. Sie kann nicht auf die Gründe des § 72b gestützt werden.

(2) § 65 findet entsprechende Anwendung.

§ 74 Einlegung der Revision, Terminbestimmung

(1) Die Frist für die Einlegung der Revision beträgt einen Monat, die Frist für die Begründung der Revision zwei Monate. Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Revisionsbegründungsfrist kann einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

(2) Die Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung muss unverzüglich erfolgen. § 552 Abs. 1 der Zivilprozessordnung bleibt unberührt. Die Verwerfung der Revision ohne mündliche Verhandlung ergeht durch Beschluss des Senats und ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.

§ 75 Urteil

(1) Die Wirksamkeit der Verkündung des Urteils ist von der Anwesenheit der ehrenamtlichen Richter nicht abhängig. Wird ein Urteil in Abwesenheit der ehrenamtlichen Richter verkündet, so ist die Urteilsformel vorher von sämtlichen Mitgliedern des erkennenden Senats zu unterschreiben.

(2) Das Urteil nebst Tatbestand und Entscheidungsgründen ist von sämtlichen Mitgliedern des erkennenden Senats zu unterschreiben.

§ 76 Sprungrevision

- (1) Gegen das Urteil eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision eingelegt werden (Sprungrevision), wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie vom Arbeitsgericht auf Antrag im Urteil oder nachträglich durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist, wenn die Revision im Urteil zugelassen ist, der Revisionschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.
- (2) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat und Rechtsstreitigkeiten betrifft
1. zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen,
 2. über die Auslegung eines Tarifvertrags, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt, oder
 3. zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Maßnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfs oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit einschließlich des hiermit im Zusammenhang stehenden Betätigungsrechts der Vereinigungen handelt.

Das Bundesarbeitsgericht ist an die Zulassung gebunden. Die Ablehnung der Zulassung ist unanfechtbar.

(3) Lehnt das Arbeitsgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung beigefügt war. Lässt das Arbeitsgericht die Revision durch Beschluss zu, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Revisionsfrist.

(4) Die Revision kann nicht auf Mängel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Die Einlegung der Revision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Arbeitsgericht die Revision zugelassen hat.

(6) Verweist das Bundesarbeitsgericht die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurück, so kann die Zurückverweisung nach seinem Ermessen auch an dasjenige Landesarbeitsgericht erfolgen, das für die Berufung zuständig gewesen wäre. In diesem Falle gelten für das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht die gleichen Grundsätze, wie wenn der Rechtsstreit auf eine ordnungsmäßige eingelegte Berufung beim Landesarbeitsgericht anhängig geworden wäre. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht haben die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch ihrer Entscheidung zugrunde zu legen. Von der Einlegung der Revision nach Absatz 1 hat die Geschäftsstelle des Bundesarbeitsgerichts der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts unverzüglich Nachricht zu geben.

§ 77 Revisionsbeschwerde

Gegen den Beschluss des Landesarbeitsgerichts, der die Berufung als unzulässig verwirft, findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn das Landesarbeitsgericht sie in dem Beschluss oder das Bundesarbeitsgericht sie zugelassen hat. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 und § 72a entsprechend. Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde gelten entsprechend.

§ 78 Beschwerdeverfahren

Hinsichtlich der Beschwerde gegen Entscheidungen der Arbeitsgerichte oder ihrer Vorsitzenden gelten die für die Beschwerde gegen Entscheidungen der Amtsgerichte maßgebenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend. Für die Zulassung der Rechtsbeschwerde gilt § 72 Abs. 2 entsprechend. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter, über die Rechtsbeschwerde das Bundesarbeitsgericht.

§ 78a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieser Partei auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

Gegen eine der Endentscheidung vorausgehende Entscheidung findet die Rüge nicht statt.

(2) Die Rüge ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntgabe der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Die Rüge ist schriftlich bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Dem Gegner ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist. Das Verfahren wird in die Lage zurückversetzt, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

(6) Die Entscheidungen nach den Absätzen 4 und 5 erfolgen unter Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter. Die ehrenamtlichen Richter wirken nicht mit, wenn die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen eine Entscheidung richtet, die ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter erlassen wurde.

(7) § 707 der Zivilprozessordnung ist unter der Voraussetzung entsprechend anzuwenden, dass der Beklagte glaubhaft macht, dass die Vollstreckung ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

(8) Auf das Beschlussverfahren finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung.

§ 79

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme des Verfahrens gelten für Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis 4 entsprechend. Die Nichtigkeitsklage kann jedoch nicht auf Mängel des Verfahrens bei der Berufung der ehrenamtlichen Richter oder auf Umstände, die die Berufung eines ehrenamtlichen Richters zu seinem Amt ausschließen, gestützt werden.

§ 80 Grundsatz

(1) Das Beschlussverfahren findet in den in § 2a bezeichneten Fällen Anwendung.

(2) Für das Beschlussverfahren des ersten Rechtszugs gelten die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über Prozessfähigkeit, Prozessvertretung, Ladungen, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, gütliche Erledigung des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend; soweit sich aus den §§ 81 bis 84 nichts anderes ergibt. Der Vorsitzende kann ein Güteverfahren ansetzen; die für das Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs maßgebenden Vorschriften über das Güteverfahren gelten entsprechend.

(3) § 48 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 81 Antrag

(1) Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet; der Antrag ist bei dem Arbeitsgericht schriftlich einzureichen oder bei seiner Geschäftsstelle mündlich zu Protokoll anzubringen.

(2) Der Antrag kann jederzeit in derselben Form zurückgenommen werden. In diesem Fall ist das Verfahren vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. Von der Einstellung ist den Beteiligten Kenntnis zu geben, soweit ihnen der Antrag vom Arbeitsgericht mitgeteilt worden ist.

(3) Eine Änderung des Antrags ist zulässig, wenn die übrigen Beteiligten zustimmen oder das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Die Zustimmung der Beteiligten zu der Änderung des Antrags gilt als erteilt, wenn die Beteiligten sich, ohne zu widersprechen, in einem Schriftsatz oder in der mündlichen Verhandlung auf den geänderten Antrag eingelassen haben. Die Entscheidung, dass eine Änderung des Antrags nicht vorliegt oder zugelassen wird, ist unanfechtbar.

§ 82 Örtliche Zuständigkeit

(1) Zuständig ist das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Betrieb liegt. In Angelegenheiten des Gesamtbetriebsrats, des Konzernbetriebsrats, der Gesamtjugendvertretung oder der Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung, des Wirtschaftsausschusses und der Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat. Satz 2 gilt entsprechend in Angelegenheiten des Gesamtsprecherausschusses, des Unternehmenssprecherausschusses und des Konzernsprecherausschusses.

(2) In Angelegenheiten eines Europäischen Betriebsrats, im Rahmen eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung oder des besonderen Verhandlungsgremiums ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen oder das herrschende Unternehmen nach § 2 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte seinen Sitz hat. Bei einer Vereinbarung nach § 41 Absatz 1 bis 7 des Gesetzes über Europäische Betriebsräte ist der Sitz des vertragschließenden Unternehmens maßgebend.

(3) In Angelegenheiten aus dem SE-Beteiligungsgesetz ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Gesellschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Gesellschaft ihren Sitz haben soll.

(4) In Angelegenheiten nach dem SCE-Beteiligungsgesetz ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben soll.

(5) In Angelegenheiten nach dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgegangene Gesellschaft ihren Sitz hat; vor ihrer Eintragung ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft ihren Sitz haben soll.

§ 83 Verfahren

(1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt im Rahmen der gestellten Anträge von Amts wegen. Die am Verfahren Beteiligten haben an der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken.

(1a) Der Vorsitzende kann den Beteiligten eine Frist für ihr Vorbringen setzen. Nach Ablauf einer nach Satz 1 gesetzten Frist kann das Vorbringen zurückgewiesen werden, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts seine Zulassung die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Die Beteiligten sind über die Folgen der Versäumung der nach Satz 1 gesetzten Frist zu belehren.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts können Urkunden eingesehen, Auskünfte eingeholt, Zeugen, Sachverständige und Beteiligte vernommen und der Augenschein eingenommen werden.

(3) In dem Verfahren sind der Arbeitgeber, die Arbeitnehmer und die Stellen zu hören, die nach dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Sprecherausschussgesetz, dem Mitbestimmungsgesetz, dem Mitbestimmungsergänzungsgesetz, dem Drittelbeteiligungsgesetz, den 177, 178 und 222 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 18a des Berufsbildungsgesetzes und den zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen sowie nach dem Gesetz über Europäische Betriebsräte, dem SE-Beteiligungsgesetz, dem SCE-Beteiligungsgesetz und dem Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im einzelnen Fall beteiligt sind.

(4) Die Beteiligten können sich schriftlich äußern. Bleibt ein Beteiligter auf Ladung unentschuldigt aus, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt; hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Mit Einverständnis der Beteiligten kann das Gericht ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

(5) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Arbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet die Beschwerde nach Maßgabe des § 78 statt.

§ 83a Vergleich, Erledigung des Verfahrens

(1) Die Beteiligten können, um das Verfahren ganz oder zum Teil zu erledigen, zu Protokoll des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des Güterichters einen Vergleich schließen, soweit sie über den Gegenstand des Vergleichs verfügen können, oder das Verfahren für erledigt erklären.

(2) Haben die Beteiligten das Verfahren für erledigt erklärt, so ist es vom Vorsitzenden des Arbeitsgerichts einzustellen. § 81 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Hat der Antragsteller das Verfahren für erledigt erklärt, so sind die übrigen Beteiligten binnen einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern, mitzuteilen, ob sie der Erledigung zustimmen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sich der Beteiligte innerhalb der vom Vorsitzenden bestimmten Frist nicht äußert.

§ 84 Beschluss

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Der Beschluss ist schriftlich abzufassen. § 60 ist entsprechend anzuwenden.

§ 85 Zwangsvollstreckung

(1) Soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, findet aus rechtskräftigen Beschlüssen der Arbeitsgerichte oder gerichtlichen Vergleichen, durch die einem Beteiligten eine Verpflichtung auferlegt wird, die Zwangsvollstreckung statt. Beschlüsse der Arbeitsgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten sind vorläufig vollstreckbar; § 62 Abs. 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der nach dem Beschluss Verpflichtete als Schuldner, derjenige, der die Erfüllung der Verpflichtung auf Grund des Beschlusses verlangen kann, als Gläubiger gilt und in den Fällen des § 23 Abs. 3, des § 98 Abs. 5 sowie der §§ 101 und 104 des Betriebsverfassungsgesetzes eine Festsetzung von Ordnungs- oder Zwangshaft nicht erfolgt.

(2) Der Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Verfügung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Entscheidungen durch Beschluss der Kammer ergehen, erforderliche Zustellungen von Amts wegen erfolgen und ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 945 der Zivilprozessordnung in Angelegenheiten des Betriebsverfassungsgesetzes nicht besteht. Eine in das Schutzschriftenregister nach § 945a Absatz 1 der Zivilprozessordnung eingestellte Schutzschrift gilt auch als bei allen Arbeitsgerichten der Länder eingereicht.

§ 86 (weggefallen)

§ 87 Grundsatz

(1) Gegen die das Verfahren beendenden Beschlüsse der Arbeitsgerichte findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt.

(2) Für das Beschwerdeverfahren gelten die für das Berufungsverfahren maßgebenden Vorschriften über die Einlegung der Berufung und ihre Begründung, über Prozessfähigkeit, Ladungen, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen Richter, Güterichter, Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung, Vorbereitung der streitigen Verhandlung, Verhandlung vor der Kammer, Beweisaufnahme, gütliche Erledigung des Rechtsstreits, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend. Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) In erster Instanz zu Recht zurückgewiesenes Vorbringen bleibt ausgeschlossen. Neues Vorbringen, das im ersten Rechtszug entgegen einer hierfür nach § 83 Abs. 1a gesetzten Frist nicht vorgebracht wurde, kann zurückgewiesen werden, wenn seine Zulassung nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Beschlussverfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verzögerung nicht genügend entschuldigt. Soweit neues Vorbringen nach Satz 2 zulässig ist, muss es der Beschwerdeführer in der Beschwerdebegründung, der Beschwerdegegner in der Beschwerdebeantwortung vortragen. Wird es später vorgebracht, kann es zurückgewiesen werden, wenn die Möglichkeit es vorzutragen vor der Beschwerdebeantwortung oder der Beschwerdebeantwortung entstanden ist und das verspätete Vorbringen nach der freien Überzeugung des Landesarbeitsgerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und auf dem Verschulden des Beteiligten beruht.

(4) Die Einlegung der Beschwerde hat aufschiebende Wirkung; § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 88 Beschränkung der Beschwerde

§ 65 findet entsprechende Anwendung.

§ 89 Einlegung

(1) Für die Einlegung und Begründung der Beschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Beschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Beschwerde eingelegt wird. Die Beschwerdebegründung muss angeben, auf welche im Einzelnen anzuführenden Beschwerdegünde sowie auf welche neuen Tatsachen die Beschwerde gestützt wird.

(3) Ist die Beschwerde nicht in der gesetzlichen Form oder Frist eingelegt oder begründet, so ist sie als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss kann ohne vorherige mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden ergehen; er ist unanfechtbar. Er ist dem Beschwerdeführer zuzustellen. § 522 Abs. 2 und 3 der Zivilprozessordnung ist nicht anwendbar.

(4) Die Beschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Beschwerde zugestellt worden ist.

§ 90 Verfahren

(1) Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Beschwerdegericht oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat.

(2) Für das Verfahren sind die §§ 83 und 83a entsprechend anzuwenden.

(3) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Landesarbeitsgerichts oder seines Vorsitzenden findet kein Rechtsmittel statt.

§ 91 Entscheidung

(1) Über die Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht durch Beschluss. Eine Zurückverweisung ist nicht zulässig. § 84 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Beschluss nebst Gründen ist von den Mitgliedern der Kammer zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. § 69 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 92 Rechtsbeschwerdeverfahren, Grundsatz

(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluss eines Landesarbeitsgerichts findet die Rechtsbeschwerde an das Bundesarbeitsgericht statt, wenn sie in dem Beschluss des Landesarbeitsgerichts oder in dem Beschluss des Bundesarbeitsgerichts nach § 92a Satz 2 zugelassen wird. § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. In den Fällen des § 85 Abs. 2 findet die Rechtsbeschwerde nicht statt.

(2) Für das Rechtsbeschwerdeverfahren gelten die für das Revisionsverfahren maßgebenden Vorschriften über Einlegung der Revision und ihre Begründung, Prozessfähigkeit, Ladung, Termine und Fristen, Ablehnung und Ausschließung von Gerichtspersonen, Zustellungen, persönliches Erscheinen der Parteien, Öffentlichkeit, Befugnisse des Vorsitzenden und der Beisitzer, gütliche Erledigung des Rechtsstreits, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Vorschriften des § 85 über die Zwangsvollstreckung entsprechend, soweit sich aus den §§ 93 bis 96 nichts anderes ergibt. Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 entsprechend. Der Antrag kann jederzeit mit Zustimmung der anderen Beteiligten zurückgenommen werden; § 81 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Einlegung der Rechtsbeschwerde hat aufschiebende Wirkung. § 85 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 92a Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde durch das Landesarbeitsgericht kann selbständig durch Beschwerde angefochten werden. § 72a Abs. 2 bis 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 92b Sofortige Beschwerde wegen verspäteter Absetzung der Beschwerdeentscheidung

Der Beschluss eines Landesarbeitsgerichts nach § 91 kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden, wenn er nicht binnen fünf Monaten nach der Verkündung vollständig abgefasst und mit den Unterschriften sämtlicher Mitglieder der Kammer versehen der Geschäftsstelle übergeben worden ist. § 72b Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend. § 92a findet keine Anwendung.

§ 93 Rechtsbeschwerdegründe

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss des Landesarbeitsgerichts auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung einer Rechtsnorm beruht. Sie kann nicht auf die Gründe des § 92b gestützt werden.

(2) § 65 findet entsprechende Anwendung.

§ 94 Einlegung

(1) Für die Einlegung und Begründung der Rechtsbeschwerde gilt § 11 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Rechtsbeschwerdeschrift muss den Beschluss bezeichnen, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet ist, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss die Rechtsbeschwerde eingelegt werde. Die Rechtsbeschwerdebegründung muss angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll. § 74 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Rechtsbeschwerde kann jederzeit in der für ihre Einlegung vorgeschriebenen Form zurückgenommen werden. Im Falle der Zurücknahme stellt der Vorsitzende das Verfahren ein. Er gibt hiervon den Beteiligten Kenntnis, soweit ihnen die Rechtsbeschwerde zugestellt worden ist.

§ 95 Verfahren

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung werden den Beteiligten zur Äußerung zugestellt. Die Äußerung erfolgt durch Einreichung eines Schriftsatzes beim Bundesarbeitsgericht oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts, das den angefochtenen Beschluss erlassen hat. Geht von einem Beteiligten die Äußerung nicht rechtzeitig ein, so steht dies dem Fortgang des Verfahrens nicht entgegen. § 83a ist entsprechend anzuwenden.

§ 96 Entscheidung

(1) Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Bundesarbeitsgericht durch Beschluss. Die §§ 562, 563 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(2) Der Beschluss nebst Gründen ist von sämtlichen Mitgliedern des Senats zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

§ 96a Sprungrechtsbeschwerde

(1) Gegen den das Verfahren beendenden Beschluss eines Arbeitsgerichts kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar Rechtsbeschwerde eingelegt werden (Sprungrechtsbeschwerde), wenn die übrigen Beteiligten schriftlich zustimmen und wenn sie vom Arbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache auf Antrag in dem verfahrensbeendenden Beschluss oder nachträglich durch gesonderten Beschluss zugelassen wird. Der Antrag ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Zustimmung der übrigen Beteiligten ist, wenn die Sprungrechtsbeschwerde in dem verfahrensbeendenden Beschluss zugelassen ist, der Rechtsbeschwerdeschrift, andernfalls dem Antrag beizufügen.

(2) § 76 Abs. 2 Satz 2, 3, Abs. 3 bis 6 ist entsprechend anzuwenden.

§ 97 Entscheidung über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit einer Vereinigung

(1) In den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 4 wird das Verfahren auf Antrag einer räumlich und sachlich zuständigen Vereinigung von Arbeitnehmern oder von Arbeitgebern oder der obersten Arbeitsbehörde des Bundes oder der obersten Arbeitsbehörde eines Landes, auf dessen Gebiet sich die Tätigkeit der Vereinigung erstreckt, eingeleitet.

(2) Für Verfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 4 ist das Landesarbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Vereinigung, über deren Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit zu entscheiden ist, ihren Sitz hat.

(2a) Für das Verfahren sind § 80 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, §§ 81, 83 Absatz 1 und 2 bis 4, §§ 83a, 84 Satz 1 und 2, § 90 Absatz 3, § 91 Absatz 2 und §§ 92 bis 96 entsprechend anzuwenden. Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Absatz 4 und 5 entsprechend.

(3) Der rechtskräftige Beschluss über die Tariffähigkeit oder Tarifzuständigkeit einer Vereinigung wirkt für und gegen jedermann. Die Vorschrift des § 63 über die Übersendung von Urteilen gilt entsprechend für die rechtskräftigen Beschlüsse von Gerichten für Arbeitssachen im Verfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4.

(4) In den Fällen des § 2a Abs. 1 Nr. 4 findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann statt, wenn die Entscheidung über die Tariffähigkeit und Tarifzuständigkeit darauf beruht, dass ein Beteiligter absichtlich unrichtige Angaben oder Aussagen gemacht hat. § 581 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(5) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Vereinigung tariffähig oder ob die Tarifzuständigkeit der Vereinigung gegeben ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlussverfahrens nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 auszusetzen. Im Falle des Satzes 1 sind die Parteien des Rechtsstreits auch im Beschlussverfahren nach § 2a Abs. 1 Nr. 4 antragsberechtigt.

§ 98 Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung

(1) In den Fällen des § 2a Absatz 1 Nummer 5 wird das Verfahren eingeleitet auf Antrag

1. jeder natürlichen oder juristischen Person oder

2. einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung von Arbeitgebern,

die nach Bekanntmachung der Allgemeinverbindlicherklärung oder der Rechtsverordnung geltend macht, durch die Allgemeinverbindlicherklärung oder die Rechtsverordnung oder deren Anwendung in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden.

(2) Für Verfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 5 ist das Landesarbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Behörde ihren Sitz hat, die den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat oder die Rechtsverordnung erlassen hat.

(3) Für das Verfahren sind § 80 Absatz 1, 2 Satz 1 und Absatz 3, §§ 81, 83 Absatz 1 und 2 bis 4, §§ 83a, 84 Satz 1 und 2, § 90 Absatz 3, § 91 Absatz 2 und §§ 92 bis 96 entsprechend anzuwenden. Für die Vertretung der Beteiligten gilt § 11 Absatz 4 und 5 entsprechend. In dem Verfahren ist die Behörde, die den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt hat oder die Rechtsverordnung erlassen hat, Beteiligte.

(4) Der rechtskräftige Beschluss über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung wirkt für und gegen jedermann. Rechtskräftige Beschlüsse von Gerichten für Arbeitssachen im Verfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 5 sind alsbald der obersten Arbeitsbehörde des Bundes in vollständiger Form abschriftlich zu übersenden oder elektronisch zu übermitteln. Soweit eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Rechtsverordnung rechtskräftig als wirksam oder unwirksam festgestellt wird, ist die Entscheidungsformel durch die oberste Arbeitsbehörde des Bundes im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

(5) In den Fällen des § 2a Absatz 1 Nummer 5 findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann statt, wenn die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Allgemeinverbindlicherklärung oder einer Rechtsverordnung darauf beruht, dass ein Beteiligter absichtlich unrichtige Angaben oder Aussagen gemacht hat. § 581 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

(6) Hängt die Entscheidung eines Rechtsstreits davon ab, ob eine Allgemeinverbindlicherklärung oder eine Rechtsverordnung wirksam ist und hat das Gericht ernsthafte Zweifel nichtverfassungsrechtlicher Art an der Wirksamkeit der Allgemeinverbindlicherklärung oder der Rechtsverordnung, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Erledigung des Beschlussverfahrens nach § 2a Absatz 1 Nummer 5 auszusetzen. Setzt ein Gericht für Arbeitssachen nach Satz 1 einen Rechtsstreit über den Leistungsanspruch einer gemeinsamen Einrichtung aus, hat das Gericht auf deren Antrag den Beklagten zur vorläufigen Leistung zu verpflichten. Die Anordnung unterbleibt, wenn das Gericht die Allgemeinverbindlicherklärung oder die Rechtsverordnung nach dem bisherigen Sach- und Streitstand für offensichtlich unwirksam hält oder der Beklagte glaubhaft macht, dass die vorläufige Leistungspflicht ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Auf die Entscheidung über die vorläufige Leistungspflicht finden die Vorschriften über die Aussetzung entsprechend Anwendung; die Entscheidung ist ein Vollstreckungstitel gemäß § 794 Absatz 1 Nummer 3 der Zivilprozessordnung. Auch außerhalb eines Beschwerdeverfahrens können die Parteien die Änderung oder Aufhebung der Entscheidung über die vorläufige Leistungspflicht wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht

geltend gemachter Umstände beantragen. Ergeht nach Aufnahme des Verfahrens eine Entscheidung, gilt § 717 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Falle des Satzes 1 sind die Parteien des Rechtsstreits auch im Beschlussverfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 5 antragsberechtigt.

§ 99 Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag

(1) In den Fällen des § 2a Absatz 1 Nummer 6 wird das Verfahren auf Antrag einer Tarifvertragspartei eines kollidierenden Tarifvertrags eingeleitet.

(2) Für das Verfahren sind die §§ 80 bis 82 Absatz 1 Satz 1, die §§ 83 bis 84 und 87 bis 96a entsprechend anzuwenden.

(3) Der rechtskräftige Beschluss über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag wirkt für und gegen jedermann.

(4) In den Fällen des § 2a Absatz 1 Nummer 6 findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens auch dann statt, wenn die Entscheidung über den nach § 4a Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes im Betrieb anwendbaren Tarifvertrag darauf beruht, dass ein Beteiligter absichtlich unrichtige Angaben oder Aussagen gemacht hat. § 581 der Zivilprozessordnung findet keine Anwendung.

§ 100 Entscheidung über die Besetzung der Einigungsstelle

(1) In den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Betriebsverfassungsgesetzes entscheidet der Vorsitzende allein. Wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle können die Anträge nur zurückgewiesen werden, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Für das Verfahren gelten die §§ 80 bis 84 entsprechend. Die Einlassungs- und Ladungsfristen betragen 48 Stunden. Ein Richter darf nur dann zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt werden, wenn aufgrund der Geschäftsverteilung ausgeschlossen ist, dass er mit der Überprüfung, der Auslegung oder der Anwendung des Spruchs der Einigungsstelle befasst wird. Der Beschluss des Vorsitzenden soll den Beteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags zugestellt werden; er ist den Beteiligten spätestens innerhalb von vier Wochen nach diesem Zeitpunkt zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidungen des Vorsitzenden findet die Beschwerde an das Landesarbeitsgericht statt. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen und zu begründen. Für das Verfahren gelten § 87 Abs. 2 und 3 und die §§ 88 bis 90 Abs. 1 und 2 sowie § 91 Abs. 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kammer des Landesarbeitsgericht der Vorsitzende tritt. Gegen dessen Entscheidungen findet kein Rechtsmittel statt.

§ 99 (weggefallen)

§ 100 (weggefallen)

§ 101 Grundsatz

(1) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit allgemein oder für den Einzelfall durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, dass die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll.

(2) Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrag bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrags die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrag durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, dass die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll, wenn der persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrags überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende oder Artisten umfasst. Die Vereinbarung gilt nur für tarifgebundene Personen. Sie erstreckt sich auf Parteien, deren Verhältnisse sich aus anderen Gründen nach dem Tarifvertrag regeln, wenn die Parteien dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart haben; der Mangel der Form wird durch Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung zur Hauptsache geheilt.

(3) Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren finden in Arbeitssachen keine Anwendung.

§ 102 Prozesshindernde Einrede

(1) Wird das Arbeitsgericht wegen einer Rechtsstreitigkeit angerufen, für die die Parteien des Tarifvertrages einen Schiedsvertrag geschlossen haben, so hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, wenn sich der Beklagte auf den Schiedsvertrag beruft.

(2) Der Beklagte kann sich nicht auf den Schiedsvertrag berufen,

1. wenn in einem Fall, in dem die Streitparteien selbst die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, der Kläger dieser Pflicht nachgekommen ist, der Beklagte die Ernennung aber nicht binnen einer Woche nach der Aufforderung des Klägers vorgenommen hat;
2. wenn in einem Fall, in dem nicht die Streitparteien, sondern die Parteien des Schiedsvertrags die Mitglieder des Schiedsgerichts zu ernennen haben, das Schiedsgericht nicht gebildet ist und die den Parteien des Schiedsvertrags von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Bildung des Schiedsgerichts fruchtlos verstrichen ist;
3. wenn das nach dem Schiedsvertrag gebildete Schiedsgericht die Durchführung des Verfahrens verzögert und die ihm von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts gesetzte Frist zur Durchführung des Verfahrens fruchtlos verstrichen ist;
4. wenn das Schiedsgericht den Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses anzeigt, dass die Abgabe eines Schiedsspruchs unmöglich ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nummern 2 und 3 erfolgt die Bestimmung der Frist auf Antrag des Klägers durch den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(4) Kann sich der Beklagte nach Absatz 2 nicht auf den Schiedsvertrag berufen, so ist eine schiedsrichterliche Entscheidung des Rechtsstreits auf Grund des Schiedsvertrags ausgeschlossen.

§ 103 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht muss aus einer gleichen Zahl von Arbeitnehmern und von Arbeitgebern bestehen; außerdem können ihm Unparteiische angehören. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen, dürfen ihm nicht angehören.
- (2) Mitglieder des Schiedsgerichts können unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, die zur Ablehnung eines Richters berechtigen.
- (3) Über die Ablehnung beschließt die Kammer des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre. Vor dem Beschluss sind die Streitparteien und das abgelehnte Mitglied des Schiedsgerichts zu hören. Der Vorsitzende des Arbeitsgerichts entscheidet, ob sie mündlich oder schriftlich zu hören sind. Die mündliche Anhörung erfolgt vor der Kammer. Gegen den Beschluss findet kein Rechtsmittel statt.

§ 104 Verfahren vor dem Schiedsgericht

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht regelt sich nach den §§ 105 bis 110 und dem Schiedsvertrag, im Übrigen nach dem freien Ermessen des Schiedsgerichts.

§ 105 Anhörung der Parteien

- (1) Vor der Fällung des Schiedsspruchs sind die Streitparteien zu hören.
- (2) Die Anhörung erfolgt mündlich. Die Parteien haben persönlich zu erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Die Beglaubigung der Vollmachtsurkunde kann nicht verlangt werden. Die Vorschrift des § 11 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend, soweit der Schiedsvertrag nicht anderes bestimmt.
- (3) Bleibt eine Partei in der Verhandlung unentschuldigt aus oder äußert sie sich trotz Aufforderung nicht, so ist der Pflicht zur Anhörung genügt.

§ 106 Beweisaufnahme

- (1) Das Schiedsgericht kann Beweise erheben, soweit die Beweismittel ihm zur Verfügung gestellt werden. Zeugen und Sachverständige kann das Schiedsgericht nicht beeidigen, eidesstattliche Versicherungen nicht verlangen oder entgegennehmen.
- (2) Hält das Schiedsgericht eine Beweiserhebung für erforderlich, die es nicht vornehmen kann, so ersucht es um die Vornahme den Vorsitzenden desjenigen Arbeitsgerichts oder, falls dies aus Gründen der örtlichen Lage zweckmäßiger ist, dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Beweisaufnahme erfolgen soll. Entsprechend ist zu verfahren, wenn das Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 für notwendig oder eine eidliche Parteivernehmung für sachdienlich erachtet. Die durch die Rechtshilfe entstehenden baren Auslagen sind dem Gericht zu ersetzen; § 22 Abs. 1 und § 29 des Gerichtskostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

§ 107 Vergleich

Ein vor dem Schiedsgericht geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Streitparteien und den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 108 Schiedsspruch

- (1) Der Schiedsspruch ergeht mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Schiedsgerichts, falls der Schiedsvertrag nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages seiner Fällung von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben und muss schriftlich begründet werden, soweit die Parteien nicht auf schriftliche Begründung ausdrücklich verzichten. Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs ist jeder Streitpartei zuzustellen. Die Zustellung kann durch eingeschriebenen Brief gegen Rückschein erfolgen.
- (3) Eine vom Verhandlungsleiter unterschriebene Ausfertigung des Schiedsspruchs soll bei dem Arbeitsgericht, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, niedergelegt werden. Die Akten des Schiedsgerichts oder Teile der Akten können ebenfalls dort niedergelegt werden.
- (4) Der Schiedsspruch hat unter den Parteien dieselben Wirkungen wie ein rechtskräftiges Urteil des Arbeitsgerichts.

§ 109 Zwangsvollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung findet aus dem Schiedsspruch oder aus einem vor dem Schiedsgericht geschlossenen Vergleich nur statt, wenn der Schiedsspruch oder der Vergleich von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist. Der Vorsitzende hat vor der Erklärung den Gegner zu hören. Wird nachgewiesen, dass auf Aufhebung des Schiedsspruchs geklagt ist, so ist die Entscheidung bis zur Erledigung dieses Rechtsstreits auszusetzen.
- (2) Die Entscheidung des Vorsitzenden ist endgültig. Sie ist den Parteien zuzustellen.

§ 110 Aufhebungsklage

- (1) Auf Aufhebung des Schiedsspruchs kann geklagt werden,
 1. wenn das schiedsgerichtliche Verfahren unzulässig war;
 2. wenn der Schiedsspruch auf der Verletzung einer Rechtsnorm beruht;
 3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen gegen ein gerichtliches Urteil nach § 580 Nr. 1 bis 6 der Zivilprozessordnung die Restitutionsklage zulässig wäre.
- (2) Für die Klage ist das Arbeitsgericht zuständig, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre.

(3) Die Klage ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen zu erheben. Die Frist beginnt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit der Zustellung des Schiedsspruchs. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 beginnt sie mit der Rechtskraft des Urteils, das die Verurteilung wegen der Straftat ausspricht, oder mit dem Tag, an dem der Partei bekannt geworden ist, dass die Einleitung oder die Durchführung des Verfahrens nicht erfolgen kann; nach Ablauf von zehn Jahren, von der Zustellung des Schiedsspruchs an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

(4) Ist der Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, so ist in dem der Klage stattgebenden Urteil auch die Aufhebung der Vollstreckbarkeitserklärung auszusprechen.

§ 111 Änderung von Vorschriften

(1) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften andere Gerichte, Behörden oder Stellen zur Entscheidung oder Beilegung von Arbeitsachen zuständig sind, treten an ihre Stelle die Arbeitsgerichte. Dies gilt nicht für Seemannsämter, soweit sie zur vorläufigen Entscheidung von Arbeitsachen zuständig sind.

(2) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis können im Bereich des Handwerks die Handwerksinnungen, im Übrigen die zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes Ausschüsse bilden, denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl angehören müssen. Der Ausschuss hat die Parteien mündlich zu hören. Wird der von ihm gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden. § 9 Abs. 5 gilt entsprechend. Der Klage muss in allen Fällen die Verhandlung vor dem Ausschuss vorangegangen sein. Aus Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen sind, und aus Sprüchen des Ausschusses, die von beiden Seiten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt. Die §§ 107 und 109 gelten entsprechend.

§ 112 Übergangsregelungen

(1) Für Beschlussverfahren nach § 2a Absatz 1 Nummer 4, die bis zum Ablauf des 15. August 2014 anhängig gemacht worden sind, gilt § 97 in der an diesem Tag geltenden Fassung bis zum Abschluss des Verfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluss fort.

(2) § 43 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz gilt entsprechend.

§ 113 Berichterstattung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag bis zum 8. September 2020 über die Auswirkungen der vorläufigen Leistungspflicht nach § 98 Absatz 6 Satz 2 und gibt eine Einschätzung dazu ab, ob die Regelung fortbestehen soll.

§ 114 - 117 (weggefallen)

§ 117 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten der beteiligten Verwaltungen

Soweit in den Fällen der §§ 40 und 41 das Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Bundesregierung.

§§ 118 - 122 (weggefallen)

1.1 Deutsches Richtergesetz (Auszüge)

§ 1 Berufsrichter und ehrenamtliche Richter

Die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt.

§ 43 Beratungsgeheimnis

Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.

§ 44 Bestellung und Abberufung des ehrenamtlichen Richters

(1) Ehrenamtliche Richter dürfen bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

(1a) In den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter sollen Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.

(2) Ein ehrenamtlicher Richter kann vor Ablauf seiner Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen seinen Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

§ 44a Hindernisse für Berufungen als ehrenamtliche Richter

(1) Zu dem Amt eines ehrenamtlichen Richters soll nicht berufen werden, wer

1. gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat oder
2. wegen einer Tätigkeit als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2272) oder als diesen Mitarbeitern nach § 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt eines ehrenamtlichen Richters nicht geeignet ist.

(2) Die für die Berufung zuständige Stelle kann zu diesem Zweck von dem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass bei ihm die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 44b Abberufung von ehrenamtlichen Richtern

- (1) Ein ehrenamtlicher Richter ist von seinem Amt abzuberufen, wenn nachträglich in § 44a Abs. 1 bezeichnete Umstände bekannt werden.
- (2) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die im Übrigen für die Abberufung eines ehrenamtlichen Richters der jeweiligen Art gelten, soweit in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Wenn ein Antrag auf Abberufung gestellt oder ein Abberufungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist und der dringende Verdacht besteht, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 vorliegen, kann das für die Abberufung zuständige Gericht anordnen, dass der ehrenamtliche Richter bis zur Entscheidung über die Abberufung das Amt nicht ausüben darf. Die Anordnung ist unanfechtbar.
- (4) Die Entscheidung über die Abberufung ist unanfechtbar. Der abberufene ehrenamtliche Richter kann binnen eines Jahres nach Wirksamwerden der Entscheidung die Feststellung beantragen, dass die Voraussetzungen des § 44a Abs. 1 nicht vorgelegen haben. Über den Antrag entscheidet das nächsthöhere Gericht durch unanfechtbaren Beschluss. Ist das nächsthöhere Gericht ein oberstes Bundesgericht oder ist die Entscheidung von einem obersten Bundesgericht getroffen worden, entscheidet ein anderer Spruchkörper des Gerichts, das die Entscheidung getroffen hat. Ergibt sich nach den Sätzen 3 und 4 kein zuständiges Gericht, so entscheidet das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Entscheidung getroffen worden ist.

§ 45 Unabhängigkeit und besondere Pflichten des ehrenamtlichen Richters

- (1) Der ehrenamtliche Richter ist in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig. Er hat das Beratungsgeheimnis zu wahren (§ 43).
- (1a) Niemand darf in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt oder wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes benachteiligt werden. Ehrenamtliche Richter sind für die Zeit ihrer Amtstätigkeit von ihrem Arbeitgeber von der Arbeitsleistung freizustellen. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Übernahme oder der Ausübung des Amtes ist unzulässig. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (2) Der ehrenamtliche Richter ist vor seiner ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden zu vereidigen. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes, bei erneuter Bestellung auch für die sich unmittelbar anschließende Amtszeit. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.
- (3) Der ehrenamtliche Richter leistet den Eid, indem er die Worte spricht:
"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."
Der Eid kann ohne die Worte "so wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber ist der Schwörende vor der Eidesleistung durch den Vorsitzenden zu belehren.
- (4) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so spricht er die Worte:
"Ich gelobe, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."
Das Gelöbnis steht dem Eid gleich.
- (5) Gibt ein ehrenamtlicher Richter an, dass er als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wolle, so kann er diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.
- (6) Die ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit leisten den Eid dahin,
die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, das Steuergeheimnis zu wahren, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.
Dies gilt für das Gelöbnis entsprechend.
- (7) Für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder können der Eid und das Gelöbnis eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten.
- (8) Über die Verpflichtung des ehrenamtlichen Richters auf sein Amt wird ein Protokoll aufgenommen.
- (9) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften.

1.2 Gerichtsverfassungsgesetz (Auszüge)

§ 171b

(1) Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, soweit Umstände aus dem persönlichen Lebensbereich eines Prozessbeteiligten, eines Zeugen oder eines durch eine rechtswidrige Tat (§ 11 Absatz 1 Nummer 5 des Strafgesetzbuchs) Verletzten zur Sprache kommen, deren öffentliche Erörterung schutzwürdige Interessen verletzen würde. Das gilt nicht, soweit das Interesse an der öffentlichen Erörterung dieser Umstände überwiegt. Die besonderen Belastungen, die für Kinder und Jugendliche mit einer öffentlichen Hauptverhandlung verbunden sein können, sind dabei zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei volljährigen Personen, die als Kinder oder Jugendliche durch die Straftat verletzt worden sind.

(2) Die Öffentlichkeit soll ausgeschlossen werden, soweit in Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184j des Strafgesetzbuchs) oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuchs), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuchs) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuchs ein Zeuge unter 18 Jahren vernommen wird. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 vorliegen und der Ausschluss von der Person, deren Lebensbereich betroffen ist, beantragt wird. Für die Schlussanträge in Verfahren wegen der in Absatz 2 genannten Straftaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen, ohne dass es eines hierauf gerichteten Antrags bedarf, wenn die Verhandlung unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 oder des § 172 Nummer 4 ganz oder zum Teil unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattgefunden hat.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden, soweit die Personen, deren Lebensbereiche betroffen sind, dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind unanfechtbar.

§ 172

Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil davon die Öffentlichkeit ausschließen, wenn

1. eine Gefährdung der Staatssicherheit, der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit zu besorgen ist,
 - 1a. eine Gefährdung des Lebens, des Leibes oder der Freiheit eines Zeugen oder einer anderen Person zu besorgen ist,
2. ein wichtiges Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs- oder Steuergeheimnis zur Sprache kommt, durch dessen öffentliche Erörterung überwiegende schutzwürdige Interessen verletzt würden,
3. ein privates Geheimnis erörtert wird, dessen unbefugte Offenbarung durch den Zeugen oder Sachverständigen mit Strafe bedroht ist,
4. eine Person unter 18 Jahren vernommen wird.

§ 173

(1) Die Verkündung des Urteils sowie der Endentscheidung in Ehesachen und Familienstreitsachen erfolgt in jedem Falle öffentlich.

(2) Durch einen besonderen Beschluss des Gerichts kann unter den Voraussetzungen der §§ 171b und 172 auch für die Verkündung der Entscheidungsgründe oder eines Teiles davon die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 174

(1) Über die Ausschließung der Öffentlichkeit ist in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wenn ein Beteiligter es beantragt oder das Gericht es für angemessen erachtet. Der Beschluss, der die Öffentlichkeit ausschließt, muss öffentlich verkündet werden; er kann in nicht öffentlicher Sitzung verkündet werden, wenn zu befürchten ist, dass seine öffentliche Verkündung eine erhebliche Störung der Ordnung in der Sitzung zur Folge haben würde. Bei der Verkündung ist in den Fällen der §§ 171b, 172 und 173 anzugeben, aus welchem Grund die Öffentlichkeit ausgeschlossen worden ist.

(2) Soweit die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit ausgeschlossen wird, dürfen Presse, Rundfunk und Fernsehen keine Berichte über die Verhandlung und den Inhalt eines die Sache betreffenden amtlichen Schriftstücks veröffentlichen.

(3) Ist die Öffentlichkeit wegen Gefährdung der Staatssicherheit oder aus den in §§ 171b und 172 Nr. 2 und 3 bezeichneten Gründen ausgeschlossen, so kann das Gericht den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die durch die Verhandlung oder durch ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu ihrer Kenntnis gelangen, zur Pflicht machen. Der Beschluss ist in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. Er ist anfechtbar. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 175

(1) Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, die in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

(2) Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen vom Gericht gestattet werden. In Strafsachen soll dem Verletzten der Zutritt gestattet werden. Einer Anhörung der Beteiligten bedarf es nicht.

(3) Die Ausschließung der Öffentlichkeit steht der Anwesenheit der die Dienstaufsicht führenden Beamten der Justizverwaltung bei den Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht nicht entgegen.

§ 176

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.

§ 177

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können aus dem Sitzungszimmer entfernt sowie zur Ordnungshaft abgeführt und während einer zu bestimmenden Zeit, die vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden. Über Maßnahmen nach Satz 1 entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

§ 178

(1) Gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht beteiligte Personen, die sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, kann vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung ein Ordnungsgeld bis zu eintausend Euro oder Ordnungshaft bis zu einer Woche festgesetzt und sofort vollstreckt werden. Bei der Festsetzung von Ordnungsgeld ist zugleich für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, zu bestimmen, in welchem Maße Ordnungshaft an seine Stelle tritt.

(2) Über die Festsetzung von Ordnungsmitteln entscheidet gegenüber Personen, die bei der Verhandlung nicht beteiligt sind, der Vorsitzende, in den übrigen Fällen das Gericht.

(3) Wird wegen derselben Tat später auf Strafe erkannt, so sind das Ordnungsgeld oder die Ordnungshaft auf die Strafe anzurechnen.

§ 179

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 180

Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 181

(1) Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelegt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

(2) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 182

Ist ein Ordnungsmittel wegen Ungebühr festgesetzt oder eine Person zur Ordnungshaft abgeführt oder eine bei der Verhandlung beteiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluss des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 183

Wird eine Straftat in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Tatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzuteilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Täters zu verfügen.

§ 184

Die Gerichtssprache ist deutsch. Das Recht der Sorben, in den Heimatkreisen der sorbischen Bevölkerung vor Gericht sorbisch zu sprechen, ist gewährleistet.

§ 185

(1) Wird unter Beteiligung von Personen verhandelt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Ein Nebenprotokoll in der fremden Sprache wird nicht geführt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokoll eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Übersetzung beigefügt werden.

(1a) Das Gericht kann gestatten, dass sich der Dolmetscher während der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung an einem anderen Ort aufhält. Die Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen.

(2) Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die beteiligten Personen sämtlich der fremden Sprache mächtig sind.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bedarf es der Zuziehung eines Dolmetschers nicht, wenn der Richter der Sprache, in der sich die beteiligten Personen erklären, mächtig ist.

§ 186

(1) Die Verständigung mit einer hör- oder sprachbehinderten Person erfolgt nach ihrer Wahl mündlich, schriftlich oder mit Hilfe einer die Verständigung ermöglichenden Person, die vom Gericht hinzuzuziehen ist. Für die mündliche und schriftliche Verständigung hat das Gericht die geeigneten technischen Hilfsmittel bereitzustellen. Die hör- oder sprachbehinderte Person ist auf ihr Wahlrecht hinzuweisen.

(2) Das Gericht kann eine schriftliche Verständigung verlangen oder die Hinzuziehung einer Person als Dolmetscher anordnen, wenn die hör- oder sprachbehinderte Person von ihrem Wahlrecht nach Absatz 1 keinen Gebrauch gemacht hat oder eine ausreichende Verständigung in der nach Absatz 1 gewählten Form nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(3) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. den Umfang des Anspruchs auf Bereitstellung von geeigneten Kommunikationshilfen gemäß den Absätzen 1 und 2,

2. die Grundsätze einer angemessenen Vergütung für den Einsatz von Kommunikationshilfen gemäß den Absätzen 1 und 2,
3. die geeigneten Kommunikationshilfen, mit Hilfe derer die in den Absätzen 1 und 2 genannte Verständigung zu gewährleisten ist, und
4. ob und wie die Person mit Hör- oder Sprachbehinderung mitzuwirken hat.

§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist. Das Gericht weist den Beschuldigten in einer ihm verständlichen Sprache darauf hin, dass er insoweit für das gesamte Strafverfahren die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers beanspruchen kann.

(2) Erforderlich zur Ausübung der strafprozessualen Rechte des Beschuldigten, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ist in der Regel die schriftliche Übersetzung von freiheitsentziehenden Anordnungen sowie von Anklageschriften, Strafbefehlen und nicht rechtskräftigen Urteilen. Eine auszugsweise schriftliche Übersetzung ist ausreichend, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Die schriftliche Übersetzung ist dem Beschuldigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. An die Stelle der schriftlichen Übersetzung kann eine mündliche Übersetzung der Unterlagen oder eine mündliche Zusammenfassung des Inhalts der Unterlagen treten, wenn hierdurch die strafprozessualen Rechte des Beschuldigten gewahrt werden. Dies ist in der Regel dann anzunehmen, wenn der Beschuldigte einen Verteidiger hat.

(3) Der Beschuldigte kann auf eine schriftliche Übersetzung nur wirksam verzichten, wenn er zuvor über sein Recht auf eine schriftliche Übersetzung nach den Absätzen 1 und 2 und über die Folgen eines Verzichts auf eine schriftliche Übersetzung belehrt worden ist. Die Belehrung nach Satz 1 und der Verzicht des Beschuldigten sind zu dokumentieren.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung berechtigt sind, sich der öffentlichen Klage mit der Nebenklage anzuschließen.

§ 188

Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 189

(1) Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. Gibt der Dolmetscher an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Dolmetscher hinzuweisen.

(2) Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

(3) In Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die Beeidigung des Dolmetschers nicht erforderlich, wenn die beteiligten Personen darauf verzichten.

(4) Der Dolmetscher oder Übersetzer soll über Umstände, die ihm bei seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit wahren. Hierauf weist ihn das Gericht hin.

§ 190

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 191

Auf den Dolmetscher sind die Vorschriften über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechend anzuwenden. Es entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Dolmetscher zugezogen ist.

§ 191a

(1) Eine blinde oder sehbehinderte Person kann Schriftsätze und andere Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form bei Gericht einreichen. Sie kann nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 verlangen, dass ihr Schriftsätze und andere Dokumente eines gerichtlichen Verfahrens barrierefrei zugänglich gemacht werden. Ist der blinden oder sehbehinderten Person Akteneinsicht zu gewähren, kann sie verlangen, dass ihr die Akteneinsicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 barrierefrei gewährt wird. Ein Anspruch im Sinne der Sätze 1 bis 3 steht auch einer blinden oder sehbehinderten Person zu, die von einer anderen Person mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt oder hierfür bestellt worden ist. Auslagen für die barrierefreie Zugänglichmachung nach diesen Vorschriften werden nicht erhoben. (2) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in Absatz 1 genannten Dokumente und Dokumente, die von den Parteien zur Akte gereicht werden, einer blinden oder sehbehinderten Person zugänglich gemacht werden, sowie ob und wie diese Person bei der Wahrnehmung ihrer Rechte mitzuwirken hat.

(3) Elektronische Dokumente sind für blinde oder sehbehinderte Personen barrierefrei zu gestalten, soweit sie in Schriftzeichen wiedergegeben werden. Erfolgt die Übermittlung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg, ist dieser barrierefrei auszugestalten. Sind elektronische Formulare eingeführt (§ 130c der Zivilprozessordnung, § 14a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 46f des Arbeitsgerichtsgesetzes, § 65c des Sozialgerichtsgesetzes, § 55c der Verwaltungsgerichtsordnung, § 52c der Finanzgerichtsordnung), sind diese blinden oder sehbehinderten Personen barrierefrei zugänglich zu machen. Dabei sind die Standards von § 3 der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

§ 192

- (1) Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.
- (2) Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, die der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für ihn einzutreten haben.
- (3) Diese Vorschriften sind auch auf Schöffen anzuwenden.

§ 193

- (1) Bei der Beratung und Abstimmung dürfen außer den zur Entscheidung berufenen Richtern nur die bei demselben Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen und die dort beschäftigten wissenschaftlichen Hilfskräfte zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet.
- (2) Ausländische Berufsrichter, Staatsanwälte und Anwälte, die einem Gericht zur Ableistung eines Studienaufenthaltes zugewiesen worden sind, können bei demselben Gericht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein, soweit der Vorsitzende deren Anwesenheit gestattet und sie gemäß den Absätzen 3 und 4 verpflichtet sind. Satz 1 gilt entsprechend für ausländische Juristen, die im Entsendestaat in einem Ausbildungsverhältnis stehen.
- (3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auf ihren Antrag zur Geheimhaltung besonders zu verpflichten. § 1 Abs. 2 und 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547 - Artikel 42) gilt entsprechend. Personen, die nach Satz 1 besonders verpflichtet worden sind, stehen für die Anwendung der Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Verletzung von Privatgeheimnissen (§ 203 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2, Satz 2, Absatz 5 und 6, § 205), Verwertung fremder Geheimnisse (§§ 204, 205), Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 353b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 3 und 4) sowie Verletzung des Steuergeheimnisses (§ 355) den für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten gleich.
- (4) Die Verpflichtung wird vom Präsidenten oder vom aufsichtsführenden Richter des Gerichts vorgenommen. Er kann diese Befugnis auf den Vorsitzenden des Spruchkörpers oder auf den Richter übertragen, dem die in Absatz 2 genannten Personen zugewiesen sind. Einer erneuten Verpflichtung bedarf es während der Dauer des Studienaufenthaltes nicht. In den Fällen des § 355 des Strafgesetzbuches ist der Richter, der die Verpflichtung vorgenommen hat, neben dem Verletzten antragsberechtigt.

§ 194

- (1) Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.
- (2) Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht.

§ 195

Kein Richter oder Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 196

- (1) Das Gericht entscheidet, soweit das Gesetz nicht ein anderes bestimmt, mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.
- (2) Bilden sich in Beziehung auf Summen, über die zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.
- (3) Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachteiligsten Stimmen den zunächst minder nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Bilden sich in der Strafrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit für sich hat, so gilt die mildere Meinung.
- (4) Ergibt sich in dem mit zwei Richtern und zwei Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 197

Die Richter stimmen nach dem Dienstalder, bei gleichem Dienstalder nach dem Lebensalter, ehrenamtliche Richter und Schöffen nach dem Lebensalter; der jüngere stimmt vor dem älteren. Die Schöffen stimmen vor den Richtern. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so stimmt er zuerst. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.

1.2 Zivilprozessordnung (ZPO) (Auszüge)

§ 29 Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts

- (1) Für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis und über dessen Bestehen ist das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.
- (2) Eine Vereinbarung über den Erfüllungsort begründet die Zuständigkeit nur, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 41 Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Sachen, in denen er selbst Partei ist oder bei denen er zu einer Partei in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Sachen seines Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- 2a. in Sachen seines Lebenspartners, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
3. in Sachen einer Person, mit der er in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war;
4. in Sachen, in denen er als Prozessbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;
5. in Sachen, in denen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;
6. in Sachen, in denen er in einem früheren Rechtszug oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei dem Erlass der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Tätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt;
7. in Sachen wegen überlanger Gerichtsverfahren, wenn er in dem beanstandeten Verfahren in einem Rechtszug mitgewirkt hat, auf dessen Dauer der Entschädigungsanspruch gestützt wird;
8. in Sachen, in denen er an einem Mediationsverfahren oder einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung mitgewirkt hat.

§ 42 Ablehnung eines Richters

(1) Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

(2) Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

(3) Das Ablehnungsrecht steht in jedem Fall beiden Parteien zu.

§ 43 Verlust des Ablehnungsrechts

Eine Partei kann einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat.

§ 44 Ablehnungsgesuch

(1) Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden.

(2) Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides statt darf die Partei nicht zugelassen werden. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugnis des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

(3) Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

(4) Wird ein Richter, bei dem die Partei sich in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

§ 45 Entscheidung über das Ablehnungsgesuch

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.

§ 46 Entscheidung und Rechtsmittel

(1) Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch ergeht durch Beschluss.

(2) Gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluss, durch den das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

§ 47 Unaufschiebbar Amtshandlungen

(1) Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, die keinen Aufschub gestatten.

(2) Wird ein Richter während der Verhandlung abgelehnt und würde die Entscheidung über die Ablehnung eine Vertagung der Verhandlung erfordern, so kann der Termin unter Mitwirkung des abgelehnten Richters fortgesetzt werden. Wird die Ablehnung für begründet erklärt, so ist der nach Anbringung des Ablehnungsgesuchs liegende Teil der Verhandlung zu wiederholen.

§ 48 Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnis Anzeige macht, das seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

§ 136 Prozessleitung durch Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Verhandlung.
- (2) Er erteilt das Wort und kann es demjenigen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, entziehen. Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.
- (3) Er hat Sorge zu tragen, dass die Sache erschöpfend erörtert und die Verhandlung ohne Unterbrechung zu Ende geführt wird; erforderlichenfalls hat er die Sitzung zur Fortsetzung der Verhandlung sofort zu bestimmen.
- (4) Er schließt die Verhandlung, wenn nach Ansicht des Gerichts die Sache vollständig erörtert ist, und verkündet die Urteile und Beschlüsse des Gerichts.

§ 253 Klageschrift

- (1) Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (Klageschrift).
- (2) Die Klageschrift muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Parteien und des Gerichts;
 2. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag.
- (3) Die Klageschrift soll ferner enthalten:
 1. die Angabe, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist, sowie eine Äußerung dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen;
 2. die Angabe des Wertes des Streitgegenstandes, wenn hiervon die Zuständigkeit des Gerichts abhängt und der Streitgegenstand nicht in einer bestimmten Geldsumme besteht;
 3. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.
- (4) Außerdem sind die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze auch auf die Klageschrift anzuwenden.
- (5) Die Klageschrift sowie sonstige Anträge und Erklärungen einer Partei, die zugestellt werden sollen, sind bei dem Gericht schriftlich unter Beifügung der für ihre Zustellung oder Mitteilung erforderlichen Zahl von Abschriften einzureichen. Einer Beifügung von Abschriften bedarf es nicht, soweit die Klageschrift elektronisch eingereicht wird.

1.3 Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (Auszüge)

§ 1 Geltungsbereich und Anspruchsberechtigte

- (1) Dieses Gesetz regelt
 1. die Vergütung der Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, die von dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, der Finanzbehörde in den Fällen, in denen diese das Ermittlungsverfahren selbstständig durchführt, der Verwaltungsbehörde im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten oder dem Gerichtsvollzieher herangezogen werden;
 2. die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den ordentlichen Gerichten und den Gerichten für Arbeitssachen sowie bei den Gerichten der Verwaltungs-, der Finanz- und der Sozialgerichtsbarkeit mit Ausnahme der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in Handelssachen, in berufsgerichtlichen Verfahren oder bei Dienstgerichten sowie
 3. die Entschädigung der Zeuginnen, Zeugen und Dritten (§ 23), die von den in Nummer 1 genannten Stellen herangezogen werden.Eine Vergütung oder Entschädigung wird nur nach diesem Gesetz gewährt. Der Anspruch auf Vergütung nach Satz 1 Nr. 1 steht demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden ist.
- (2) Dieses Gesetz gilt auch, wenn Behörden oder sonstige öffentliche Stellen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen zu Sachverständigenleistungen herangezogen werden. Für Angehörige einer Behörde oder einer sonstigen öffentlichen Stelle, die weder Ehrenbeamte noch ehrenamtlich tätig sind, gilt dieses Gesetz nicht, wenn sie ein Gutachten in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben erstatten, vertreten oder erläutern.
- (3) Einer Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder durch die Finanzbehörde in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 steht eine Heranziehung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde im Auftrag oder mit vorheriger Billigung der Staatsanwaltschaft oder der Finanzbehörde gleich. Satz 1 gilt im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten entsprechend.
- (4) Die Vertrauenspersonen in den Ausschüssen zur Wahl der Schöffen und die Vertrauensleute in den Ausschüssen zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bei den Gerichten der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit werden wie ehrenamtliche Richter entschädigt.
- (5) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die gerichtliche Festsetzung und die Beschwerde gehen den Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensvorschriften vor.

§ 2 Geltendmachung und Erlöschen des Anspruchs, Verjährung

- (1) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten bei der Stelle, die den Berechtigten herangezogen oder beauftragt hat, geltend gemacht wird; hierüber und über den Beginn der Frist ist der Berechtigte zu belehren. Die Frist beginnt
 1. im Fall der schriftlichen Begutachtung oder der Anfertigung einer Übersetzung mit Eingang des Gutachtens oder der Übersetzung bei der Stelle, die den Berechtigten beauftragt hat,

2. im Fall der Vernehmung als Sachverständiger oder Zeuge oder der Zuziehung als Dolmetscher mit Beendigung der Vernehmung oder Zuziehung,
3. bei vorzeitiger Beendigung der Heranziehung oder des Auftrags in den Fällen der Nummern 1 und 2 mit der Bekanntgabe der Erledigung an den Berechtigten,
4. in den Fällen des § 23 mit Beendigung der Maßnahme und
5. im Fall der Dienstleistung als ehrenamtlicher Richter oder Mitglied eines Ausschusses im Sinne des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Amtsperiode, jedoch nicht vor dem Ende der Amtstätigkeit.

Wird der Berechtigte in den Fällen des Satzes 2 Nummer 1 und 2 in demselben Verfahren, im gerichtlichen Verfahren in demselben Rechtszug, mehrfach herangezogen, ist für den Beginn aller Fristen die letzte Heranziehung maßgebend. Die Frist kann auf begründeten Antrag von der in Satz 1 genannten Stelle verlängert werden; lehnt sie eine Verlängerung ab, hat sie den Antrag unverzüglich dem nach § 4 Abs. 1 für die Festsetzung der Vergütung oder Entschädigung zuständigen Gericht vorzulegen, das durch unanfechtbaren Beschluss entscheidet. Weist das Gericht den Antrag zurück, erlischt der Anspruch, wenn die Frist nach Satz 1 abgelaufen und der Anspruch nicht binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung bei der in Satz 1 genannten Stelle geltend gemacht worden ist.

(2) War der Berechtigte ohne sein Verschulden an der Einhaltung einer Frist nach Absatz 1 gehindert, gewährt ihm das Gericht auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Beseitigung des Hindernisses den Anspruch beziffert und die Tatsachen glaubhaft macht, welche die Wiedereinsetzung begründen. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Belehrung nach Absatz 1 Satz 1 unterblieben oder fehlerhaft ist. Nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. Gegen die Ablehnung der Wiedereinsetzung findet die Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen eingelegt wird. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. § 4 Abs. 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 6 bis 8 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Anspruch auf Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 maßgebliche Zeitpunkt eingetreten ist. Auf die Verjährung sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Durch den Antrag auf gerichtliche Festsetzung (§ 4) wird die Verjährung wie durch Klageerhebung gehemmt. Die Verjährung wird nicht von Amts wegen berücksichtigt.

(4) Der Anspruch auf Erstattung zu viel gezahlter Vergütung oder Entschädigung verjährt in drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Zahlung erfolgt ist. § 5 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes gilt entsprechend.

§ 3 Vorschuss

Auf Antrag ist ein angemessener Vorschuss zu bewilligen, wenn dem Berechtigten erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder voraussichtlich entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von 2 000 Euro übersteigt.

§ 4 Gerichtliche Festsetzung und Beschwerde

(1) Die Festsetzung der Vergütung, der Entschädigung oder des Vorschusses erfolgt durch gerichtlichen Beschluss, wenn der Berechtigte oder die Staatskasse die gerichtliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Zuständig ist

1. das Gericht, von dem der Berechtigte herangezogen worden ist, bei dem er als ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat oder bei dem der Ausschuss im Sinne des § 1 Abs. 4 gebildet ist;
2. das Gericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, wenn die Heranziehung durch die Staatsanwaltschaft oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
3. das Landgericht, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht, die für das Ermittlungsverfahren zuständig wäre, wenn die Heranziehung in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 durch die Finanzbehörde oder in deren Auftrag oder mit deren vorheriger Billigung durch die Polizei oder eine andere Strafverfolgungsbehörde erfolgt ist, nach Erhebung der öffentlichen Klage jedoch das für die Durchführung des Verfahrens zuständige Gericht;
4. das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat, wenn die Heranziehung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt ist, abweichend davon im Verfahren der Zwangsvollstreckung das Vollstreckungsgericht.

(2) Ist die Heranziehung durch die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren erfolgt, werden die zu gewährende Vergütung oder Entschädigung und der Vorschuss durch gerichtlichen Beschluss festgesetzt, wenn der Berechtigte gerichtliche Entscheidung gegen die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde beantragt. Für das Verfahren gilt § 62 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

(3) Gegen den Beschluss nach Absatz 1 können der Berechtigte und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder wenn sie das Gericht, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zulässt.

(4) Soweit das Gericht die Beschwerde für zulässig und begründet hält, hat es ihr abzuhelpen; im Übrigen ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. Beschwerdegericht ist das nächsthöhere Gericht. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt. Das Beschwerdegericht ist an die Zulassung der Beschwerde gebunden; die Nichtzulassung ist unanfechtbar.

(5) Die weitere Beschwerde ist nur zulässig, wenn das Landgericht als Beschwerdegericht entschieden und sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage in dem Beschluss zugelassen hat. Sie kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Über die weitere Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht. Absatz 4 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

(6) Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten schriftlich eingereicht oder zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die Bevollmächtigung gelten die Regelungen der für das zugrunde liegende Verfahren geltenden Verfahrensordnung entsprechend. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird.

(7) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter; dies gilt auch für die Beschwerde, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren der Kammer oder dem Senat, wenn die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Gericht entscheidet jedoch immer ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter. Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

(8) Die Verfahren sind gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

(9) Die Beschlüsse nach den Absätzen 1, 2, 4 und 5 wirken nicht zu Lasten des Kostenschuldners.

§ 4a Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör

(1) Auf die Rüge eines durch die Entscheidung nach diesem Gesetz beschwerten Beteiligten ist das Verfahren fortzuführen, wenn

1. ein Rechtsmittel oder ein anderer Rechtsbehelf gegen die Entscheidung nicht gegeben ist und
2. das Gericht den Anspruch dieses Beteiligten auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu erheben; der Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist glaubhaft zu machen. Nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der angegriffenen Entscheidung kann die Rüge nicht mehr erhoben werden. Formlos mitgeteilte Entscheidungen gelten mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht. Die Rüge ist bei dem Gericht zu erheben, dessen Entscheidung angegriffen wird; § 4 Abs. 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die Rüge muss die angegriffene Entscheidung bezeichnen und das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen darlegen.

(3) Den übrigen Beteiligten ist, soweit erforderlich, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss soll kurz begründet werden.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies aufgrund der Rüge geboten ist.

(6) Kosten werden nicht erstattet.

§ 4b Elektronische Akte, elektronisches Dokument

In Verfahren nach diesem Gesetz sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften über die elektronische Akte und über das elektronische Dokument anzuwenden, die für das Verfahren gelten, in dem der Anspruchsberechtigte herangezogen worden ist.

§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzu legen ist, über deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.

Abschnitt 2 Gemeinsame Vorschriften

§ 5 Fahrtkostenersatz

(1) Bei Benutzung von öffentlichen, regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der entsprechenden Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse der Bahn einschließlich der Auslagen für Platzreservierung und Beförderung des notwendigen Gepäcks ersetzt.

(2) Bei Benutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeugs werden

1. dem Zeugen oder dem Dritten (§ 23) zur Abgeltung der Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,25 Euro,
2. den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Anspruchsberechtigten zur Abgeltung der Anschaffungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten sowie zur Abgeltung der Abnutzung des Kraftfahrzeugs 0,30 Euro

für jeden gefahrenen Kilometer ersetzt zuzüglich der durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise regelmäßig anfallenden baren Auslagen, insbesondere der Parkentgelte. Bei der Benutzung durch mehrere Personen kann die Pauschale nur einmal geltend gemacht werden. Bei der Benutzung eines Kraftfahrzeugs, das nicht zu den Fahrzeugen nach Absatz 1 oder Satz 1 zählt, werden die tatsächlich entstandenen Auslagen bis zur Höhe der in Satz 1 genannten Fahrtkosten ersetzt; zusätzlich werden die durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs aus Anlass der Reise angefallenen regelmäßigen baren Auslagen, insbesondere die Parkentgelte, ersetzt, soweit sie der Berechtigte zu tragen hat.

(3) Höhere als die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Fahrtkosten werden ersetzt, soweit dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden oder höhere Fahrtkosten wegen besonderer Umstände notwendig sind.

(4) Für Reisen während der Termindauer werden die Fahrtkosten nur insoweit ersetzt, als dadurch Mehrbeträge an Vergütung oder Entschädigung erspart werden, die beim Verbleiben an der Terminsstelle gewährt werden müssten.

(5) Wird die Reise zum Ort des Termins von einem anderen als dem in der Ladung oder Terminmitteilung bezeichneten oder der zuständigen Stelle unverzüglich angezeigten Ort angetreten oder wird zu einem anderen als zu diesem Ort zurückgefahren, werden Mehrkosten nach billigem Ermessen nur dann ersetzt, wenn der Berechtigte zu diesen Fahrten durch besondere Umstände genötigt war.

§ 6 Entschädigung für Aufwand

(1) Wer innerhalb der Gemeinde, in der der Termin stattfindet, weder wohnt noch berufstätig ist, erhält für die Zeit, während der er aus Anlass der Wahrnehmung des Termins von seiner Wohnung und seinem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend sein muss, ein Tagegeld, dessen Höhe sich nach der Verpflegungspauschale zur Abgeltung tatsächlich entstandener, beruflich veranlasster Mehraufwendungen im Inland nach dem Einkommensteuergesetz bemisst.

(2) Ist eine auswärtige Übernachtung notwendig, wird ein Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 7 Ersatz für sonstige Aufwendungen

(1) Auch die in den §§ 5, 6 und 12 nicht besonders genannten baren Auslagen werden ersetzt, soweit sie notwendig sind. Dies gilt insbesondere für die Kosten notwendiger Vertretungen und notwendiger Begleitpersonen.

(2) Für die Anfertigung von Kopien und Ausdrucken werden ersetzt

1. bis zu einer Größe von DIN A3 0,50 Euro je Seite für die ersten 50 Seiten und 0,15 Euro für jede weitere Seite,
2. in einer Größe von mehr als DIN A3 3 Euro je Seite und
3. für Farbkopien und -ausdrucke jeweils das Doppelte der Beträge nach Nummer 1 oder Nummer 2.

Die Höhe der Pauschalen ist in derselben Angelegenheit einheitlich zu berechnen. Die Pauschale wird nur für Kopien und Ausdrücke aus Behörden- und Gerichtsakten gewährt, soweit deren Herstellung zur sachgemäßen Vorbereitung oder Bearbeitung der Angelegenheit geboten war, sowie für Kopien und zusätzliche Ausdrücke, die nach Aufforderung durch die heranziehende Stelle angefertigt worden sind. Werden Kopien oder Ausdrücke in einer Größe von mehr als DIN A3 gegen Entgelt von einem Dritten angefertigt, kann der Berechtigte anstelle der Pauschale die baren Auslagen ersetzt verlangen.

(3) Für die Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle der in Absatz 2 genannten Kopien und Ausdrücke werden 1,50 Euro je Datei ersetzt. Für die in einem Arbeitsgang überlassenen oder in einem Arbeitsgang auf denselben Datenträger übertragenen Dokumente werden höchstens 5 Euro ersetzt.

§ 15 Grundsatz der Entschädigung

(1) Ehrenamtliche Richter erhalten als Entschädigung

1. Fahrtkostenersatz (§ 5),
2. Entschädigung für Aufwand (§ 6),
3. Ersatz für sonstige Aufwendungen (§ 7),
4. Entschädigung für Zeitversäumnis (§ 16),
5. Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung (§ 17) sowie
6. Entschädigung für Verdienstaufschlag (§ 18).

(2) Soweit die Entschädigung nach Stunden bemessen ist, wird sie für die gesamte Dauer der Heranziehung einschließlich notwendiger Reise- und Wartezeiten, jedoch für nicht mehr als zehn Stunden je Tag, gewährt. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

(3) Die Entschädigung wird auch gewährt,

1. wenn ehrenamtliche Richter von der zuständigen staatlichen Stelle zu Einführungs- und Fortbildungstagungen herangezogen werden,
2. wenn ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit in dieser Eigenschaft an der Wahl von gesetzlich für sie vorgesehenen Ausschüssen oder an den Sitzungen solcher Ausschüsse teilnehmen (§§ 29, 38 des Arbeitsgerichtsgesetzes, §§ 23, 35 Abs. 1, § 47 des Sozialgerichtsgesetzes).

§ 16 Entschädigung für Zeitversäumnis

Die Entschädigung für Zeitversäumnis beträgt 6 Euro je Stunde.

§ 17 Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung

Ehrenamtliche Richter, die einen eigenen Haushalt für mehrere Personen führen, erhalten neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung für Nachteile bei der Haushaltsführung von 14 Euro je Stunde, wenn sie nicht erwerbstätig sind oder wenn sie teilzeitbeschäftigt sind und außerhalb ihrer vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit herangezogen werden. Ehrenamtliche Richter, die ein Erwerbsersatzeinkommen beziehen, stehen erwerbstätigen ehrenamtlichen Richtern gleich. Die Entschädigung von Teilzeitbeschäftigten wird für höchstens zehn Stunden je Tag gewährt abzüglich der Zahl an Stunden, die der vereinbarten regelmäßigen täglichen Arbeitszeit entspricht. Die Entschädigung wird nicht gewährt, soweit Kosten einer notwendigen Vertretung erstattet werden.

§ 18 Entschädigung für Verdienstaufschlag

Für den Verdienstaufschlag wird neben der Entschädigung nach § 16 eine zusätzliche Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro je Stunde beträgt. Die Entschädigung beträgt bis zu 46 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 20 Tagen herangezogen oder innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen an mindestens sechs Tagen ihrer regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzogen werden. Sie beträgt bis zu 61 Euro je Stunde für ehrenamtliche Richter, die in demselben Verfahren an mehr als 50 Tagen herangezogen werden.

2. Abkürzungen

AiB	Arbeitsrecht im Betrieb
AP	Arbeitsrechtliche Praxis
ArbGG	Arbeitsgerichtsgesetz
AZR	Aktenzeichen für Revisionen
BAG	Bundesarbeitsgericht
BB	Betriebsberater
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts
DB	Der Betrieb
DRiG	Deutsches Richtergesetz
GG	Grundgesetz
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
LAG	Landesarbeitsgericht
Rn	Randnummer
RZ	Randzeichen
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SozR	Sozialrecht (Entscheidungssammlung)
ZPO	Zivilprozessordnung

